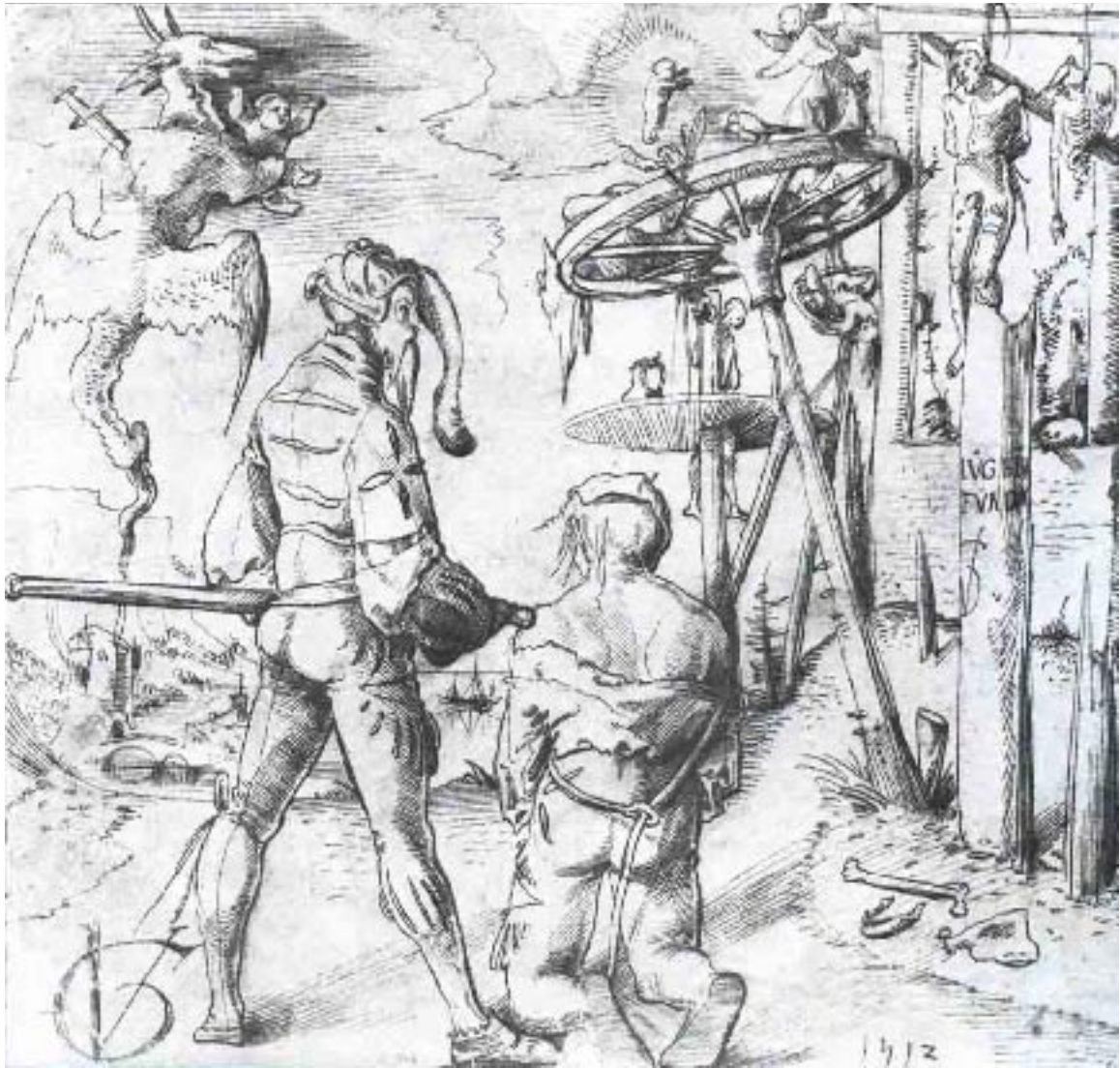




Marita Genesis

**Scharfrichter in der Stadt
Brandenburg**

Betrachtung eines Berufsbildes

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	4
I. Einleitung	5
Einführung in die Thematik	5
Forschungsstand	8
Quellen	9
II. Grundlagen der Scharfrichterexistenz	10
Die Herausbildung des Strafrechts	10
Entwicklung der Gerichtsbarkeit in Brandenburg	17
Exkurs – Brandenburger Schöppenstuhl	19
Stätten der Rechtsprechung	20
Entwicklung des Scharfrichteramtes	20
Namen für Henker	25
III. Ausbildung und Amtsübernahme	27
Schulbildung	27
Ausbildung und beruflicher Werdegang	28
IV. Familie	33
Geburt und Taufe	33
Heirat	34
Tod und Beerdigung	35
Wohnlage	36
V. Aufgaben des Scharfrichters	38
Der Scharfrichter als kurfürstlicher und königlicher Beamter	38
Strafjustiz	39
Tortur	39
Ordalien	42
Körperstrafen	44
Todesstrafen	47
Werkzeuge des Scharfrichters	52
Hinrichtungsstätten	54
Gefängnisse	56
VI. Einkünfte des Scharfrichters	56
Besoldung	56
Regulativ-Rescript	58
Einkünfte aus der Medizin	59
Einkünfte aus der Magie	60
Einkünfte aus der Abdeckerei	61

VII. <i>Levis notae macula</i> oder die Frage nach der sozialen Stellung des Scharfrichters	67
Entstehung der Unehrllichkeit des Scharfrichters	68
Leben mit der Unehrllichkeit	70
Kleiderordnung für Scharfrichter.....	72
Ehrlichsprechung	73
 VIII. Die amtierenden Scharfrichter der Stadt Brandenburg	 75
Brose Möller (Moller)	76
Martin Heintze (Merten Hinz)	77
Jürgen Katzenellenbogen	78
Wulff Spiegel	79
Hans Möller	79
Wulff Schmidt	81
Jürgen Schultze	81
Peter Wetzel	82
Johann Heinrich Hellriegel	83
Johann Christian Hellriegel	85
Gottfried Hellriegel	86
Gottfried Heinrich Hellriegel	87
Johann Gottfried Hellriegel	88
Christian Friedrich Krafft	89
Friedrich Wilhelm Ferdinand Hellriegel	89
Johann Daniel Brandt	90
Gottfried August Hellriegel	91
 IX. Abdecker	 91
 X. Zusammenfassende Schlussbetrachtung	 92
 Anmerkungen	 96
 Literatur	 104
 Nachwort	 109

Abkürzungsverzeichnis

Anm.	= Anmerkung
BA	= Brandenburger Anzeiger
BLHA	= Brandenburger Landeshauptarchiv
BNN	= Brandenburger Neueste Nachrichten
BZMV	= Brandenburger Zeitung Märkisches Volksblatt
CdB	= Codex Diplomaticus Brandenburgensis
DStA Bbg.	= Domstiftsarchiv Brandenburg
GStAPK	= Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz
JBLG	= Jahrbuch für Brandenburgische Landesgeschichte
MAZ	= Märkische Allgemeine Zeitung
Rep.	= Repositur
StABbg.	= Stadtarchiv Brandenburg
StGB	= Strafgesetzbuch

I. Einleitung

Einführung in die Thematik

Die vorliegende Darstellung beschäftigt sich mit der Entstehung, den Aufgaben und dem Leben eines Scharfrichters innerhalb der Gesellschaft am Beispiel der Stadt Brandenburg vom Mittelalter bis zur Neuzeit. Dabei wird die Herausbildung des Scharfrichteramtes, das oft mit dem Berufsfeld des Abdeckers verbunden war, innerhalb eines begrenzten Lebensraumes – der Stadt – beschrieben. Anhand der Quellenerkenntnisse sollen die aus der Sekundärliteratur gewonnenen Ergebnisse für das Untersuchungsgebiet verifiziert werden. Um hier ein möglichst plastisches Bild der Lebens- und Arbeitswelt der Scharfrichter in Brandenburg zu erhalten, stehen neben der Erörterung der scharfrichterlichen Aufgaben das soziale Umfeld, das Familienleben und der gesellschaftliche Status im Mittelpunkt der Betrachtungen. Beobachtungen über die Stadtgrenzen hinaus dienen dazu, die Situation des städtischen Scharfrichters mit Darstellungen aus der Region der Mark Brandenburg zu ergänzen.

Der Blick auf die Entstehung des deutschen Strafrechts zeigt die Notwendigkeit der Schaffung des Scharfrichteramtes auf.

Jede Erörterung der Folter und der Strafen ist zugleich eine Darstellung des Mannes, der beides zu erledigen hatte: des Scharfrichters. 1276 erwähnte das Augsburger Stadtbuch zum ersten Mal in Deutschland den Henker. So spät auch das Amt begründet wurde, so geheimnisvoll war meist seine Stellung. Seine Person war verbunden mit starken Emotionen und Vorstellungen, die als Aberglauben lang vergessene Reste des Weltbildes der früheren Zeit wieder lebendig machten. Man spricht vom „Tabu“ des Scharfrichters und meint damit die häufig anzutreffende Auffassung seiner Zeitgenossen, dass jede Berührung mit ihm magische Kräfte freierwerde lasse: böse und schädliche, aber auch gute und heilende. Dieses Spannungsverhältnis, das vielen Tabus innewohnt, hatte einmal – negativ – zur Folge, dass man den Scharfrichter mied. Seine Berufsgruppe galt mit der *levis notae macula* belegt. Das heißt, Berührungen mit ihm, ob aus Zufall oder Absicht, machten sein Gegenüber „unehrlich“ (im Sinne der Ehre), man wurde dadurch aus der Zunft ausgeschlossen oder wurde „zur Abscheu“ fünf Tage im Turm bei Wasser und Brot eingesperrt.

Doch die meisten Tabus sind ambivalent, haben auch eine erregend-positive Seite. Dies äußert sich beim Scharfrichter in seiner Stellung beim Prozess, dort führte er die Klage. Dies verschaffte ihm innerhalb der Stadt ein besonderes Ansehen, so dass sich z.B. sein Grab oft an ungewöhnlicher Stelle – unter den Geistlichen – befand. Ein positives Tabu, dass sich weiter aus seinem Wissen um Medizin und Magie ergab. Er war der von vielen, unter Umständen selbst heimlich und des nachts aufgesuchte Medizinmann, der durch das Torquieren den Körper der Menschen besser kannte, als jeder Chirurgie und Bader seiner Zeit und dementsprechend zielgerichtet zur Heilung ansetzen konnte.

Schließlich war er Vollstrecker. Dies machte ihn in den Augen der aufgeklärten Christen zu einem gefürchteten aber auch unmoralischen Individuum, das letztendlich öffentlich für Geld tötete. Doch gerade diese Öffentlichkeit war wesentlicher Bestandteil mittelalterlicher/neuzeitlicher Rechtspraxis. Die Anwesenheit eines möglichst großen Publikums war nicht nur erwünscht, sondern zwingend notwendig. Die Strafvollstreckung war der Moment, in dem sich die obrigkeitliche Justiz als Vermittlerin göttlicher Gerechtigkeit präsentierte. Im Körper der Verurteilten materialisierte sich die „Wahrheit des Verbrechens“, manifestierte sich das Vergehen selbst sowie auch der „Triumph der Justiz“, der von allen zur Kenntnis genommen werden musste. Er war, wie der Richtplatz selbst, Instrument der Reflexion für die ZuschauerInnen, die sich im Anblick der Gemarterten sowie des Galgens und Schafotts ihrer eigenen Verfehlungen gewahr wurden und die Hinrichtung als Abschreckung und Prävention begreifen sollten. Diese gewalttätige und gleichzeitig zeremonielle Zerstörung des delinquenten Menschen spricht noch heute eine ausdrucksstarke Sprache. Archäologische Befunde dazu sind rar. Die Auswertung der schriftlichen Quellen hingegen lassen den ganzen Umfang des obrigkeitlich gesteuerten Rechtsprozesses, angefangen von Klageerhebung bis hin zur Verurteilung, an manchen Stellen fast lückenlos, verfolgen.

Es liegt nahe anzunehmen, dass Scharfrichter in der Mark Brandenburg bereits im 13. Jahrhundert, der Blütezeit brandenburgischer Stadtgründungen, ihre Tätigkeit aufnahmen.¹ Doch schriftlich wird der Henker erstmals 1466 erwähnt. Der Rat der Stadt Ruppín bat seinerzeit darum, ihn aus der Stadt Brandenburg für eine Hinrichtung entleihen zu dürfen.² Es soll noch gut einhundert Jahre dauern, bis sich der Berufsstand des Henkers in der Stadt fest etabliert hat und anhand der Kirchenbücher fast durchgehend bis in das 18. Jahrhundert nachweisen lässt.

Im 19. Jahrhundert veränderte sich zunehmend der Tätigkeitsbereich im preußischen Gebiet, nicht zuletzt verursacht durch die Abschaffung der Folter 1740 durch Friedrich II. Doch erst im Laufe des 19. Jahrhunderts erfuhr diese Berufsgattung tatsächlich tiefgreifende Veränderungen. Der Scharfrichter musste sich von seinen traditionellen Berufsfeldern, dem Strafvollzug und der Humanmedizin, trennen. Im preußischen Territorium wurde nun hauptsächlich das Abdeckereiwesen zur einzigen Einnahmequelle. Es gab auch zahlreiche Abwanderungen in andere Tätigkeitsbereiche und ein langsames Aussterben dieser Berufsgattung setzte ein.

Eine eindeutige inhaltliche Abgrenzung ist gerade bei diesem rechts- bzw. sozialgeschichtlichen Thema schwer zu treffen, da es zahlreiche Verflechtungen mit der Medizingeschichte, Geschichte der Tierkadaverbeseitigung, Stadtreinigung und der allgemeinen Volkskunde aufweist. Daher sollen im Folgenden wesentliche Aspekte des vorliegenden Werkes kurz angesprochen werden.

Ähnlich der Situation anderer Scharfrichter in deutschen Territorien nahmen diese auch in Brandenburg einen wichtigen Platz im System der Strafrechtspflege ein. Ihnen oblag nicht nur der Strafvollzug, sie erhoben teilweise auch Anklage, führten als Kläger durch den Prozess und trugen durch die peinliche Befragung wesentlich zur Urteilsfällung bei.

Durch die strengen Zunftordnungen war es Scharfrichterkindern von vornherein kaum möglich, in ein anderes Berufsfeld zu wechseln. Die engen familiären Verflechtungen der Scharfrichterfamilien, die als Stammbaum am Ende der Arbeit auszugsweise angeführt sind, verdeutlichen dies.

Aufgrund der *levis notae macula* nahmen Scharfrichter eine Sonderstellung in der Gesellschaft ein. In einigen Territorien Deutschlands führte dies zur Ausgrenzung aus der sozialen Gemeinschaft. Die Quellen zum Brandenburger Scharfrichter boten viele Belege zum Familienleben. Insbesondere die Wahl der Taufpaten, die Durchführung der Beerdigungen, die Wohnlage und die Kleiderordnungen lassen erkennen, welchen Platz die Scharfrichter innerhalb der Stadt einnahmen.

Die Archive bieten dazu eine Fülle an Material, das darauf harrt, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht zu werden. Die folgende Darstellung kann nur ein erstes Fazit sein.

Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts werden Scharfrichter im Land Brandenburg erwähnt. Dabei ist es wahrscheinlich, dass schon davor Strafvollstrecker im Dienste der Justiz tätig waren. Ihre Herkunft ist nicht mehr nachvollziehbar, dafür jedoch später die Weitergabe ihres Amtes innerhalb fest etablierter Scharfrichterfamilien in Brandenburg. In dieses Amt wurde man förmlich hineingeboren. Die Ursachen dafür waren mannigfaltig. Zum einen verhinderten die starren Zunftordnungen und teilweise wohl auch das Problem der „Unehrllichkeit“ (im Sinne der Ehre) ein Abwandern der Scharfrichtersöhne in andere Berufszweige. Zum anderen wurde hier, wie auch in anderen Berufszweigen ebenso, erstrebt, die Möglichkeit des Gelderwerbs innerhalb der Familie weiterzugeben.

Waren die Scharfrichter tüchtig, so konnten sie im Rahmen des Gerichtsverfahrens eine tragende Rolle einnehmen. Nicht nur die „Findung“ des Geständnisses, auch der anschließende Vollzug des Urteils erforderten größtes Geschick. Ein Scharfrichterexamen sollte die Fähigkeit der Henker von vornherein absichern. Und doch kam es zu Missgeschicken, in dessen Folge nicht selten die Scharfrichter selbst zum Opfer der aufgebrauchten Menge wurden.

Häufig war es für die Scharfrichter schwer, allein aus den Einkünften der Strafjustiz zu leben. Sie finanzierten ihren Lebensbedarf daher aus zahlreichen Nebenerwerben, wie dem Säubern der städtischen Kloaken, Aborte und Gefängnisse, der Oberaufsicht über Märkte und der Tätigkeit im medizinischen wie auch im magischen Bereich. Im preußischen Territorium kam der Großteil der Einkünfte der Scharfrichter aus dem Abdeckereiwesen.

Seit dem beginnenden 16. Jahrhundert sind in fast jeder märkischen Stadt Abdeckereien nachweisbar.³ Ab der Mitte des 16. Jahrhunderts werden sie auffallend häufig neu entstehenden Scharfrichtereien angegliedert. Es liegt nahe zu vermuten, dass Abdeckereien bewusst geschaffen wurden, um das Amt des Scharfrichters lukrativ erscheinen zu lassen und den Strafvollstreckern eine weitgehend sichere Existenz zu bieten.

Abdecker befassten sich mit dem Beseitigen von Tierkadavern, dem Töten streunender Hunde und finanzierten ihren Lebensbedarf aus dem Verkauf zu verwertender Reste, wie Häute, Knochen und Fett. Allerdings brachte ihnen der Kontakt mit toten Tieren den Ruf der „Unehrllichkeit“ ein. Scharfrichter durften sich mit dieser Arbeit nicht selbst befassen, sie verpachteten die Abdeckereien an Abdecker und lebten in einer Art Pachtverhältnis von deren Einkünften. Möglicherweise ging dadurch der Makel der „Unehrllichkeit“ von den Abdeckern auf die Scharfrichter über.

Scharfrichter und Abdecker aufgrund bestimmter Voraussetzungen als einheitlichen Berufszweig zu klassifizieren und ihren sozialen Stellenwert in der Gesellschaft unterschiedslos als „unehrenhaft“ und somit als Mitglieder einer sozialen Randgruppe zu bezeichnen, ist ein in der älteren Literatur weit verbreitetes Bild.⁴ Genauer betrachtet gestaltet sich ihre Abgrenzung relativ deutlich in den verschiedensten Bereichen. Schon ihre Entstehungsgeschichte bildet die Basis für zwei voneinander getrennte Berufsgruppen, die im Laufe ihrer Entwicklung zwar einen gegenseitigen Bezug und eine gewisse Abhängigkeit voneinander erkennen lassen, dennoch aber in ihren Funktionen, ihren ökonomischen Strukturen und vor allem in ihren sozialen Verhältnissen ganz unterschiedliche Wege in die Gesellschaft eingeschlagen haben.

Für Brandenburg bietet sich ein besonderes Beziehungsgeflecht dieser Gewerke untereinander, so dass innerhalb der vorliegenden Untersuchung eine genauere Betrachtung notwendig erscheint.

Gerichtsakten, insbesondere die Flut der Hexenprozesse sind an dieser Stelle nicht Bestandteil, da dies den Umfang der Betrachtungen sprengen würde.

Forschungsstand

Die Forschung im Bereich der Rechtsgeschichte hat ihren Ursprung bereits im 19. Jahrhundert. Sie erwähnen den Beruf des Scharfrichters jedoch meist nur am Rande. Nebenerwerbsgebiete wie das Abdeckerwesen und der recht einträgliche Bereich der Medizin, sowie auch private Bereiche wurden in der Regel kaum tangiert.⁵ Darstellungen des Scharfrichters aus der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts orientieren sich teilweise an überlieferten Schemata vom Scharfrichter als rohen, unehrlichen Zeitgenossen. Trotzdem sind einige der grundlegenden Standardwerke in die folgende Ausarbeitung miteinbezogen worden, da sie sich für die Betrachtung der Berufsfelder und der sozialen Stellung der Scharfrichter als unverzichtbar erwiesen.⁶ Ein häufig bearbeiteter Untersuchungsgegenstand im Hinblick auf die soziale Stellung des Scharfrichters bildet die Entstehung und Auswirkung der „Unehrllichkeit“ der Scharfrichter und Abdecker.⁷ Zahlreich ist in der Literatur vom Scharfrichter als Außenseiter, als *Persona ingrata* die Rede. Besonders die älteren Schriften übernehmen das wahrscheinlich im 19. Jh. aufkommende Bild von einer am Rande der Gesellschaft stehenden „unehrlichen“ Berufsgattung. Dies hält sich hartnäckig bis in die heutige Zeit. Entgegen dieser Meinung vertreten Nowosadtko und Pechaček eine weitaus differenziertere Ansicht. Die „Unehrllichkeit“ und damit der Ausschluss des Scharfrichters vom gesellschaftlichen Leben richtete sich nach

regionalen Gegebenheiten. Dies hat auch Wilbertz herausgearbeitet.⁸ Die Lage der Wohn- und Arbeitsstätten des Scharfrichters spielen bei dieser Betrachtung eine wesentliche Rolle.

Im Gegensatz dazu ist bisher nur sehr wenig Literatur über die Abdeckereitätigkeit der Scharfrichter erschienen. Ebenso gibt es kaum Werke, die sich mit den Nebenerwerbstätigkeiten wie der Human- und Tiermedizin befassen. Einzelne Scharfrichter wurden unter diesem Betrachtungswinkel von Heinemann und Dau, sowie auch von Polley bearbeitet.⁹

Erst in der neueren Zeit ist es gelungen, den Scharfrichter im Zusammenhang mit der rechtsgeschichtlichen Entwicklung zu beleuchten und anhand konkreter territorial eingegrenzter Gebiete und der Einbeziehung seines wirtschaftlichen Lebens in die Gesellschaft einzuordnen.¹⁰

Um die Versippung der verschiedenen deutschen Henkerdynastien nachzuvollziehen, bieten auf diesem Gebiet die Werke von Kuschbert und Glenzdorf/Treichel eine fundierte Ausgangslage.¹¹

Akten, die sich speziell mit den Scharfrichtern in Brandenburg befassen, tauchen erstmals in der Amtszeit Friedrich I., König in Preußen, auf. Am 6. Mai des Jahres 1704 erging an dessen Hoffjägermeister von Hertefeld der Befehl, sämtliche Scharfrichtereien im Territorium zu erfassen. Wenig später bekamen 70 bekannte Meistereien ein Schreiben zugestellt, in dem sie verschiedene Fragen zu beantworten hatten und das sie dazu aufforderte, sich im Juni des Jahres 1704 persönlich in Berlin einzufinden und alle Papiere der letzten 30 Jahre mitzubringen. Die „Vernehmung“ der Scharfrichter dauerte vom 10.06.1704 bis zum 14.07.1704 und ergab insgesamt vier Bände, die unter dem Namen „Acta Generalia“ die wichtigsten Angaben zu Name, Herkunft, Alter und darüber hinaus verschiedene Besitzverhältnisse beinhalten.¹²

Quellen

Für die vorliegende Arbeit wurden gedruckte und ungedruckte Quellen verwendet. Es handelt sich bei den gedruckten Quellen um geographische und rechtshistorische Quellen der Mark Brandenburg und Ortschroniken.¹³

Vereinzelt ist auf die eigenen Werke der Scharfrichter, wie dem Tagebuch des Nürnberger Henkers Franz Schmidt oder die Berichte des Österreichers Joseph Lang, der seine Erinnerungen als Scharfrichter Anfang des 20. Jahrhunderts niederschrieb, zurückgegriffen worden.¹⁴

Das ungedruckte Quellenmaterial stammt aus dem Archiv Berlin, dem Stadtarchiv Brandenburg, dem Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz Berlin-Dahlem, dem Landeshauptarchiv Brandenburg, dem Domstiftsarchiv Brandenburg und der Staatsbibliothek Berlin, wobei aufgrund großer Verluste durch den Zweiten Weltkrieg teilweise ergänzend auf die Sekundärliteratur zurückgegriffen werden musste.¹⁵

Für die Untersuchung der familiären Verhältnisse der Scharfrichter und Abdecker sind die oben genannten Bücher von Glenzdorf/Treichel und die Ausarbeitungen von Ilse Schumann verwendet worden.

Als sehr interessant erwies es sich, den noch erhaltenen Wirkungsstätten der Scharfrichter im Land Brandenburg nachzuspüren. Dabei stellte sich heraus, dass sich in vielen Orten Brandenburgs noch die mehr oder weniger im Originalzustand erhaltenen Wohnhäuser der Scharfrichterfamilien befinden. So wurde zum Beispiel im ehemaligen Scharfrichterhaus in Bernau das heutige Henkermuseum eingerichtet, das in Werder (Havel) ursprünglich außerhalb der Stadt gelegene Wohnhaus des Scharfrichters befindet sich nun im Stadtzentrum und beherbergt heute ein Restaurant. In der Stadt Brandenburg ist allerdings von der ehemaligen Scharfrichterei nichts mehr übrig.

In den verschiedenen Museen des Landes lassen sich noch einige originale Werkzeuge der Scharfrichter betrachten, so befindet sich im Märkischen Museum ein eigens eingerichteter Raum, der 11 Scharfrichterschwerter und verschiedene Folterinstrumente enthält.¹⁶

II. Grundlagen der Scharfrichterexistenz

Die Herausbildung des Strafrechts

Die Entwicklung der Person des Scharfrichters geht immer mit der Entwicklung der Geschichte der Strafjustiz einher. Bestraft wurde, wer gegen den Frieden verstoßen hatte. In der germanischen Gesellschaft gab es verschiedene Sonderfrieden innerhalb der einzelnen Lebenskreise, so – nur einige Beispiele sollen dies verdeutlichen – den Tempelfrieden, den Heerfrieden, den Dingfrieden und den Hausfrieden.¹ War nun der Frieden gebrochen, wurde der Täter mit dem Tode bestraft, denn er hatte gleichzeitig den Gottesfrieden gebrochen. Dieses Urteil sollte einerseits als Strafe fungieren, andererseits aber auch die himmlische Gottheit besänftigen und wurde demzufolge als Opfergabe betrachtet. Die Vollstreckung dieser Form der Bestrafung oblag dem sakralen Bereich. Priester übernahmen die Prozedur der Opferung und übten damit gleichzeitig die Strafgewalt aus.² Doch gemessen am mittelalterlichen Scharfrichter war hier nicht der Strafvollzug die Grundlage des Amtes, vielmehr ergab er sich als religiöse Pflicht, als heiliges, heilendes Mittel aus dem Priesteramt.

Der Übeltäter, den man überführt hatte, war zugleich ein Sünder, der die göttliche Ordnung verletzt hatte und auf die Seite des Bösen gewechselt war. Seine Vernichtung bedeutete Sieg des Guten und stellte gleichzeitig eine Besänftigung Gottes und somit auch eine Abwendung eventuell folgender Rache, wie Seuchen, Kriege oder Hungersnöte dar. Der Missetäter starb auch für die anderen – er reinigte dadurch die Welt vom Bösen, sein Tod war das Opfer, das er bringen musste.³

Die germanische und frühfränkische Gesellschaft kannte noch ein anderes Strafverfolgungsrecht. Eines, das hauptsächlich durch die Sippe in Anspruch genommen wurde. Wurde innerhalb dieser ein Verbrechen geübt, konnte dies z.B. den

Ausschluss aus der Gemeinschaft nach sich ziehen. Dieses Recht der Entsippung ist der *Lex Salica*⁴ entnommen, die eine der frühesten Rechtsammlungen aus dem germanischen Raum darstellt. Dabei wurden über dem Kopf des Verurteilten vier Erlenstäbe zerbrochen, ein Akt, der sich im „Stab brechen“ über dem Haupt des Verurteilten im Mittelalter wieder findet. Die Verletzung des Friedens innerhalb der Sippe rief Fehderecht hervor. Dies wiederum bedeutete nach germanischem Recht, dass die Sippe, die über die Unversehrtheit ihrer Glieder zu wachen hatte, auf Angriffe auf die Ehre oder andere Rechtsgüter ihrer Angehörigen durch Fehde bzw. Blutrache reagieren konnte.⁵ Diese „erlaubte“ Rache beinhaltete Körperverletzung, Tötung und Zerstörung wirtschaftlicher Werte. Allerdings gab es die Möglichkeit, durch Zahlung von Wehrgeld die Strafe abzuwenden (Abb. 1).

Abb. 1:
Bußsystem. Sachsenspiegel.
Der Beklagte muss dem Kläger
Buße oder Wergeld, dem Richter
das Gewette zahlen (III 32 § 9).
Wiedergabe aus der Seite der
Dresdner Bilderhandschrift, um 1350
(Schild 2003).



Anders stellte sich das in dieser Zeit übergeordnete Recht dar. Die gesamte Gerichtsgewalt lag beim Volk, hundert Freie – Tacitus beschreibt sie als *centeni comites* – und ein Richter reisten durch die einzelnen Gaue zu den Gerichtsstätten, die sich häufig als Kultstätten unter freiem Himmel befanden und sprachen Recht (Abb. 2). Ein Urteil wurde erst dann spruchreif, wenn alle hundert Freien zugestimmt hatten. Die Urteilsverkündung erfolgte durch den Richter, der teilweise auch das Amt des Strafvollstreckers einnahm.⁶ Damit kann man hier von den ersten Schöffengerichten sprechen. Später wurden diese Freien als „Weise“ oder Rechtskundige betitelt und zu gräflichen Beamten ernannt.⁷ Seit Karl dem Großen wurde das Schöffenamnt als ständiges Gerichtsamt geschaffen.⁸

Aus diesen Wurzeln, zum einen aus dem sakralen Bereich als „Bruch des Sonderfriedens“ und zum anderen aus dem Bereich der gemeinschädlichen Verletzung der Rechtsordnung profaner Art kommend, entwickelte sich das spätere mittelalterliche Rechtsdenken.

Bereits zu karolingischer Zeit gewann der Anspruch des Herrschers, Verbrechen gegen die Allgemeinheit durch die eigenen Gerichte zu ahnden, an Bedeutung. Doch war noch immer die Initiative des Klägers entscheidende Voraussetzung für einen Prozess und die verhängten peinlichen Strafen.

Dies sollte sich durch die katholische Friedensidee, deren oberstes Ziel der Rechtsordnung die Aufrechterhaltung des Friedens in Staat und Volk war, ändern. Gott galt als oberster Friedensbewahrer und unter ihm der König. Wer den Frieden



Abb. 2: Gerichtsstätte unter freiem Himmel. Abhaltung des Gerichts unter einem Baum (Gerichtslinde). Luzerner Chronik des Diebold Schilling, 1513, Bürgerbibliothek Luzern.

verletzt hatte, wurde aus dem Recht ausgestoßen. Der Friedensgedanke – die Erhaltung des Friedens – wurde im fränkischen Reich zur bestimmenden Klausel der Rechtsordnung. Die Rechtsordnung selbst wurde nun zur Friedensordnung. Das bedeutet, die Friedensbewahrung wurde nun nicht mehr allein sakral – im Bereich der katholischen Kirche – sondern durch den König zur staatlichen Sache. Wer also den Frieden störte, wurde *inimicus Dei* und Königsfeind gleichzeitig. Auf ihn warteten Strafen an Leib und Leben.⁹ Doch wer richtete die Verurteilten hin? Teilweise ist in fränkischer Zeit die Rede von „Apparitoris“, „Carnificis“, „Lictoris“, „Custodes“ oder einfach nur „Milites“, doch kann man hier wohl noch nicht vom berufsmäßigen Scharfrichter sprechen, da bis zur Landfriedensordnung Todesstrafen nur vereinzelt von staatlicher Seite vollzogen wurden und darüber hinaus waren sie durch Geldbußen ablösbar.¹⁰

Die Entstehung einer staatlichen Rechtsprechung war nun nicht mehr aufzuhalten. Zwar dauerte der langwierige Prozess der Zurückdrängung der privaten Gerichtsbarkeit noch einige Zeit, doch die um die Wende vom 11. zum 12. Jahrhundert einsetzende Gottes- und Landfriedensbewegung unterstützte diesen Vorgang, der schließlich im Ewigen Landfrieden von 1495 seinen Abschluss fand.

Im 13. Jahrhundert hatte das römische und das kanonische Recht Einzug in den deutschen Strafprozess gehalten. Diese Rechtsauffassung beinhaltete die Ansicht, ein Verbrechen sei ein Angriff auf allgemeine Interessen. Damit erfolgte der Übergang vom Akkusationsprinzip zum Inquisitionsprinzip. Die Obrigkeit verfolgte nun eine Straftat von sich aus, es bedurfte nicht mehr der Klage des Geschädigten. Die staatliche Rechtsprechung setzte sich durch. Der Kläger wurde in dem neuen Strafverfahren, das wohl hauptsächlich von den Städten ausging, nur noch als Zeuge gebraucht, der Richter beherrschte nun das Verfahren. Der Angeklagte hingegen wurde nicht mehr allein durch Indizien, Zeugenaussagen oder Ordalien überführt; die Feststellung des objektiven Tatbestandes hing im Wesentlichen von der Vorlage eines Geständnisses ab. Das wurde nun in den Mittelpunkt des Verfahrens gestellt und lag es nicht vor, durfte der Täter nicht verurteilt werden.¹¹ Dies wiederum hatte zur Folge, dass ab dem 14. Jahrhundert die Folter angewandt wurde.¹²

Bis zum Ende des 15. Jahrhunderts wurden die einzelnen Delikte nicht wesentlich voneinander abgegrenzt, so dass es demzufolge auch kein geregeltes Maß für die Anwendung der Tortur gab. Vielmehr war es nach dem Verständnis der Zeit unabdingbar, dass ein Verbrechen je nach seiner Schwere eine Körper- oder sogar die Todesstrafe nach sich zog, die zu Abschreckungszwecken öffentlich vollzogen wurde.

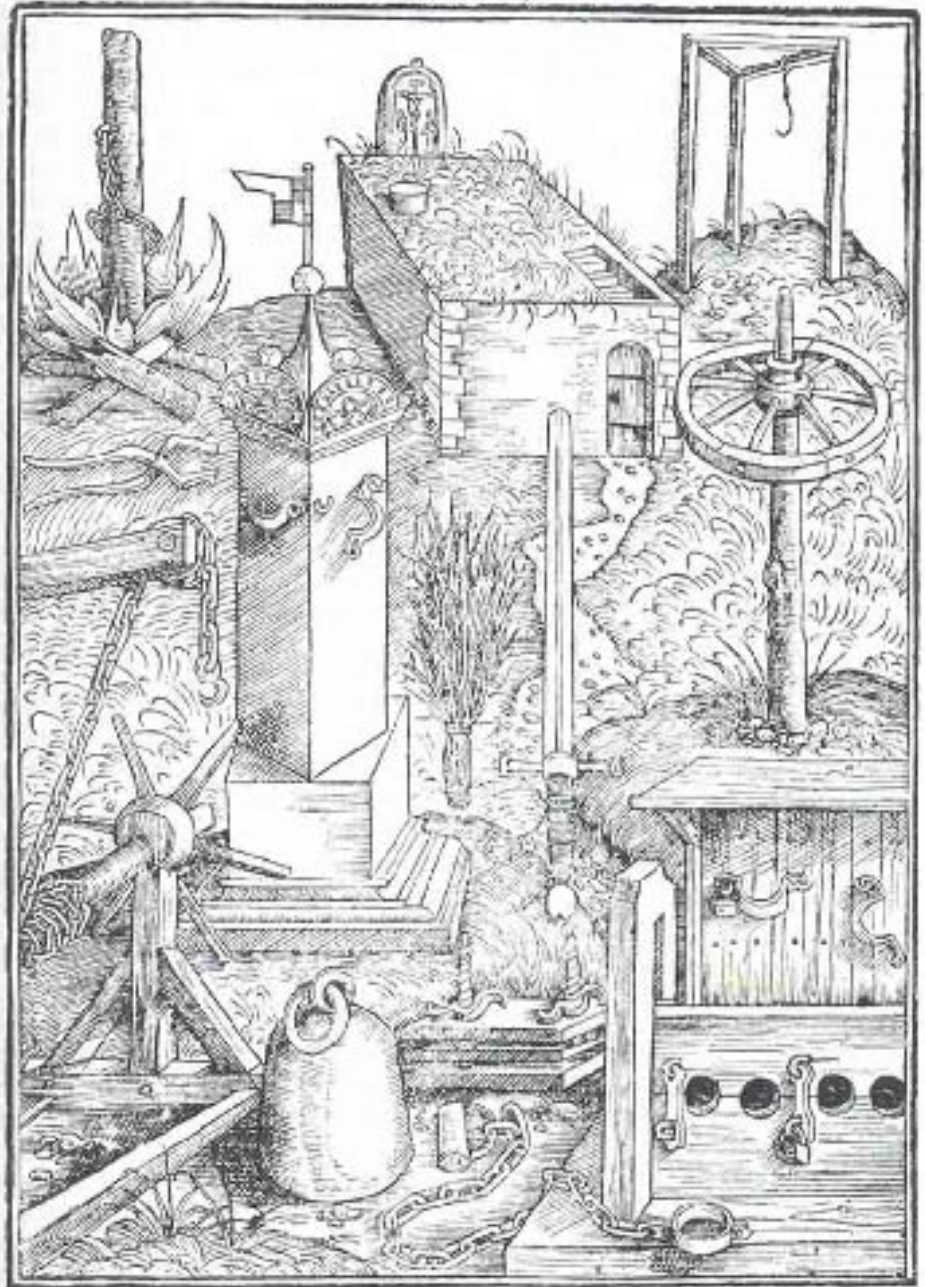
Bereits 1356 erschien die Aurea Bulla, die neben der Prozedur der Königswahl Regelungen zur Absicherung der Ordnung und des Friedens im Reiche enthielt. Doch entscheidend für die Befestigung eines dauerhaften Friedens im Reich war die Reformgesetzgebung Kaiser Maximilians I. auf dem Wormser Reichstag von 1495 (Abb. 3). Das bis dahin ausgeübte Fehderecht wurde durch die Pronuntiation des Ewigen Landfriedens unter Strafe gestellt und durch die Gründung des Reichskammergerichts einer höheren Instanz unterstellt.¹³



Abb. 3:
Einberufung des Reichstags 1508 in Worms.
Ein Bote überreicht die Einladung Kaiser Maximilians I.
Luzerner Chronik des Diebold Schilling, 1513,
Bürgerbibliothek Luzern.

Abb. 4:
Brandenburger Halsgerichts-
ordnung, Titelblatt.
Druck von Jobst Gutknecht,
Nürnberg 1516.

Brandenburgische halsgerichts ordnung



Auf dem Reichstag zu Freiburg 1498 entschloss man sich, Strafverfahren und Strafvollzug im Reich einheitlich gesetzlich zu manifestieren. Als erstes Ergebnis erschien 1507 die für das Fürstentum Bamberg herausgegebene Bambergische Halsgerichtsordnung – *Constitutio Criminalis Bambergensis* –, die die Anwendung der Tortur regelte, ihren willkürlichen Einsatz begrenzte und erstmals einheimische und italienische Strafrechtsdoktrin miteinander verband. Sie wurde Grundlage für die 1516 in den Markgraftümern Ansbach und Kulmbach/Bayreuth eingeführte Brandenburger Halsgerichtsordnung (Abb. 4) sowie für die 1532 in Regensburg verkündete Peinliche Gerichtsordnung Karls V., die *Constitutio Criminalis Carolina*.¹⁴ Nunmehr war mit der Carolina ein Strafgesetzbuch entstanden, welches eine regelrechte Strafverfahrensordnung enthielt und zwischen Mord und Totschlag, Schuldhaftung, Fahrlässigkeit und „zufälligen“ Taten, für die man niemanden haftbar

machen konnte, unterschied. Geregelt wurden außerdem die Zurechnungsfähigkeit der Täter, das Beachten der Tatumstände und das Mitwirken verschiedener Täter. Die Strafen differenzierten zwischen Körper-, Todes- und Ehrenstrafen. Die leichteren beinhalteten Landesverweis, schwerere Strafen Geldbußen und Gefängnis. Zu den schwersten Strafen zählten Todesstrafen, die sich in der Art ihrer Ausführung deutlich voneinander unterschieden. So wurde Mord, speziell Giftmord, mit Rädern bestraft (Art. 130, 137) Vergewaltigung, Raub, Aufruhr, Abtreibung und Totschlag mit dem Schwert (Art. 119, 126/129, 137, 148); schwerer Diebstahl mit dem Strang (Art. 159, 162), Zauberei, Falschmünzerei, Sodomie, Brandstiftung und schwerer Kirchendiebstahl durch das Feuer (Art. 109, 111, 116, 125, 172) und letztlich Verrat durch Vierteilung (Art. 124) gerichtet. Eine besondere Art der Todesstrafe war für Kindsmörderinnen vorgesehen: das Ertränken bzw. das Lebendigbegraben verbunden mit einer Pfählung.¹⁵

In den Mittelpunkt des Verfahrens war das Geständnis gestellt. Lag es nicht vor, durfte die Folter angewendet werden, jedoch nur, wenn schwerwiegende Verdachtsmomente gegen den Delinquenten bestanden. Hinzu kam, dass der Verurteilte das Geständnis noch einmal ohne Folter bestätigen musste. Erst dann konnte das Urteil öffentlich verlesen werden und über dem Verurteilten der Stab gebrochen werden. Das Zerbrechen eines Stabes war eine sinnbildliche Rechtshandlung, die darin bestand, dass der Richter bei der Urteilsverkündung einen Stab zerbrach und dem Verurteilten vor die Füße warf. Dadurch wurde symbolisch die Gemeinschaft zwischen Verbrecher und Mitmenschen zerbrochen. Mit dem nachfolgenden Strafvollzug sollte einerseits eine Vergeltung (Talion) wie auch andererseits eine Abschreckung vor Straftaten durch öffentliche Hinrichtung und Zurschaustellung der Gerichteten am Galgen oder am Rad erreicht werden.

Die *Carolina*, ergänzt durch Reichspolizeiordnungen aus dem Jahre 1530, 1548 und 1577, blieb bis ins 19. Jahrhundert Grundlage des Strafrechts. Im Jahre 1517 erschien bereits die Brandenburgische Halsgerichtsordnung. Im 17. Jahrhundert verfasste der Jurist Benedict Carpzov zwei strafrechtswissenschaftliche Abhandlungen¹⁶, die wie auch die Schrift von Johann Samuel Friedrich Böhmer¹⁷ von einem starken Gerechtigkeitsinn durchdrungen waren. Inhaltlich lagen die Schwerpunkte nach wie vor auf dem Abschreckungsgedanken und der Wiederherstellung des Respekts vor der Obrigkeit. Dies allerdings war nur dann möglich, wenn eine Aussöhnung mit Gott eben durch die Bestrafung des Täters erreicht werden konnte. Die Bestrafung und die Tortur war in den Folgejahren Thema zahlreicher Auseinandersetzungen, stellvertretend seien hier die Ausführungen des Mailänder Juristen Cesare Beccaria über Verbrechen und Strafen von 1763/64 und des Österreichers Joseph von Sonnenfels über die Abschaffung der Tortur von 1775 angeführt, die die Tortur insgesamt ablehnten. Beccaria führte aus, dass es starke Schuldige und schwache Unschuldige gäbe und der bereitete Schmerz demzufolge nichts über den Wahrheitsgehalt der Aussage angebe.¹⁸ Das Hauptargument Sonnenfels' liegt in der Strafe, denn die sei nur aus der Schwachheit des Gefolterten entstanden und bilde keinen Zusammenhang zum tatsächlich erwiesenen Laster, denn: „... die Strafe ist

nicht die Folge des erwiesenen Lasters, sondern der Schwachheit des Gefolterten. Gleichwie aus demselben Grunde die Lossprechung nicht als die Folge der erwiesenen Unschuld, sondern der stärkeren Sehnen und einer größeren Entschlossenheit betrachtet werden kann.“¹⁹

Aus ähnlichen Gründen hatte bereits 1592 der Brandenburger Schöppenstuhl ein Urteil der Richter und Schöppen zu Stettin, das auf Feuertod lautete, abgelehnt, da das Geständnis der Angeklagten ein auf der Folter ungerechtfertigt erzwungenes sei.²⁰

Selbst Scharfrichter sprachen sich gegen die Anwendung der Tortur aus, so soll der Königsberger Scharfrichter Gottfried Growert am Anfang des 18. Jahrhunderts seine Meinung zu diesem Thema mittels einer vor der Obrigkeit inszenierten Folterung seines Knechtes, bei der dem Gefolterten tatsächlich jedoch kein Leid zugefügt wurde, deutlich gemacht haben.²¹ Trotzdem blieben die grausamen Hinrichtungsarten in den einzelnen Strafgesetzbüchern erhalten, sogar ihre Ausführung und die richtige Handhabe der Folterinstrumente wurden eingehend beschrieben (Abb. 5a, b). W. Schild geht allerdings davon aus, dass dies nur zum Schutz der Delinquenten vor falscher Anwendung und damit unnötiger Schmerzzufügung erfolgte.²²

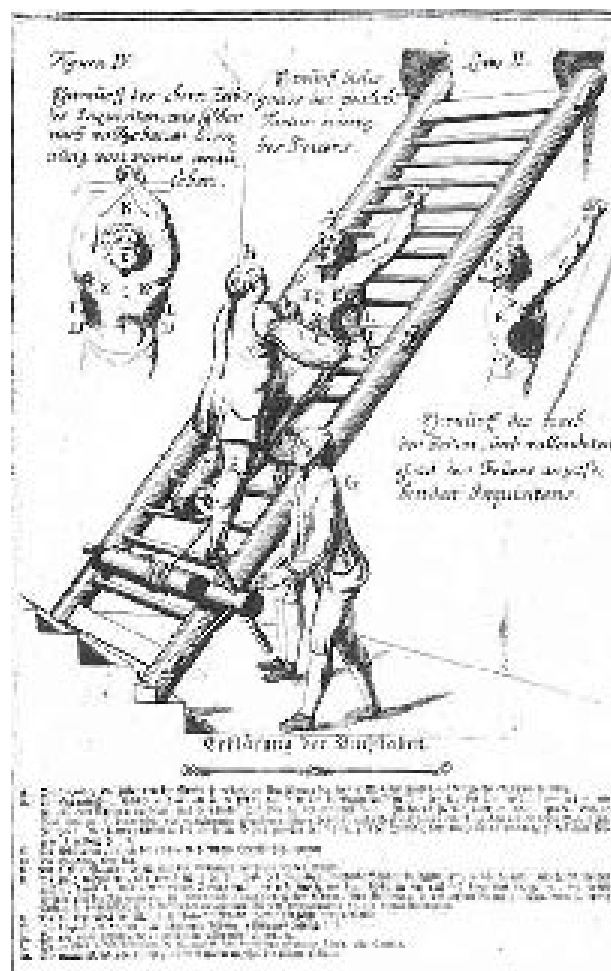
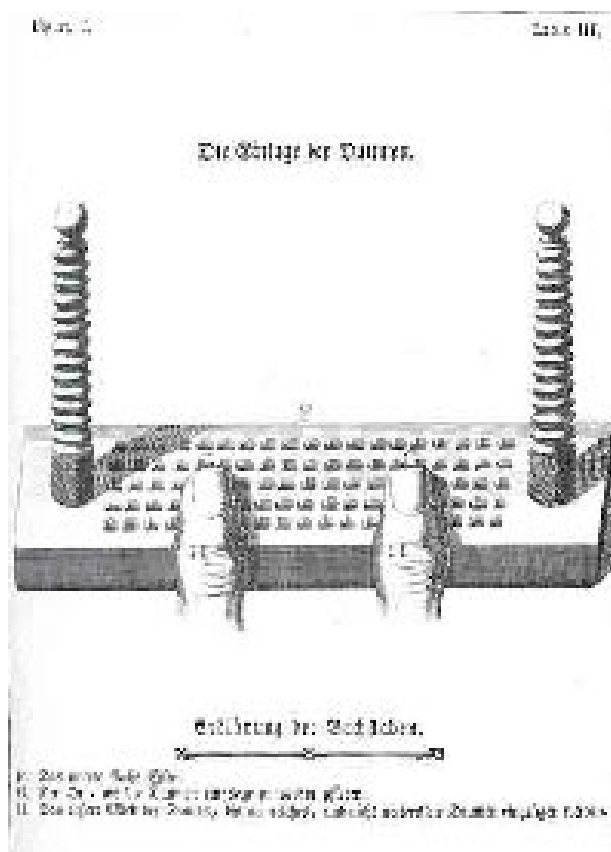


Abb. 5:
Constitutio Criminalis Theresiana 1768. Beschreibung der Durchführung der Folter. Anlegen der Dauerschrauben (5a), Aufziehen und Brennen (5b).

Bis zur völligen Abschaffung der Tortur sollten jedoch noch einige Jahre vergehen. Preußen verzichtete unter Friedrich II. 1740 auf die Folter und 1776 erfolgte im Namen der österreichischen Kaiserin Maria Theresia die Beseitigung der Tortur in den gesamten Reichslanden. Zuvor hatte bereits Russland unter Katharina der Großen

1767 die Todesstrafe formal abgeschafft; dies wurde 1787/88 in den Josephinischen Kriminalgesetzen unter Kaiser Joseph II. ebenfalls so gehandhabt. Allerdings führte Franz II., letzter Kaiser des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation, die Todesstrafe für Mord, Hochverrat, Brandstiftung und Fälschung von Kreditpapieren 1795 wieder ein und damit wurden bis 1918 in den österreichischen Ländern Todesurteile durch Erhängen vollzogen.

Die Aufklärung hatte auch hier ihre Spuren hinterlassen, so ist im Allgemeinen Preussischen Landrecht von 1794 bereits nur noch wenig von den ehemals zahlreichen Leib- und Lebensstrafen übrig. Die verschärften Todesstrafen wie das Rädern für Hoch- und Landesverrat wurden seit 1811 nicht mehr ausgesprochen und vollzogen.

Bereits 1848 war die Todesstrafe sowie Pranger, Brandmarkung und körperliche Züchtigung von der Frankfurter Nationalversammlung abgeschafft worden.²³ Jedoch hielten sich nicht alle deutschen Staaten daran (Preußen, Österreich, Bayern, Hannover), so dass diese Regelung kurze Zeit später widerrufen wurde.²⁴ Im Strafgesetzbuch von 1871 ist bei Vergehen wie Mord, schwerem Hochverrat oder Sprengstoffverbrechen noch das Enthaupten durch Handbeil oder Guillotine angegeben.²⁵ Auch die Gesetzesentwürfe von 1909, 1913 und 1919 enthalten noch die Todesstrafe.

In der Strafprozessordnung von 1877 wurde schließlich unter § 486 geregelt, dass die Öffentlichkeit von der Hinrichtung ausgeschlossen war.²⁶

Entwicklung der Gerichtsbarkeit in Brandenburg

Zunächst ein Blick auf die Entstehung von Mark und Stadt Brandenburg.

Die Stadt Brandenburg hat als frühes Zentrum slawischer Besiedlung schon lange Bestand. König Heinrich I. (919-936) eroberte 928/29 erstmals die Brandenburg, konnte sie aber nicht lange halten. Im Jahre 941 übergab der Hevellerfürst Tugumir die Burg Brandenburg Otto I. (936-973). Die Gründung des Bistums Brandenburg wurde bisher in das Jahr 948 gelegt²⁷; nach neueren Untersuchungen wird die Stiftung des Bistums zeitgleich mit der des Bistums Havelberg gesehen und in das Jahr 965 datiert.²⁸

Nach dem großen Slawenaufstand von 983 gingen weite Teile Brandenburgs und die Brandenburg selbst verloren. Zwar gelang es 991 unter Otto III. die Burg zurückzuerobern, doch nach dem Abzug der Truppen fiel sie wieder in die Hände der Lutizen. Von kurzen Besetzungen abgesehen, war Brandenburg bis in die Mitte des 12. Jahrhunderts nun wieder fest in slawischer Hand. Zu dieser Zeit setzten erneut verstärkt Missionsbewegungen in das ostelbische Gebiet ein.

Auf der Brandenburg residierte Pribislaw-Heinrich, Nachfolger des 1127 gestorbenen christlichen Wendenfürsten Meinfried. Als er 1150 auf der späteren Domininsel in Brandenburg starb, vererbte er das Gebiet der Mark Brandenburg vollständig dem Askanier Albrecht dem Bären. Albrecht war schon vor dem Aufruf Bernhards von Clairvaux zum Wendenkreuzzug (1147) bereits seit 1134 im Besitz der Nordmark und taucht nun in den Urkunden als Markgraf von Brandenburg auf.²⁹ Sein Bestre-

ben war darauf gerichtet, flämische und rheinländische Siedler in das Neuland zu bringen, um den Landesausbau voran zu treiben. Unter seinen Nachfolgern gründeten sich die ersten Städte. Fernhandel und die neu entstehenden Kaufmannsiedlungen ergaben eine neue Rechts- und Verfassungseinrichtung. Die Freiheit des Marktes und die besonderen Privilegien der freien Kaufleute erforderten ein besonderes Recht, das Stadtrecht. Einerseits durch die Stadtherren aufgestellt, speiste es sich andererseits aus Ratsbeschlüssen. Diese Rechtssätze wurden in der Stadt Brandenburg vom Stadtgericht der Altstadt, der Neustadt und dem unabhängigen Gericht des Domkapitels – und zusätzlich durch den Schöppenstuhl ausgesprochen.

Die askanischen Brüder Johann I. (1220-1266) und Otto III. (1220-1267) haben sich hier besonders engagiert. In ihrer Rolle als Markgrafen hatten sie das Monopol, Stadtrechte zu erteilen, zu übertragen, zu bestätigen und zu verändern. In fast beispielloser harmonischer brüderlicher Gemeinschaft teilten sich beide Brüder bereits 1158 die Mark Brandenburg untereinander und bauten sie aus. 1260 schließlich wurde auch die Stadt Brandenburg in zwei Schwesterstädte geteilt.

Erstmals erwähnt wird die Altstadt 1170 in einer Urkunde des Markgrafen Otto unter der Bezeichnung Parduin. Sie enthält Zollfreiheit für die Brandenburger Bürger im ganzen Land.³⁰ Diese Siedlung hat wohl ihren Ursprung in dem damals vor den Toren der slawischen Burg bestehenden Wendendorf Parduin. Als 1140 die Prämonstratenser nach Brandenburg kamen, wies man ihnen das erhöhte Gelände, auf dem sich das Triglawheiligtum befand, als Siedlungsplatz zu. Wenig später wurde in unmittelbarer Nähe dazu die St. Gotthardt-Kirche erbaut und ein dazugehöriger Marktflecken ermöglichte das Entstehen einer städtischen Siedlung.

Die Neustadt hingegen wird erst 1196 in einer Urkunde aufgeführt. Neueste Grabungen haben bewiesen, dass sich hier, auf der anderen Wasserseite, tatsächlich keine vordeutsche Siedlung befunden haben kann, da man nur auf deutsche Keramikfunde gestoßen ist, die eine Besiedlung erst im 12. Jahrhundert bestätigen.

Die Dominsel war wohl der am längsten besiedelte Platz, wie es sich schon aus der oben kurz dargelegten historischen Chronologie ergibt.

Eine Stadtgründungsurkunde liegt nicht vor, so dass die genauen Anfänge der Stadt Brandenburg im Dunkeln bleiben müssen. Schon bevor 1260 die Stadt in zwei voneinander getrennte eigenständige Stadtteile geteilt wurde – Markgraf Johann bekam die Altstadt, Markgraf Otto die Neustadt – besaß jede ihre eigene städtische Gerichtsbarkeit.

Im Jahre 1241 erscheinen erstmals Schultheißen – Peter und Giselbert – in einer Brandenburger Urkunde. Auch in den Jahren 1269 und 1305 sind sie für die Altstadt als Zeugen in einem Prozess des Domkapitels aufgeführt. Für die Neustadt lässt sich in der Funktion eines Schultheißen, ein Mann namens Nikolaus, ermitteln.³¹

Wie auch in anderen Städten des Mittelalters, die einer Burg angegliedert waren, unterstand Brandenburg zunächst der Amtsgewalt eines Burggrafen. Er waltete über beide Brandenburger Städte und sein Amtsbezirk umfasste das gesamte mark-

gräfliche Gebiet bis zur Elbe. 1230 wurde er durch einen Ministerialen, den Vogt, der direkt dem Markgrafen unterstand, ersetzt.³²

Die übliche Rechtspraxis erforderte einen Schultheißen und sieben Schöffen, die die niedere Gerichtsbarkeit ausübten und unter dem Burggrafen/Vogt standen.

Die hohe Gerichtsbarkeit wurde wiederum nur vom Burggrafen/Vogt ausgeübt. Mit dem Erstarken der Stadt vollzog sich allmählich der Übergang der vollen Gerichtsbarkeit vom Vogt auf den Schulzen und die Schöffen.³³ Ein wesentliches Indiz für diese Tatsache liefert eine Urkunde aus dem 14. Jahrhundert, in der die Ausübung des Blutbannes in gewissen Fällen auch in Brandenburg möglich ist.³⁴

Aufgabe des Schultheißen war es, das Verfahren zu leiten, das Urteil zu verkünden und, so schreibt es Otto Tschirch in seiner Brandenburger Stadtchronik, auch zu vollstrecken.³⁵

Im Gnadenbrief des Markgrafen Johann V. wird den Bürgern der Neustadt sogar völlige Unabhängigkeit von der Rechtsprechung des Vogtes zugesichert.³⁶ So heißt es bei Dullo auch, dass die Brandenburger Bürger ein Recht darauf haben, von ihrem eigenen Stadtschulzen gerichtet zu werden.³⁷

Für die Altstadt bezeugt eine Urkunde aus dem Jahr 1536, dass sie dem belehnten, also markgräflichen Richter Hans Roch und seiner Familie das Lehen, also das Gericht mit allen Rechten, Freiheiten, Nutzungen und Zugehörungen abgekauft hat und damit vollständig die eigene Gerichtsbarkeit erworben hat.³⁸ Der Neustadt gelingt dies erst im Jahre 1565, ebenfalls durch Kauf von der Familie Roch, allerdings benötigten sie hierzu erst die Genehmigung des Kurfürsten.³⁹

Exkurs – Brandenburger Schöppenstuhl

Bevor sich der Schöppenstuhl in Brandenburg einen festen Platz in der Rechtsprechung erwarb, existierte ein Oberhof für Landgerichte – die so genannte Klinke. Im Jahre 1309 heißt es, dass sich Brandenburg und Berlin vereinigen über die entstehenden Kosten, wenn ihre Bürger zum Landding (dem Gericht zur Klinke) herangezogen werden. Doch bereits am Ende des 14. Jahrhunderts belehrt das Berliner Stadtbuch: „tu landrechte und tu borgerrechte vint man tu Brandenburg, dat nu is die hogeste dingstat, dat hir vormals was bei der Klinke by Brandenborch.“⁴⁰

Das älteste urkundliche Zeugnis über eine von Brandenburg ausgegangene Rechtsbelehrung stammt aus dem Jahre 1376. Es handelt sich um ein an Frankfurt erteiltes Weisthum, einen Spruch, den „die Scheppen zu Brandenburg“ erteilt haben.⁴¹ Ebenfalls aus einer Berliner Urkunde geht hervor, dass Berlin sein Stadtrecht an das neu gegründete Frankfurt weitergibt, wobei sich Berlin darauf bezieht, es selbst aus Brandenburg bekommen zu haben.⁴²

Bekannt ist auch, dass Brandenburg sich sein Recht aus Magdeburg „holen“ konnte.⁴³ Der Wirkungskreis des Magdeburger Rechts dehnte sich neben dem Recht des Sachsenspiegels bis Polen aus und sämtliche märkische Städte haben es übernommen. Das Magdeburger Recht wurde nach und nach zum Brandenburger Recht, denn schon in dem oben genannten Gnadenbrief Johanns V. heißt es, dass sämtliche märkischen Städte sich ihr Recht aus der Stadt Brandenburg holen sollten.

Stätten der Rechtsprechung

Zunächst müssen wohl beide Städte Brandenburg ein gemeinsames Rathaus besessen haben. Dies geht aus einer 1348 zwischen den Rathmannen Rathenows, Nauens und beider Städte Brandenburg „in deme rathus beyder stede“ abgeschlossenen Vertrag hervor.⁴⁴ Frühestens bezeugt ab 1307, aber wohl schon in der Zeit davor, war dieser Rat, der aus 18 Personen bestand, tätig.⁴⁵

Indem später für jede Stadt ein eigenständiges Rathaus existierte, diente das Gebäude nun den beiden vereinigten Schöppenkollegien als Schöppenhaus für ihre Rechtsbelehrungen.⁴⁶ In einer Beschreibung aus dem Jahr 1575 wird der Schöppentuhl als Gerichtshaus auf einer langen Brücke über der Havel beschrieben. Bei einem schweren Sturm 1700 wird das Gebäude so stark beschädigt, dass es sich nicht mehr benutzen lässt und wenig später ganz abgetragen wird.

Spätestens im 15. Jahrhundert gab es in der Stadt Brandenburg allein vier Stätten der Rechtsprechung: zunächst auf der Burg der Dominsel. Die Burg stand nicht unter der städtischen Gerichtsbarkeit. Indem sie als landesherrliche Residenz ihre Bedeutung verlor – die Markgrafen hatten 1228 dem Bischof die Petrikirche geschenkt und sich ganz von der Insel zurückgezogen – fiel die Gerichtsbarkeit dem Richter und den Schöppen des Domkapitels zu.⁴⁷ In der Altstadt sprachen Richter und Schöppen der Altstadt und in der Neustadt Richter und Schöppen der Neustadt Recht und schließlich erfolgten im Schöppenhaus Rechtsbelehrungen von den „Schöppen beider Städte Brandenburg“.

In den Schöppentuhlakten zu Brandenburg findet sich ein Bericht aus dem Jahr 1620 über die Abhaltung des peinlichen Halsgerichts in der Altstadt und der Neustadt Brandenburg. Daraus geht hervor, dass der Scharfrichter wohl weit mehr am Prozessverfahren beteiligt war, als nur die Strafvollstreckung durchzuführen. Ihm oblag die Anbringung der Klage und nicht nur dies, er leitete durch das Verfahren, gab dem Angeklagten nach Verlesung seiner Anklage die Möglichkeit, sich dazu zu äußern und forderte den Richter im Anschluss daran auf, ein Urteil zu finden. Bereit, das Urteil zu vollziehen, versicherte sich der Scharfrichter noch einmal ausdrücklich der Rechtmäßigkeit dieses Aktes, indem er den Richter fragte: „Ich frage umb recht, wer mir den armen sunder uberantworten soll.“⁴⁸ Die abschließende Versicherung, dass ihm und seinen Knechten im Falle des Misslingens nichts geschehen solle, beendete das Verfahren und der Sünder wurde dem Scharfrichter zur Vollstreckung übergeben. Unterschiede im Prozedere gibt es zwischen Alt- und Neustadt nicht.

Entwicklung des Scharfrichteramtes

Die schrittweise Entwicklung des Gerichtswesens brachte es mit sich, ausgebildetes Personal zur Vollstreckung eines Urteils zu beschäftigen. Die Geschichte der Entstehung dieser Berufsgattung reicht jedoch schon weit vor das römische Reich zurück. So kannte man bereits im Hethiterreich ein umfangreiches Rechtssystem, das die Todesstrafe als eines ihrer Urteile beinhaltete.⁴⁹ Einen Vollstrecker dieser Strafe gab es ebenfalls, den so genannten „Pankus“, der sich von Amts wegen um die Ausführung des Urteils bemühte.⁵⁰

Die Gesetzesstele des Hammurabi erwähnt ebenfalls Todesstrafen, insgesamt vier Arten der Hinrichtung, doch ist ein Hinweis auf die ausführende Person nicht gegeben.

Die Griechen beauftragten Sklaven zur Vollstreckung der Todesstrafe; diese mussten bunte Kleidung tragen und außerhalb der Stadt wohnen.⁵¹

In der römischen Antike wurde der Scharfrichter erstmals mit eigenem Namen bezeichnet. So gab es die Carnifices – „in Stücke Hauende, Köpfende“ – diese wohnten vor den Toren der Stadt und waren von der Gesellschaft ausgeschlossen. Sie wurden mit Infamie belegt und durften nur Sklaven, Räuber, Knechte und Mordbrenner richten. Für dieses Amt wurden ausschließlich Fremde verpflichtet, die sich durch das Tragen von Schellen als Henker kennzeichnen mussten.⁵² In vorchristlicher Zeit wurden im germanischen Lebensraum die Todesurteile häufig von Priestern vollstreckt. Ihnen oblag, durch den Vollzug der Todesstrafe – hier mehr als Opferung gesehen – die Versöhnung mit den Göttern wiederherzustellen. Daher wurde auch an heiligen Plätzen gerichtet: „... an eine heilige Eiche, deren geweihte Hände den Beleidiger der Götter denselben als Sühne überließen.“⁵³ Anders sieht es Wolfgang Schild, der aufgrund der Behandlung der Moorleichen und der fehlenden germanischen Rechtsbegriffe Schuld und Verfehlung eine „Entsühnung“ durch die Opferung der Delinquenten ablehnt. Vielmehr sieht er in der Tötung eine Art Wiedergutmachungsmagie.⁵⁴ Doch auch Hinrichtungen von gesamter Hand kannte man in dieser Zeit. Durch die Mitwirkung des Volkes, beispielsweise bei einer Steinigung, wurde die Verantwortung für den Tod des Täters auf alle Mitglieder der Gemeinschaft verteilt.⁵⁵

Dies war auch im frühen Mittelalter noch üblich. Die Gemeinde selbst führte die Hinrichtung durch. Jahrhunderte lang konnte der Prozessgegner durch den Kläger gerichtet werden⁵⁶, indem er beispielsweise den Täter beim Erhängen eigenhändig von der Leiter stieß oder Frauen, die Notzucht erlitten hatten, selbst den ersten Schlag mit Barte beziehungsweise Schlegel ausführten.⁵⁷ Später musste häufig der jüngste Ehemann den Delinquenten richten⁵⁸ oder aber auch der unterste Schöffe hatte die Pflicht, die Verurteilung zu vollziehen, weil er als Letzter in den Rat aufgenommen war. Eine Rechtspraxis, die sich in vielen Stadtrechten lange Zeit aufrecht hielt, war in manchen Orten bis weit in das 16. Jahrhundert üblich: einem Privatmann gegen Bezahlung die Hinrichtung zu übertragen.⁵⁹

Im Sachsenspiegel, entstanden 1225/1230, wird erstmals der Fronbote in Form von „Vronebode“ und „bodel“ erwähnt. Aus diesem zugrunde liegenden Wortstamm hat sich durch Umwandlungen der bütel, bodel, boddell und schließlich der Büttel entwickelt.⁶⁰

Die Zeremonie des Amtsantrittes wird im Sachsenspiegel ausführlich erläutert. Das abschließende Nachsprechen eines Treueides verdeutlicht seine Stellung als königlicher Beamter, als freier Mann und nicht zuletzt als hoch geachtete Persönlichkeit, die noch nicht mit dem Makel der *levis notae macula* behaftet war.

Der Fronbote führte sein Amt ohne Bezahlung aus. Fraglich bleibt allerdings, ob er selbst die Vollziehung der Strafen vorgenommen hat. Dies lässt sich nur für Vermögensexekutionen bejahen, hingegen äußert sich der Sachsenspiegel nicht ganz eindeutig über die Praxis der Vollstreckung der Leibesstrafen.⁶¹ Die Auslegung in der Literatur dazu ist unterschiedlich, teilweise wird angenommen, der Fronbote hätte sich dafür niederer Knechte bedient, teilweise wird seine unmittelbare Beteiligung an der Exekution bejaht.⁶²

Die Praxis, durch den Kläger zu richten, hält sich trotz der Schaffung des Büttelamtes, lange Zeit. So ist aus dem Freiburger Stadtrecht aus dem 14. Jahrhundert, das schon das Amt des Büttels kennt, zu entnehmen, dass es der Kläger ist, der den Verbrecher richtet. Ähnliches lässt sich aus dem Zwickauer Stadtrecht aus der Mitte des 14. Jahrhunderts herauslesen.⁶³

Auch ist von Grafen und Centenaren bekannt, dass sie sich zur Ausführung der Urteile ihre unfreien Knechte heranzogen. Allerdings liegt es nahe, anzunehmen, dass diese lediglich die Urteile an Delinquenten aus den niederen Klassen vollzogen haben, hingegen richtete der Fronbote hauptsächlich Mitglieder der höheren Stände eigenhändig.⁶⁴

Erstmals wird 1276 im Augsburger Stadtrecht ein Henker aufgeführt.⁶⁵ Mit seinem Amt verbanden sich zahlreiche weitere Aufgaben, die er zu erfüllen hatte. So sollte er die Abtritte der Stadt reinigen und die Aufsicht über Aussätzige übernehmen. In einer späteren Abschrift wird er als Hurensohn bezeichnet, was eine gewisse Anrüchigkeit des Scharfrichteramtes zu jener Zeit vermuten lässt. Er wurde allerdings auch als Richter in Sachen der fahrenden Fräulein und als Milchrichter titulierte und musste die Überwachung des Korns übernehmen, was andererseits eine gewisse Machtposition im städtischen Gefüge erkennen lässt.

Doch ist nur eine langsame Ausbreitung dieses Amtes in den einzelnen Städten zu verzeichnen. So beschäftigen Braunschweig 1312, München 1318, Regensburg 1334 und Köln 1373 erste eigene Henker.⁶⁶

Kleinere Orte waren finanziell gar nicht in der Lage, einen Scharfrichter zu beschäftigen. So war die Praxis des Ausborgens eine relativ übliche durchgeführte Form der Regelung der Bedürfnisse der Strafjustiz. Sie war wohl das wirtschaftlich kleinere Übel für eine Stadt, obwohl sich der Nachrichter reichlich für sein Kommen und seine Arbeit entschädigen ließ, wie zum Beispiel Spesenrechnungen aus Zürich beweisen, aus denen hervorgeht, dass er sich mit seinen Gehilfen tagelang bewirteten ließ.⁶⁷

Ab dem Ende des 14. Jahrhundert sind die bestellten Scharfrichter vermehrt in den deutschen Städten anzutreffen, die Obrigkeit hatte die Strafverfolgung weitgehend übernommen und die Hinrichtung des Verbrechers sollte nun „von Amts wegen“ durchgeführt werden.

Doch erst ab dem 16. Jahrhundert werden sie zunächst in der Bambergensis und später in der Peinlichen Gerichtsordnung Karls V. als alleinige Strafvollstrecker aufgeführt.

Nachrichter waren nicht nur Erfüllungsgehilfen im Rahmen des Strafvollzugs; sie hatten mancherorten auch das Recht, selbst die Art der Todesstrafe zu bestimmen. So heißt es im ostfriesischen Landrecht von 1515: „Wir sitten hier Recht wegen Kayserliche Mayestatt und unseres gnedigen Heren Graven ... sprekt de Richter thom Deefferhenker: ick bevele dy, Scharprichter, dat du oeme sin Recht deist und geen Unrecht. So secht de Deefferhenker: De Heren willen dy gnedich sin, und geven dy dat Schwertt, of anders.“⁶⁸

Auch aus Sachsen, der Mark Meißen, Schwaben und Bayern ist diese Rechtspraxis geläufig. Die Kompetenz, über die Ausführung der Todesart selbst zu bestimmen, ist, so nimmt C. Helfer an, ein Relikt aus der fränkischen Zeit, in der der Verletzte oder ein anderes Gemeindemitglied die Vollstreckung *ad hoc* übernahm.⁶⁹ Art. 218 der Carolina versuchte diese Situation weitgehend zu regeln, indem sie gegen die Unsitte vorging, dass: „... die Urtheill durch den nachrichter unnd nit den Richter oder Urtheiller aussgesprochen und eröffnet werden.“

Für das Land Brandenburg werden Scharfrichter erst relativ spät erwähnt. Im Jahre 1466 muss die Stadt Brandenburg einen solchen im Dienst gehabt haben, denn das Städtchen Ruppin bittet am 14. Juli des Jahres 1466 die Stadt Brandenburg, ihr einen Angstmann (Henker) oder dessen Knecht zur Durchführung einer Hinrichtung zu leihen.⁷⁰

Allerdings lässt sich im Schöffebuch der Stadt Brandenburg (1297-1370) finden, dass das Würfel- und Knöchelspiel bei Strafe – 1 M – verboten sei. Auch Strafen für das Übertreten der Marktordnungen werden aufgeführt.⁷¹ Einen Strafvollzieher muss es demnach schon vor dem Jahr 1466 gegeben haben. Ob es sich dabei tatsächlich um den Stadtschulzen handelte, wie es Tschirch⁷² in seiner Chronik der Stadt Brandenburg beschreibt, oder schon ein Scharfrichter in Brandenburg beschäftigt war, lässt sich bis heute aus den Quellen nicht eindeutig herauslesen. Fraglich bleibt auch die um 1386 datierte Erwähnung eines *carnifices* – eine häufig gewählte Bezeichnung für den Scharfrichter – den Sello an dieser Stelle mit Fleischer übersetzt.⁷³ Er taucht bei der Aufzählung der Handwerke auf; in Klammern ist ihm der Begriff Knakenhauer beigelegt. Scharfrichter wurden im Mittelalter aufgrund ihrer Stellung in der städtischen Gesellschaft nicht mit Handwerkern oder anderen „ehrbaren“ Berufen zusammen genannt, eine derartige Aufführung erscheint daher für das 14. Jahrhundert unwahrscheinlich. Nicht zuletzt kennzeichnet der Knakenhauer – Knochenhauer – das Fleischerhandwerk, so dass hier wohl der Übersetzung Sello gefolgt werden kann. Auch die in das 14. Jahrhundert datierende Nennung des Galgenbergs im Stadtbuch lässt nicht eindeutig auf einen eigenen Scharfrichter der Stadt schließen.⁷⁴

Einen recht deutlichen Hinweis auf die Scharfrichterexistenz im 15. Jahrhundert könnte aber neben dem Ersuchen der Stadt Ruppin auch die Nennung des Straßennamens Büttelstraße im Stadtbuch von Brandenburg (1386-1480) sein. Büttel im Sprachgebrauch dieser Zeit ist im norddeutschen Raum die Bezeichnung für Henker. Tschirch gibt an, dass sich dort im Mittelalter die Scharfrichterei der Stadt

Brandenburg befunden hat, was aber anhand neuerer Untersuchungen durch I. Schumann fraglich erscheint.⁷⁵

Um 1570 (1576) ist namentlich der erste Scharfrichter der Stadt Brandenburg, Brose (Ambrosius) Möller, verzeichnet, der 1577 gestorben ist. Ein weiterer Scharfrichter, Martin Heintze, ging 1586 als Scharfrichter nach Berlin. Diese ersten Scharfrichter waren wohl noch Amtsträger des Magistrats, jedoch ab etwa 1600 versuchte der Kurfürst die Bestallungen in der gesamten Mark nach und nach an sich zu ziehen. Ein Blick auf die übrigen Städte im Land Brandenburg zeigt, dass dieses Amt wohl tatsächlich erst sehr spät Einzug in die städtische brandenburgische Gerichtsbarkeit genommen hat.

So beschäftigten die Schwesterstädte Berlin und Cölln um 1500 einen gemeinsamen Scharfrichter.⁷⁶ Von diesem Zeitpunkt an leisteten hier 1584 Caspar Spiegel und der oben genannte Martin Heintze 1587 ihren Scharfrichter-Eid. Überliefert sind der Eid und die Bestallungsurkunde des Martin Heintze, der darin enthaltene Scharfrichter-Eid war für die gesamte Kurmark gültig. Die nächsten Scharfrichter sind in den Urkunden der Stadt Perleberg aufgeführt. Scharfrichter-Eide weisen dieses Amt hier ebenfalls ab dem 16. Jahrhundert nach. Der Eid des Perleberger Nachrichters Georg Gebhardt von 1582 erwähnt in der Urkunde schon einen Vorgänger und zwar seinen Bruder Hans.

Die Gerichtsordnung der Stadt Prenzlau erwähnt den Scharfrichter erst 1584 mit einer zusätzlichen Aufgabe: ihm oblag die Zustellung des Gerichtstermins an den Kläger.⁷⁷

In Wittstock tritt erstmals 1538 ein Scharfrichter auf. Er wurde Meister Hans genannt, hatte einer gewissen Osche Gevers (= Gebhardt) die Ehe versprochen und wohnte im vierten Wohnviertel der Stadt in der sogenannten „Bodeley“ an der Stadtmauer.⁷⁸

Für Ziesar ist durch einen Brief, den der Brandenburger Nachrichten Wulff Spiegel an den Kurfürsten Johann Georg schrieb, überliefert, dass spätestens seit 1586 hier ein Scharfrichter beschäftigt war. Wulff Spiegel hatte den Kurfürsten gebeten, ihm die freie Stelle in Ziesar zu geben, doch der Amtmann von Ziesar hatte diesen Posten bereits mit einem anderen, Hans Stoff, besetzt, um von der Stadt Brandenburg unabhängig zu sein.⁷⁹

In den Brandenburger Schöppenstuhlakten ist zu lesen, dass Wusterhausen/Dosse 1574 einen Scharfrichter beschäftigte, der aus dem nahe gelegenen Kyritz zugezogen war. Sein Umzug, so ist vermerkt, war vom Kurfürsten wegen des „ergerlichen Lebens“ – er lebte mit seiner Frau im Streit – am 1.3.1574 angeordnet worden. Er sollte innerhalb von vier Wochen die Stadt verlassen. Der Name des Scharfrichters war Hans Stoefe, möglicherweise handelt es sich hierbei um jenen Hans Stoff, der 1586 eine Anstellung in Ziesar fand und dort 1593 verstarb.⁸⁰

Für die Stadt Küstrin ist für das Jahr 1565 ein Privileg für einen Dietrich von Speyer bekannt.⁸¹

Für Potsdam hingegen ist erst sehr spät ein ansässiger Scharfrichter zu verzeichnen. Abraham Schlegel, geboren 1612 in Oederan/Sachsen, Sohn des dortigen

Scharfrichters und Abdeckers Bernhard Schlegel (1595-1612), machte sich um 1631 auf Wanderschaft in Richtung Norden. Er war der jüngste Sohn und daher erschien die Aussicht auf Übernahme der dortigen Scharfrichterei gering. Er kam im Winter 1631/32 nach Potsdam und machte dort in der Meisterei (= Abdeckerei) auf dem Kietz Station. Die Meisterei wurde damals von der Witwe des 1631 verstorbenen Abdeckers Andreas Kempe geführt. Am 27.5.1632 nun erfolgte laut Akten die Heirat zwischen Abraham Schlegel und der Witwe. Zu den Kindern der Witwe gesellten sich noch vier weitere Söhne bis 1638, doch nur der 1638 geborene Andreas überlebte.⁸²

Die oben aufgezählten Nachrichten betreffen die frühesten Erwähnungen im Land Brandenburg und ergeben, dass Scharfrichter ab dem letzten Drittel des 16. Jahrhunderts in Brandenburg zum allgemeinen Berufsbild gehören.

Die Anzahl der Scharfrichtereien in Brandenburg-Preußen variierte während des gesamten Untersuchungszeitraumes. Teilweise waren nicht alle Stellen besetzt, teilweise waren viele Meistereien in der Hand eines Scharfrichters vereint.

Anhand der Archivalien lassen sich für die Mark Brandenburg und ihre Umgebung im 17. Jahrhundert etwa 75 Meistereien feststellen, von denen einige jedoch nicht durchgehend besetzt waren. Das waren folgende Orte: Angermünde, Arnswalde, Bärwalde, Brandenburg, Beelitz, Beeskow, Berlin/Cölln, Berlinchen, Bernau, Bernstein, Brüssow, Burg (Magdeburg), Calau, Cottbus, Crossen, Driesen, Drossen, Eberswalde, Falkenburg, Fehrbellin, Frankfurt, Friedeberg, Friedland, Friesack, Fürstenberg, Gartz, Gransee, Golzow, Guben, Königsberg/Nm., Köpenick, Küstrin, Kyritz, Landsberg, Lenzen, Lindow, Lippehne, Lychen, Mittenwalde, Müllrose, Müncheberg, Nauen, Neuruppin, Neuwedell, Oderberg, Oranienburg, Peitz, Perleberg, Plaue, Potsdam, Prenzlau, Pritzwalk, Putlitz, Rathenow, Schönfließ, Schwedt, Seelow, Soldin, Spandau, Strausberg, Storkow, Templin, Teupitz, Trebbin, Werder, Wittstock, Woldenberg, Wriezen, Wusterhausen/Dosse, Zechlin, Zehden, Zehdenick, Ziesar, Zielenzig und Züllichau.

Für die Stadt Brandenburg, die sich aus 3 Gerichtsbezirken zusammensetzte, ist jeweils nur ein amtierender Scharfrichter für das gesamte Stadtgebiet verpflichtet gewesen. Aus den Akten ließen sich 17 Nachrichten ermitteln.

Namen für Henker

In den Quellen wird der Scharfrichter unter den verschiedensten Namen aufgeführt.

Der Henker ist einer jener Männer, deren Berufsausübung stark in das Interesse der Öffentlichkeit trat. So wie sein Werken und Wirken vom Volk begleitet wurde, so bildete das Volk darüber auch ein bestimmtes Urteil. Diese Volksmeinung schlug sich nieder in den verschiedenen Bezeichnungen, mit denen er bedacht wurde. Nur einige von Ihnen sollen hier stellvertretend genannt werden, wie zum Beispiel Schnürhäschen, Meister Knüpfau, Peinlein, Meister O wehe, Züchtiger, Teufel.

E. Angstmann hat diese Namen gesammelt und versucht, Hintergründe und Wege des Zustandekommens zu beleuchten. Wegen der Fülle der Namen seien an dieser Stelle nur die gebräuchlichsten aufgeführt.⁸³ Die Bezeichnung Angstmann ist frühestens 1458 in Halberstadt zu finden und wird bereits unter Kurfürst Joachim I. im Sinne von Henker und Folterknecht gebraucht.⁸⁴ Auch Büttel, eingangs bereits erwähnt, wird oft für Scharfrichter verwendet. Obwohl ursprünglich als Gerichtsdienner angesehen, erscheint er häufig als Henker, so gemeint in Danzig, Hamburg, Lübeck, Oldenburg und Münster und ist wohl eher im norddeutschen Raum die übliche Bezeichnung für den Scharfrichter gewesen. Dieler ist eine ältere Betitelung und steht hier für die früher gebräuchliche Hinrichtungsart des Enthauptens – ein zwischen Balken hochgezogenes Brett wurde auf einen Block fallen gelassen, diese Tötungsmaschine nannte man Diele. Feldmeister wiederum bezeichnet im eigentlichen Sinne den Abdecker, jedoch ist für den schwäbischen Raum auch das Amt des Scharfrichters mit einbezogen. Halbmeister nannten sich die Scharfrichter häufig im Osnabrücker Raum, allerdings nur dann, wenn ihr Amt mit dem des Abdeckers verbunden war. Er stand aber auch für die Gehilfen des Scharfrichters oder Abdeckers, die nur untergeordnete Tätigkeiten, wie zum Beispiel das Ausstäuben Verurteilter, durchführen durften. Henker, eine heute noch allgemein übliche Bezeichnung, leitet sich aus der volkstümlichen Bezeichnung des Scharfrichters ab und ist erstmals im Augsburger Stadtrecht 1276 als „hencker“ genannt. Er leitet sich wohl von der schmählichen Hinrichtungsart des Hängens ab und P. Pechaček sieht in diesem Namen daher eine eher abfällige Bezeichnung.⁸⁵ Er taucht später als übliche Benennung in verschiedenen Quellen auf, selbst Luther nennt ihn „henger“ bzw. „henker“. Meister ist eine Bezeichnung, die häufig dem Eigennamen des Scharfrichters vorangesetzt wurde. P. Pechaček sieht hierin einen Hinweis auf den überregionalen zunftähnlichen Verband der Scharfrichter und ihrer Berufsehre, die in Form eines Meisterstückes – Enthaupten vor der Obrigkeit – bewiesen werden musste.⁸⁶ Auch Nachrichter ist eine heute noch gebräuchliche Benennung, die erst im 16. Jahrhundert als allgemein übliche Betitelung aufkam. Im südlichen Deutschland stand diese Bezeichnung seit dem 13. und 14. Jahrhundert zunächst für einen stellvertretenden Richter, Unterrichter, Gerichtsboten oder jenen Gerichtsdienner, der nach dem Urteil des Richters zu richten hatte.⁸⁷ Aber auch Feldhüter, Gefängniswärter oder niederer Gerichtsdienner standen hinter dem Namen. In der Brandenburger Kriminalordnung 1717 steht er unter diesem Titel in der Einleitung: „ehe ein nachrichter zur exequirung eines peinlichen urtheils gebraucht wird ...“⁸⁸

Als Scharfrichter ist er ebenfalls bis in die heutige Zeit benannt worden (Abb. 6). Sein Name ist wohl auf eine seiner Haupttätigkeiten – dem scharfen Richten durch das Schwert oder Beil – zurückzuführen. Nachweise für diesen Namen finden sich erstmals Anfang des 14. Jahrhunderts in den Städten des niedersächsischen und mitteldeutschen Raumes.⁸⁹ Auch in den Brandenburger Schöppenstuhlakten wird er öfter unter diesem Namen genannt. Im Allgemeinen Preußischen Landrecht von 1794 wird der Begriff zur Bezeichnung des Strafvollstreckers gebraucht.

Die Bezeichnung Weiser Mann, eine relativ selten auftretende Betitelung, weist auf seine häufig praktizierte Tätigkeit als Zauberkundiger hin.⁹⁰

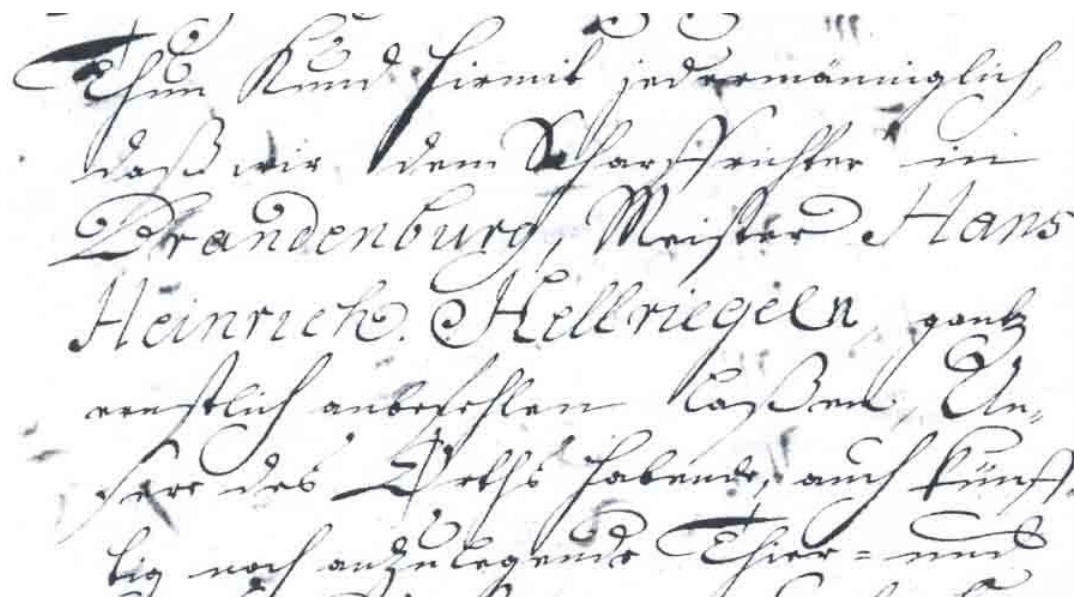
A photograph of a handwritten document in cursive script. The text is written in dark ink on aged paper. The visible text includes: 'Eben Rindfarnit jndamänniglic', 'Hof der von Vorfahrten in', 'Brandenburg, Meister Hans', 'Heinrich Hellriegel', 'aus der anstalt an der Hof', 'für die Hofe fahnde, auf fünf', 'Lig nach auf den Tag mit Eifer = und'. The script is fluid and characteristic of the 18th century.

Abb. 6:
Auszug aus dem Privi-
leg des Henkers Johann
Heinrich Hellriegel 1713
mit der Bezeichnung
„Scharfrichter“.
BLHA, Rep. 2, S. 2176.

III. Ausbildung und Amtsübernahme

Allgemein wird angenommen, dass sich die Vertreter des Scharfrichterberufes aus den unteren Volksschichten rekrutierten.

Da durch die zahlreichen überlieferten Tagebücher und die eigenhändig verfassten Rechnungen und Bittschriften ersichtlich ist, dass sie über eine gewisse Bildung, die zumindest das Lesen und Schreiben beinhaltete, verfügten, ist es wohl ein Vorurteil, dass Scharfrichter ungebildete rohe Gesellen gewesen wären, denen jegliche Intelligenz fehlte.¹

Schulbildung

Für den nordwestdeutschen Raum ist es G. Wilbertz gelungen, anhand von Schülerlisten örtlicher Lateinschulen oder auch städtischer Gymnasien den Nachweis zu erbringen, dass die Söhne von Scharfrichtern eine Schulbildung genossen.² Darüber hinaus war es wohl auch Anliegen der Obrigkeit, dies durchzusetzen, wie eine Mitteilung aus Osnabrück verdeutlicht. Darin wurde nicht nur Augenmerk auf den Schulbesuch des Sohnes des verstorbenen Scharfrichters Johann Conrad Zippel gelegt, selbst das fällige Schulgeld für ihn bezahlte die Stadt selbst.³

Das Privileg des Schreibens und Lesens kam in dieser Berufsgruppe nicht nur den Söhnen zugute. Auch die Töchter eines Scharfrichters wurden zur Schule geschickt, so zumindest bekannt aus der Familie des Stader Halbmeisters Johann Heinrich Fuchs, dem es 1802 „nicht genug“ war, wenn seine „Töchter bloß in der Gottesfurcht und allenfalls im Schreiben und Rechnen unterwiesen werden“ und er sie daher auf eine private Mädchenschule schicken wollte, um „zu ihrem künftigen Fortkommen auch notwendigerweise weibliche Handarbeiten“ zu erlernen.⁴ So abwegig war das Bedürfnis, den Töchtern Lesen, Schreiben und Rechnen beizubringen, gar nicht. Vielmehr stellte es eine Art Notwendigkeit dar, denn als Scharfrichterwitwen waren

sie oft gezwungen, die Meisterei für sich oder für ihre Söhne selbstständig weiterzuführen.

Dass trotzdem einige Scharfrichter sich in ihrer Unterschrift als Analphabeten zu erkennen gaben, lag wohl im Wesentlichen daran, dass im ausgehenden 18. Jahrhundert zunehmend Angehörige aus dem Abdeckereiwesen in den Berufskreis der Scharfrichter drängten. Ihr Berufszweig lässt sich in den Unterlagen im Gegensatz zu den Scharfrichtern relativ selten als Bittsteller oder Briefschreiber in den Akten feststellen. Dies lässt darauf schließen, dass die Bildung der Abdecker wohl unter dem Niveau der Scharfrichter lag.

Ausbildung und beruflicher Werdegang

Der übliche Werdegang eines Scharfrichtersohnes sah vor, ebenfalls die Tätigkeit als Strafvollstrecker aufzunehmen. Dazu musste er entsprechend darauf vorbereitet werden. Recht früh setzte die Einführung in dieses Amt ein. Schon zehn bis vierzehnjährige Kinder wurden mit zu den Hinrichtungen genommen und leisteten wohl ab und an kleinere Handreichungen.⁵ In einem Bewerbungsschreiben des Scharfrichters Johann Philipp August Suhr aus Hannover gibt es ein Verzeichnis der „terrirten, torquirten und executirten Maleficanten, so ... von mir als ... Zugeselleten sind verrichtet und abgethan worden, von Anno 1752, als ich 16 Jahr alt gewesen bin.“⁶

Das Durchschnittsalter für den Beginn der Lehre lag zwischen 16 und 18 Jahren.

Üblicherweise blieb ein Scharfrichtersohn erst einmal in der Meisterei seines Vaters, bevor er zu Verwandten in die Fremde zog. Die anschließenden Lehrjahre wurden dazu genutzt, um bei anderen Meistern etwas zu lernen. So wanderte der 17-jährige Andreas Schlegel, Sohn des Potsdamer Scharfrichters Abraham Schlegel, 1655 nach Jüterbog aus. Es ist anzunehmen, dass er in der dortigen Meisterei des Nachrichters Daniel Dietrich als „Geselle“ untergekommen ist. Belegt ist seine Hochzeit im November 1658 mit der dortigen Scharfrichterwitwe Anna.⁷ Auch der älteste Sohn des Brandenburger Nachrichters Johann Heinrich Hellriegel muss seine Lehrzeit außerhalb der elterlichen Meisterei – in Forst – verbracht haben. Denn, so verzeichnen es die Akten, Gottfried Hellriegel kam um 1738 aus Forst, um das Erbe seines Vaters anzutreten.⁸

Zweierlei Bereiche waren während der Gesellenzeit abzudecken: das erforderliche Wissen um den Strafvollzug und das nötige chirurgische Verständnis vom Körper des Menschen.

So muss die Niederlande ein bevorzugtes Ziel der Auszubildenden gewesen sein, denn dort war die chirurgische Kunst schon im 17. Jahrhundert sehr fortschrittlich und zahlreiche Quellen belegen einen Aufenthalt von Scharfrichtersöhnen zur Lehre.⁹

Auch die Hamburger Fronerei muss eine gefragte Lehrstätte für zukünftige Henker gewesen sein, denn sie war immer mit Scharfrichtersöhnen aus anderen Orten, die hier als Gesellen arbeiteten, besetzt.¹⁰

Als anschaulicher „Lehrtort“ waren neuartige Hinrichtungen ein besonderer Anziehungspunkt. Hier traf man sich, um sein Wissen zu erweitern und die Gesellen daran teilhaben zu lassen. Ein Anlass dafür bot zum Beispiel die Hinrichtung von



Abb. 7:
Hinrichtung des Jud Süß Oppenheimer 1738.
Das Hinrichtungsgerüst stellt eine Besonder-
heit dar: ein Käfig für den Delinquenten und
der Galgen selbst besteht aus einem eisernen
Gerüst.
Zeitgenössisches Flugblatt. Nürnberg, Germa-
nisches Nationalmuseum (Schild 2003).

Süß-Oppenheimer 1738 in Stuttgart, zu der der
Scharfrichter Frank von Straßburg mit zwanzig
anderen Scharfrichtern und ihren Knechten
aus allen Teilen Deutschlands zusammenge-
kommen war (Abb. 7).¹¹

Geübt wurde fleißig, am häufigsten wohl das
Enthaupten, da es eine Art Meisterstück dar-
stellte. Es erforderte große Geschicklichkeit,
das Richtschwert beidhändig mit großer Kraft
exakt zwischen zwei Halswirbel hindurch zu
bringen. So schreibt Wolfgang Oppelt, dass
Nachrichtersöhne an übereinander gestellten

Kohlköpfen, Hunden und Schweinen diese Form der Hinrichtung geübt haben.¹² In
Hannover hielt man es 1844 für erforderlich, Scharfrichter vor der Zulassung zur
Exekution an Schweinen üben zu lassen, denn „deren Bau des Halses“ habe mit
dem des Menschen „hochbekanntlich die meiste Ähnlichkeit.“¹³

Dieser Beruf teilte, wie es auch in anderen Berufen gebräuchlich war, in Lehrlinge
und Meister. Um ein qualifizierter Scharfrichter zu sein, musste man über besondere
Fähigkeiten verfügen, um die Obrigkeit und ihre Beamten bei Tortur und Hinrichtung
zufrieden zu stellen. Eine misslungene Hinrichtung konnte Dienstentlassung, Be-
strafung und im schlimmsten Falle Lynchjustiz zur Folge haben.

Daher war es gern gesehen, wenn die Scharfrichter bei ihrer Bewerbung einen
entsprechenden Befähigungsnachweis vorlegen konnten. Dieser bestand in der
Regel aus Attestaten über vollzogene Torturen und Exekutionen, wobei auf die Ent-
hauptung durch das Schwert – als Meisterstück – besonders Wert gelegt wurde. So
wird von der Meisterprobe des Johann Michel Gassenmeyer berichtet, er habe sie
„ohn allen Fehl, recht geschickt verrichtet“ und wurde vom leitenden Schwabacher
Scharfrichter „sogleich nach vollzogener Execution auf dem Richtplatz, mit dreyen
Maulschellen der alten Gewohnheit nach, zu einem Meister öffentlich erklärt und
gesprochen.“¹⁴ Für diese Prüfung bekam der Anwärter auch einen entsprechenden
Meisterbrief, der üblicherweise in Form großer, aufwendig gestalteter Urkunden
verliehen wurde. Ohne eine solche Bescheinigung war eine Bewerbung auf eine
vakante Stelle von vornherein chancenlos.

In Brandenburg-Preußen war es seit 1717 vorgeschrieben, vor Amtsantritt ein
Scharfrichterexamen abzulegen. Dabei war der Anwärter „von einem und andern

kundigen Scharfrichter, im Beyseyn einiger vom Magistrat, eines Medici und Chirur-
gi darüber zu prüfen, wie er schicklich zu hangen, zu köpfen, zu rädern und Todes-
strafen zu exequiren, und alle tormenta Stück für Stück juxta peritiam artis anzule-
gen fähig sey“.¹⁵ Im Gegensatz zum Kurfürstentum Hannover, wo der Prüfling seine
Fähigkeiten praktisch beweisen musste, reichte es in Preußen aus, dies theoretisch
nachzuweisen. Die Gebühren für das nur in Preußen notwendige Staatsexamen
mussten vom Prüfling selbst getragen werden. Aus der Mitte des 18. Jahrhunderts
sind 26 Fragen überliefert, die einem Kandidaten, der Scharfrichter werden wollte,
gestellt wurden (Abb. 8).¹⁶

Hatte man nun diese Tätigkeitsberechtigung erworben, übernahmen vorwiegend
die ältesten Söhne die Scharfrichtereien ihrer Väter, oder, wenn diese noch lebten,
die eines anderen Verwandten. Hochzeiten mit Scharfrichterwitwen, die oft erheb-
lich älter waren, als die jungen Henkersöhne, ermöglichten überdies jenen zweit-
oder drittgeborenen Söhnen der Scharfrichterfamilien, zu einer eigenen Meisterei
zu kommen. Andererseits standen ihnen die zur elterlichen Meisterei gehörenden
Abdeckereien zur Verfügung, so dass sie als Abdecker ihren Lebensunterhalt ver-
dienten.

Eine andere Möglichkeit des Broterwerbs ergab sich für sie meist nur, wenn sie sich
als Knechte bei ihren älteren Brüdern oder anderen Verwandten verdingten.

Ähnlich stellte sich die Situation für Scharfrichtertöchter dar. Hatten sie die Mög-
lichkeit, in eine andere Scharfrichterfamilie einzuheiraten, war ihr Lebensunterhalt
gesichert, doch oft blieb ihnen nichts anderes übrig, als sich als Abdeckereimägde
zu verdingen.¹⁷

War einem Bewerber eine Scharfrichterstelle in Aussicht gestellt worden oder er
hatte sie geerbt, musste er nach seinem bestandenen Examen am Berliner Hof-
gericht einen Diensteid schwören, der ihn zur Treue und Gehorsam gegenüber der
Obrigkeit und zur Verschwiegenheit verpflichtete. Im Scharfrichter-Eid des städti-
schen Brandenburger Scharfrichters Martin Heintze, den er so allerdings für seinen
späteren Amtsantritt in Berlin 1586 leistete, heißt es: „er solle zu jeder getreu, hold
und gewärtig sein.“ Auch musste er versprechen, die Gefangenen in der Folter „mit
Schärfe zu befragen“. Ausdrücklich musste er erklären, nicht „die Weide zu ver-
giften“ und „dem Vieh soviel beibringen, dass es sterben muss“.¹⁸ Diese Form der
Verpflichtung war für die gesamte Kurmark Brandenburg gültig.

Das Amt des Scharfrichters wurde mittels eines Bestallungs- oder Lehnsbriefes vom
Landesherrn in Form eines Privilegs verliehen. Inhaltlich bestimmte er die Möglich-
keit der erblichen Weitergabe des Lehens innerhalb der Familie beziehungsweise
die Begrenzung der Lehen auf Lebenszeit des Antragsstellers. Häufig strebte der
Scharfrichter die Mitbelehnung seiner Frau und/oder seiner Kinder an, um im Falle
seines Todes für den Lebensunterhalt der Familie vorgesorgt zu haben. Außerdem
bestimmte das Privileg Rechte und Pflichten der Belehnten. Es regelte die Einkünfte
im städtischen Bereich (Reinigung der Kloaken und Gefängnisse) und setzte die
Vergütung innerhalb der Strafjustiz fest, bestimmte den Bannkreis für die Ausübung

26 Fragen

an einen Kandidaten, der Scharfrichter werden will.

1. Wie der Kandidat mit Namen heiße, und wo er gebürtig sei?

2. Wie alt derselbe sei?

3. Ob er Scharfrichter werden wolle?

4. Ob er also auch an Eidesstatt versichern könne, niemals Abdeckerarbeit verrichtet zu haben?

5. Ob ihm bekannt, was einem Scharfrichter obliege und von ihm erfordert werde?

6. Worin dieses bestehe?

7. Ob er wisse, was ein Scharfrichter bei Viehsterben beobachten müsse und ob ihm die darüber ergangenen Königl. Edicta bekannt?

8. Worin dieses bestehe?

9. Ob er insbesondere den Inhalt des Edicts vom 22.8.1750 wisse, und was deshalb vorgeschrieben sei?

10. Ob ihm ferner die in hiesigen Landen gebräuchlichen Arten der Exekutionen bekannt, und worin solche bestehen?

11. Ob er durchgehends dergleichen mit beigewohnt oder sich nur von anderen Scharfrichtern deshalb belehren lassen?

12. Ob ihm also wissend, was ein Scharfrichter bei einer jeden Exekution zu beobachten habe?

13. Ob er sich getraue, solche bei Vorfällen nach Erfordern zu verrichten?



Scharfrichter.

Scharfrichter im 16. Jahrhundert

14. Ob ihm bekannt, was die Tortur sei?

15. Was dazu für Instrumenta erfordert werden? (Daumenschrauben, Reinschrauben, Schnürleiber und gespickter Hase)

16. Ob ihm bewußt, was die Verbal- und Realterrition sei?

17. Worin die Verbal-Territion bestehe, und wie weit solche gehe?

18. Worin die Real-Territion bestehe, und wie weit diese gehe?

19. Ob ihm bekannt, wie der Scharfrichter bei der Tortur selbst zu prozedieren habe und wie viele Gradus man dabei beobachte?

20. Was zu dem 1. Grad gehöre?

21. Was zu dem 2. Grad gehöre?

22. Was zum 3. Grad gehöre?

23. Ob sonst zu dem letzten Grad noch mehr gehöre, und worin es bestehe?

24. Zu welcher Zeit die Tortur vorgenommen werde, und ob dabei abgebrochen werden könne?

25. Wie lange damit zuzubringen sei und

26. was weiter von einem Scharfrichter dabei zu beobachten?

Pro Memoria:

Es wird bei dem Examine dem neuen Scharfrichter bei der 4. Frage bekannt gemacht

1. daß, wenn sich hiernächst ein anderes finden sollte als er versichert hätte, er dafür nachdrückliche Bestrafung und die Cassation zu gewärtigen habe;

2. müsse er sich die Edikte wegen des Viehsterbens anschaffen und den Punkt wegen der Torturen aus der Criminalordnung;

3. habe er sich in alle Wege von erfahrenen Scharfrichtern belehren zu lassen.

Fragen aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts

(Quelle: Geh. Staatsarchiv Preuß. Kulturbesitz, Berlin Abt. II, Gen.Dir., Forstdep. Pommern, Tit. XXVIII, Nr. 14)

Dr. Ilse Schumann

Abb. 8:

26 Fragen an einen Scharfrichterkandidaten. Erste Hälfte 18. Jahrhundert. GStAPK, Abt.2, Gen. Dir. Forstdepartment Pommern, Tit. XXVIII, Nr. 14 (Schumann 1996, Die Mark Brandenburg. Heft 22).

seiner Tätigkeiten, regelte den Besitz und die Einkünfte aus den angegliederten Abdeckereien und ordnete schließlich alle Belange im Rahmen der Gehalts- und Steuerfrage. Zusätzlich wurden teilweise Dienstwohnung, Dienstreisen, Spesenerstattung und vereinzelt das Kurieren und Bierbrauen festgelegt. Die zwei aufeinander folgenden Privilegien des Johann Heinrich Hellriegel aus den Jahren 1713 und 1714 regelten Rechte und Pflichten im Einzelnen.¹⁹ Das 1713 erteilte Privileg stellte die abdeckereitypischen Bestimmungen in den Vordergrund. So heißt es zunächst, in welchen Ortschaften das Zwangs- und Bannrecht zum Abliefern gefallener Tiere gilt, dass es jeden Untertan betrifft, der Vieh hält und dass es eine Pflicht zur Ansaage gibt. Das ein Jahr später verliehene Privileg erklärte, dass er die Scharfrichterei und „cavillerey“ von der Witwe Wetzels, die diese geerbt hatte, übernommen hat und diesen Besitz nun „ungehindert von Kontributionen und Einquartierung frei besitzen und gebrauchen möge“. ²⁰

Das Hundehalten und Heilen dieser wurde ebenso wie das regelmäßige Füllen der Tiergruben und die pünktlich zu Michaelis zu erfolgende Abgabe von vier guten Lederereimern oder auch ersatzweise von vier Rindsledern schriftlich festgehalten. Im Allgemeinen konnten die Zinsabgaben aus einem Geldbetrag oder Naturalien, wie lederne Eimer und Handschuhe aus Hundsleder, die an den Rat abgegeben werden mussten, bestehen. Aus Halle ist bekannt, dass 1750 der Scharfrichter dem Stadtschultheißen neben den üblichen hundsledernen Handschuhen noch exotische Gewürze, wie Ingwer, Pfeffer und andere „feine“ (wohl scharfe) Gewürze liefern musste.²¹ Aus dem Etat der Kurmärkischen Kriegs- und Domänenkammer geht hervor, dass Johann Gottfried Hellriegel, Urenkel des Johann Heinrich Hellriegel, in seinem am 11.2.1774 erteilten Scharfrichterprivileg dazu verpflichtet wurde, jährlich an die Domänenkammer 16 Taler an Hundegeldern und vier lederne Feuereimer zu leisten. Für die Scharfrichterei Ziesar ist in dem Privileg des Johann Gottfried Hellriegel ebenfalls eine Abgabe an Hundegeldern in Höhe von 15 Talern festgelegt. Allerdings musste er für Ziesar keine ledernen Eimer liefern.²²

Üblicherweise war das Amt des Scharfrichters auf Lebenszeit verliehen. Doch besondere Gegebenheiten konnten dazu führen, dass er vorzeitig aus dem Amt schied. Waren es einerseits Gebrechlichkeit im Alter oder Krankheit, die ihn seine Pflichten nicht mehr zufrieden stellend ausüben ließen, konnten es andererseits auch ganz persönliche Gründe sein. So musste ein Scharfrichter immer wieder beweisen, dass er die Kunst, ein für die Obrigkeit benötigtes Geständnis durch die Tortur zu erreichen, beherrschte. Dabei durfte der Malefican keinen dauerhaften Schaden an der Gesundheit nehmen. Ebenso geschickt musste er in der Technik der Hinrichtung bewandert sein: die Enthauptung hatte mit einem einzigen Schwerthieb zu geschehen; ein Gehängter sollte sich nach dem Aufhängen nicht mehr bewegen oder gar „die Beine nach sich ziehen“; einem zum Rädern Verurteilten mussten die Knochen glatt brechen, sie durften nicht splintern und er sollte, je nach Urteilsmaß, vor dem Rädern (durch das gnadenvolle Erdrosseln), nach dem ersten Radstoß auf die Brust oder dem letzten auf den Nacken tot sein.²³ Blieben nach einer Verbrennung körperliche Reste übrig, so stellte auch dies eine mangelnde Fähigkeit des Scharfrichters dar.

Darüber hinaus musste sich der Henker im Bau von Galgen, Schafott und Scheiterhaufen auskennen und über Art und Beschaffenheit sämtlicher zur Tortur und Exekution notwendiger Gerätschaften Kenntnis besitzen. Doch die wichtigste Voraussetzung zur Ausübung seines Amtes waren die Treue und der Gehorsam gegenüber der Obrigkeit und das sichere Wissen um seine Verschwiegenheit. Ebenso ausschlaggebend waren ein „einwandfreier Lebenswandel und gute Aufführung gegenüber jedermann“. ²⁴ Lagen diese Eigenschaften nicht vor, konnte es zu einem Ausschluss aus dem Dienstverhältnis kommen.

Seltener hingegen kam das Anliegen, aus dem Amt scheiden zu dürfen, aus den Reihen der Nachrichters selbst. So heißt es in der Bittschrift des Groninger Nachrichters Geert Haevestadt, er bäte um Entlassung, weil „ihm die Henkersarbeit zuwider sei“. ²⁵ Doch auch nach missglückten Hinrichtungen ist von Entlassungsgesuchen zu lesen. Hier ist wohl eher ein Vorgriff der Scharfrichter auf unabwendbare Folgen zu sehen, denn nach einer misslungenen Hinrichtung konnte die Suspendierung vom Dienst durch den Dienstherrn erfolgen.

IV. Familie

Geburt und Taufe

Wie bei allen Familien der frühen Neuzeit war die Kindersterblichkeit relativ hoch. So kann man anhand der lückenhaften Quellenüberlieferung schwer sagen, wie viele Kinder tatsächlich in Scharfrichterfamilien aufwuchsen. Erschwerend kommt hinzu, dass sich die Scharfrichter häufig nur für eine begrenzte Zeit niederließen, heirateten, ein bis zwei Kinder taufte und dann weiter zogen. Manche Scharfrichter blieben den Quellen nach kinderlos, wie der Anfang des 17. Jahrhunderts in Brandenburg tätige Wulff Schmidt. Andere, wie der Scharfrichter Gottfried Heinrich Hellriegel, zeugten 11 Kinder.

Bei der Taufe gab es keinerlei Unterschiede zu anderen Christen, die regelmäßig an Gottesdiensten teilnahmen. Ein Priester, Weihwasser und die unerlässlichen Taufpaten sprechen für einen durchaus üblichen Eintritt eines Kindes in die christliche Welt. Von einer Verweigerung der Taufe aufgrund der „unehrlichen“ Berufsgattung, wie es vorwiegend in der älteren Literatur zu lesen ist, ist in den Kirchenbüchern der Stadt Brandenburg nichts zu finden.

Wie auch in anderen Zünften üblich, waren Berufsgenossen bevorzugte Taufpaten; allerdings ist diese Tradition in der Stadt Brandenburg nicht durchgängig zu beobachten. Die Taufpaten kamen oft aus verschiedenen sozialen Schichten. Tuchmacher, Bäcker und Brauer waren ebenso vertreten wie Schulzen, Jäger und Holzvögte. Die Anzahl der Paten veränderte sich kaum, 3 bis 5 an der Zahl waren die Regel.

Allerdings war die Wahl der Paten gleichzeitig die Versicherung einer gewissen gesellschaftlichen Verbundenheit. Man war bemüht, sich dabei den sozialen Klassen und Schichten zuzuwenden, die in der Stadt die bestimmende wirtschaftliche und soziale Oberschicht darstellten, um so die eigene gesellschaftliche Stellung zu

sichern. Darin unterschieden sich die Scharfrichter keineswegs von den übrigen Zünften. Auffällig ist jedoch, dass die Scharfrichter selbst – außer in der eigenen Berufsgruppe – nicht als Taufpaten in Erscheinung treten. Hier kommt wohl doch eine gewisse Infamie des Gewerbes zu tage, denn ein Scharfrichter als Taufpate hätte eine Schmälerung der Ehre der betreffenden Familie bedeutet.

Allerdings bat man wohl in Ausnahmen den Nachrichten um die Übernahme einer Patenschaft, jedoch nur aus dem Aberglauben heraus, dass so das Kind vor dem Galgen geschützt sei.¹

Außerdem gab es so genannte Mitleidspatenschaften. Hochgestellte Persönlichkeiten wie ein Ratsherr oder der Bürgermeister fungierten schließlich als Paten eines Scharfrichterkindes, nachdem jeder diese Aufgabe abgelehnt hatte.² Möglicherweise ist Valtin Frömke, Pate des 1611 geborenen Scharfrichtersohnes Christoffel Möller, ein solcher Pate. Zunächst war er Magister Rector Scholae, später Magister Superintendant und könnte hier eine solche Mitleidspatenschaft übernommen haben. Doch muss diese Annahme dahingestellt bleiben, da ihm noch drei weitere Paten zur Seite standen und sich wohl somit die Frage einer Mitleidsübernahme gar nicht erst stellt. Hinzu kommt, dass die Brandenburger Scharfrichter nicht so massiv unter der Ausgrenztheit zu leiden hatten, wie es in anderen deutschen Territorien der Fall war.

Heirat

Die wenigen Hinweise aus den Akten des Domstiftsarchivs Brandenburg sowie des Stadtarchivs lassen darauf schließen, dass auch die Heirat in Scharfrichterkreisen durchaus dem christlichen Zeremoniell unterworfen war und hier keine Ausgrenzung erfolgte. Eine Abweichung stellt an dieser Stelle lediglich die Hochzeit des Scharfrichters Christian Friedrich Kraft, Sohn eines Brauers aus Ziesar, dar. Er ehelichte seine Braut, die Witwe des Scharfrichters Johann Gottfried Hellriegel, nicht in der Kirche vor dem Altar, sondern in ihrem Hause.³

Entsprechend der damaligen fast einzigen Möglichkeit der sozialen Absicherung heirateten die Söhne und Töchter der Scharfrichterdynastien häufig untereinander. Familiäre Verflechtungen sicherten das Überleben ganzer Familien ab. Mittels einer klugen Heiratspolitik konnte eine Scharfrichterfamilie ihre Erblehen, ihren Besitz und ihre Scharfrichter- bzw. Abdeckergerechtigkeiten vermehren.

Doch, wie schon das eben angeführte Beispiel zeigt, war dies in der Stadt Brandenburg nicht unbedingt immer die Regel. Interessant ist hierbei, dass in anderen Gebieten Deutschlands die Heirat eines „ehrlichen“ Handwerker- oder Bürgerkindes mit einem Angehörigen aus Scharfrichterkreisen zum Ausschluss aus der Zunft oder zu gesellschaftlicher Ächtung führte. In der Stadt Brandenburg ist eine derartige Praxis aus den Akten nicht herauszulesen.

Heiratete man innerhalb des eigenen Standes, so wurde häufig ein Nachkomme befreundeter oder verwandter Familien gewählt, der entweder innerhalb des Territoriums oder in der Nähe wohnte. Seltener wurde überregional geheiratet. Die Brandenburger Nachrichten stammten aus Ziesar, Berlin, Rathenow und Belzig. Wenn

die Scharfrichtersöhne nicht die väterliche Stelle übernehmen konnten, bot es sich an, eine Scharfrichterwitwe zu ehelichen, besonders dann, wenn er sich bereit erklärte, ihre Kinder zu versorgen und die Schulden zu begleichen. Dies war natürlich auch im Sinne der Scharfrichterwitwen. Sie waren nun bis zur Volljährigkeit ihrer Kinder versorgt, konnten ihrem Landesherrn einen fähigen Nachfolger präsentieren und mussten gleichzeitig das ihr hinterlassene Lehen nicht gegen andere Bewerber verteidigen.

An dieser Stelle soll noch eine Besonderheit scharfrichterlicher Begnadigungsrechte kurz angesprochen werden. Gemeint ist hier die Errettung einer Delinquentin vor dem Tod durch Heirat. So geschehen im Jahre 1525: der zur Aushilfe nach Nürnberg berufene Rothenburger Scharfrichter bot einer Kindsmörderin die Ehe an und rettete sie dadurch vor dem Tode durch Ertränken.⁴ Derartige Fälle sind aus Brandenburg jedoch nicht bekannt.

Tod und Beerdigung

Teilweise wurden die Scharfrichter selbst nach dem Tod mit ihrer „Unehrllichkeit“ konfrontiert. Da diese Infamie über den Tod hinaus bestand, weigerten sich manchmal zünftige Handwerker und Bürger, ein Mitglied der Nachrichterfamilie zu Grabe zu tragen. Vielfach musste die Obrigkeit jemanden dafür bestimmen. Meist wurden die Gerber, Leineweber oder Nachtwächter dazu bestimmt. 1797 wendet sich die Königliche Preußische Regierung in Ansbach mit einer Verordnung gegen das herrschende Vorurteil, es klebe an dem Amte eines Gerichtsknechtes *levis notae macula*. Fortan sollen die Stadt- und Landsknechte Stadtgerichts- und Amtsdienler genannt werden.⁵ Vorausgegangen waren Bittschriften der zum Begräbnisdienst Verpflichteten, da sie fürchteten, das Sargtragen würde sie „unehrlich“ machen und aus den Zünften ausschließen. Für die Stadt Brandenburg ist ein Fall bekannt, bei dem sich 1710 das Bäckerwerk weigerte, Hilfe beim Sargtragen zu leisten. Die Hinterbliebenen des Scharfrichters Peter Wetzel lieferten sich daraufhin Streitigkeiten mit der Bäckergilde.

Die sehr dürftigen Quellen geben allerdings Aufschluss darüber, dass mit Puls, Schule und Klosterleichenpredigt⁶ sonst eine durchaus übliche Bestattung zelebriert wurde. Einige Leichenpredigten aus dem Land Brandenburg sind erhalten und geben ganz im Gegensatz zu den oben geschilderten Umständen wieder, dass der Scharfrichter nicht immer und nicht überall am Rande der Gesellschaft stand. Vielmehr wird sein berufliches Handeln mit Passagen aus der Bibel heraus erklärt und sein Platz im Gefüge der Gerechtigkeit mit denen der Richter und Schöffen verglichen. Im Brandenburger Gebiet stellen die Verweigerungen einer christlichen Beerdigung eher die Ausnahme dar. In einigen Orten sind noch Grabsteine erhalten, die Namen, Wappen und Berufsbezeichnung der dortigen Strafvollstrecker erkennen lassen.

Selbst *ad sanctum* inmitten des Kreuzganges eines Klosters oder direkt an der Kirche begraben zu werden – ein Zeichen großer Frömmigkeit – wurde einzelnen Scharfrichtern gestattet.⁷

Wohnlage

„Im deutschen Mittelalter wurde ihm (dem Henker) ein Haus, dicht an die Mauer geduckt oder auf und an Brücken zugewiesen. Man umgab die Wohnstätte mit Einsamkeit.“⁸ In der Literatur hat man dies häufig mit der Infamie des Scharfrichters in Verbindung gebracht. Er wohne abseits, um ihn von ehrbaren Leuten fernzuhalten.⁹ Hinzu kommt, dass Scharfrichtereien im Volksglauben als Spukorte galten. Gewaltsamer, unnatürlicher Tod fesselt nach altem Volksglauben die abgeschiedenen Seelen ans Diesseits und lässt sie als Geister umgehen. Da sich das mit dem Haus der Scharfrichter bestens in Verbindung bringen lässt, blühte an dieser Stelle die Volksphantasie.

Tatsächlich ist die Wohnsituation der Brandenburger Scharfrichter ähnlich wie in anderen Gebieten Deutschlands durch die Existenz von Dienstwohnungen gekennzeichnet, für deren Unterhalt der jeweilige Dienstherr aufkam. Das heißt, freie Logis auf einem städtischen Grundstück.

Der brandenburgische Scharfrichter Johann Heinrich Hellriegel hatte bis zum Jahr 1724 seinen Wohnsitz inmitten der Stadt Brandenburg auf einem städtischen Grundstück. Er erhielt, ebenso wie seine Vorgänger, freie Wohnung, Brennholz und mehrere Fuder Heu für die Pferde. In diesem Jahr teilte ihm der Brandenburger Magistrat mit, dass er seinen Wohnsitz außerhalb der Stadt zu nehmen habe.¹⁰ Das war nichts unübliches, denn da die Scharfrichter häufig auch eine Abdeckerei betrieben, war die Geruchsbelästigung meist Ursache für die räumliche Ausgrenzung. Fraglich ist nur, an welcher Stelle innerhalb der Stadt sich die Scharfrichterei vor 1724 befand. Tschirch gibt an, dass sie sich im Mittelalter in der Büttelstrasse befunden habe.¹¹ Eine nicht ganz abwegige These, denn im Sprachgebrauch dieser Zeit ist Büttel im norddeutschen Raum die Bezeichnung für Henker. Jedoch lässt sich für die Büttelstraße kein städtisches Grundstück feststellen. I. Schumann fand heraus, dass sich die Scharfrichterei vormals in der Nähe des Bullenhofes am inneren Rand der Stadtmauer befunden haben muss.¹² Diese Information stützt sich einerseits auf einen Brief des Scharfrichters Hans Möller aus dem Jahre 1610. Darin bittet er den Kurfürsten, ein neues Haus in Werder bauen zu dürfen. Der Grund dafür sei die unzureichende Wohnung an der Stadtmauer in Brandenburg, wo die ihm zur Aufzucht beziehungsweise zur Heilung anvertrauten Jagdhunde durch das aus der Mauer kommende Ungeziefer vergiftet werden würden.¹³ Und andererseits verzeichnen die Taufbücher des Domstiftsarchivs Brandenburg Taufen und Beerdigungen der Scharfrichter vor 1724 nur in St. Pauli. Das begrenzt damit den Wohnbereich des Scharfrichters auf die Neustadt. Schließlich ist dem Hedemann-Plan von 1724 zu entnehmen, dass die öffentlichen Gebäude „zusamt der Scharfrichterey starck carminroht“ gezeichnet sind und sich eines dieser „carminrothen“ Gebäude eben an jener Stelle neben dem Bullenhof befindet. Zur damaligen Zeit schon wüst gefallen und daher ohne Nummerierung im Plan verzeichnet, kann es sich nur um die ehemalige Scharfrichterei handeln (Abb. 9). Damit kann man davon ausgehen, dass der städtische Scharfrichter ebenso wie seine brandenburgischen Amtsbrüder am inneren Rand der Stadtmauer wohnte. Für die Zeit nach 1724 befand sich die Scharfrichterei



Abb. 9: Standort der Scharfrichterei vor 1724, Ausschnitt aus dem Hedemann-Plan der Stadt Brandenburg an der Havel von 1722/24. Reprint Brandenburg 1995.

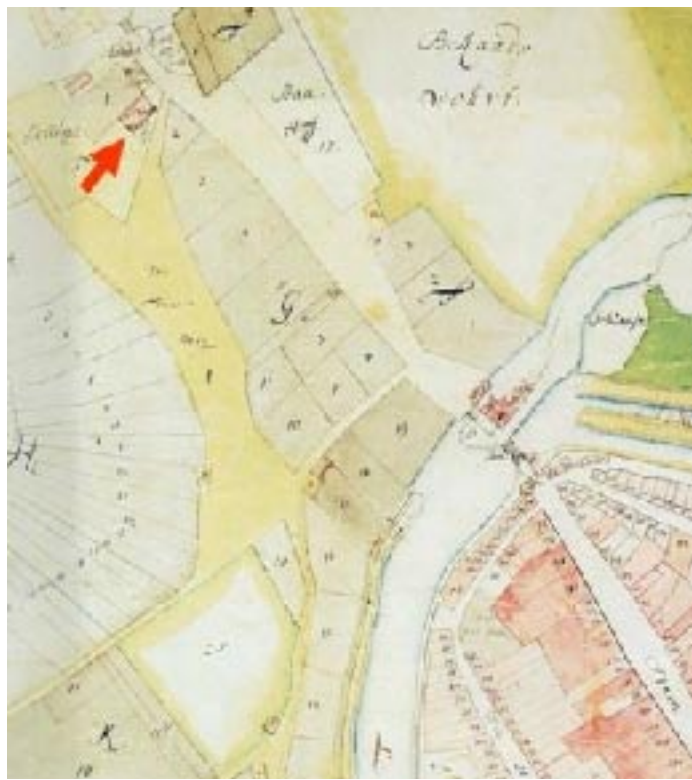


Abb. 10: Standort der Scharfrichterei nach 1724, Ausschnitt aus dem Hedemann-Plan der Stadt Brandenburg an der Havel von 1722/24. Reprint Brandenburg 1995.

an der Ecke des Trauerberges in der Jacobstraße, gegenüber der Jacobskapelle, angrenzend an das Jacobshospital (Abb. 10).¹⁴ Dort hatte der Scharfrichter bereits vorher einen Garten. Für den Bau des Hauses und der Nebengebäude lieferte der Magistrat kostenlos Baumaterial.¹⁵ Dies galt wohl schon für seinen Vorgänger Peter Wetzel, da die Kämmereirechnungen für das Jahr 1699 Baukosten in Höhe von 21,50 M für eine Scharfrichterwohnung verzeichnen.¹⁶

Noch im Plan von M.W. Heffter ist die Scharfrichterei um 1850 an eben jener Stelle verzeichnet (Abb. 11).¹⁷

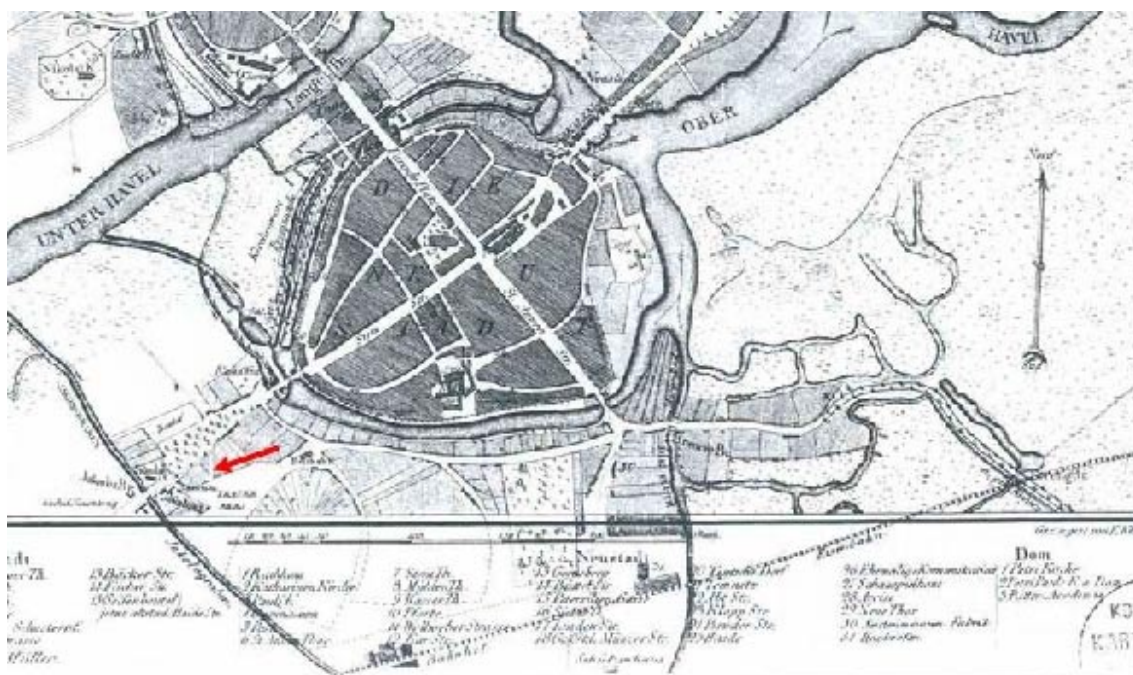


Abb. 11: Standort der Scharfrichterei um 1850, Ausschnitt aus dem Stadtplan von Brandenburg. M.W. Heffter, Wegweiser durch Brandenburg 1850. Staatsbibliothek Berlin.



1877 zog die Scharfrichterei erneut um. Sie wurde an weiter stadtauswärts oberhalb der Wilhelmsdorfer Strasse errichtet (Abb. 12). Nunmehr wurde die Meisterei ausschließlich als Abdeckerei geführt und erforderte mehr Platz für das Verarbeiten der anfallenden Tiere.

Abb. 12:
Ab 1877 befand sich die Meisterei weiter stadtauswärts. Ausschnitt aus dem Stadtplan von C.M. Holzhauser 1868. Staatsbibliothek Berlin.

V. Aufgaben des Scharfrichters

Der Scharfrichter als kurfürstlicher und königlicher Beamter

War der Scharfrichter anfangs noch städtisch angestellt, wurde er bald kurfürstlicher, später königlicher Beamter. Damit hatte er den Stadtbürgern gegenüber besondere Rechte.

Er hatte häufig kein Bürgerrecht, dafür unterlag er weder den Bürgerpflichten noch dem Stadtrecht, er war damit als kurfürstlicher/königlicher Beamter direkt der Gerichtsbarkeit des Landesherrn unterstellt. Dies führte häufig zu Streitigkeiten zwischen Stadt und Scharfrichter und Stadt und Amt, wie der folgende Fall aus der Stadt Brandenburg belegt: Aus einem Schreiben des Magistrats der Stadt Brandenburg an den König aus dem Jahre 1735 ist zu lesen, dass der Magistrat sich über Unstimmigkeiten mit dem städtischen Scharfrichter beschwert. Da der Stadt seit 1644 das Recht genommen wurde, selbst einen Scharfrichter anzustellen, könne sich dieser nun auf die Unterstellung des königlichen Oberjägermeisters berufen und somit der Jurisdiktion der Stadt entgehen.¹

Einer der Vorteile, nicht im Besitz des Bürgerrechts zu sein, stellte natürlich die direkte juristische Unterstellung unter die Hausvogtei dar. Andererseits kam die Befreiung von sämtlichen bürgerlichen Lasten, wie Einquartierung und Steuern dem Scharfrichter in seinem inzwischen ausgeprägten Standesbewusstsein sehr gelegen.

Die Aufgaben des Scharfrichters ergaben sich häufig – anders als seine Rechte – aus den Stadtrechten. Doch wie oben schon angesprochen, gab es von Stadt zu Stadt erhebliche Unterschiede.

War der erste Henker in Augsburg noch verpflichtet, als Richter in Sachen der fahrenden Fräulein und als Milchrichter tätig zu sein und die Überwachung des Kornes zu übernehmen, blieb davon später häufig nur noch, die Abtritte der Stadt und Gefängnisse zu reinigen und Hunde zu schlagen. Allerdings verschoben sich diese Aufgaben meist mehr in den Tätigkeitsbereich des Abdeckers, so dass hier auf die allgemein typischen Aufgaben eingegangen wird.

Strafjustiz

Die vordergründige Erklärung der Existenz seines Berufes ergibt sich aus der Gerichtsbarkeit. Hier war der Scharfrichter in verschiedenen Phasen des Prozesses mit eingebunden. So ist für Brandenburg bekannt, dass er das Zetergeschrei in der Gerichtsverhandlung übernahm.

Er konnte sogar, wie aus dem ostfriesischen Landrecht von 1515 hervorgeht, die Form der Bestrafung am Ende des Prozesses bestimmen.

Jedoch oblag ihm hauptsächlich die Durchführung der peinlichen Befragung und die Vollstreckung der Urteile. Im Folgenden werden seine einzelnen Aufgaben und ihre Umsetzung innerhalb der Strafjustiz kurz angeführt.

Tortur

Die Folter hat ihren Ursprung vermutlich im asiatischen Raum und hielt im Laufe der Antike in Ägypten, Griechenland und dem Römischen Reich Einzug.

In den deutschen Landen ist sie in der germanischen Zeit in Form von Prügelstrafen, Nahrungs- oder Wasserentzug sowie Kerkerhaft bekannt. Über die Rezeption des römischen Rechts fand die Tortur im Laufe des Mittelalters schließlich den Weg in den deutschen Strafvollzug. Einen Höhepunkt erlangte die Anwendung der „Peinlichen Befragung“ im 16. und 17. Jahrhundert im Zuge der „Wahrheitsfindung“ bei den Hexenprozessen.

Man hoffte, durch die Folter als *probatio probatissimi* einen noch leugnenden Beschuldigten schließlich doch seiner Missetat überführen zu können. Dass durch die *quaestio rigorosa* oder auch *quaestio criminalis* erpresste Geständnis musste vom Delinquenten später noch einmal bestätigt werden, bei einem Widerruf bestand die Möglichkeit, ihn erneut zu foltern oder die bei der Tortur Anwesenden als Zeugen aussagen zu lassen.² Vor der Tortur wurde der Verurteilte vom Scharfrichter beziehungsweise einem Folterarzt hinsichtlich seines körperlichen Zustandes untersucht, woraufhin die Folterung der körperlichen Konstitution angepasst wurde. Jugendliche und ältere Menschen wurden in geringerem Maße torquiert. Die übliche Zeitspanne einer Folterung lag zwischen 15 und 60 Minuten. Danach erhielt der Beklagte eine Ruhepause, die von einigen Stunden bis zu mehreren Tagen reichen konnte. Dabei wurde er vom Scharfrichter medizinisch versorgt.

Im Wesentlichen bestand der Prozess der Tortur aus dem immer gleichen Ablauf. Der Beschuldigte wurde zunächst ermahnt, ein Geständnis abzulegen. Erfolgte dies nicht, schritt man zur Verbalterrition. Sätze wie: „Ich will dich so martern, dass die Sonne durch dich scheinen kann“, gehörten zum Repertoire dieser ersten Runde.³ War auch hier kein Geständnis eingetreten, erfolgte die Realterrition, indem der Angeklagte vom Scharfrichter entkleidet und auf die Folterbank gesetzt wurde und ihm Folterwerkzeuge angelegt wurden, jedoch ohne sie zuzuziehen. Zudem wurden ihm teilweise die Haare rasiert und ein „Peinkleid“ oder auch „Marterkittel“⁴ angelegt. Verweigerte der Delinquent nun noch immer die Aussage, ging man schließlich zur echten Folterung über (Abb. 13). Zunächst wurden die Daumenschrauben zugezo-



Abb. 13: Durchführung der Folter. 13a Anlegen der Beinschrauben, 13b Strecken und Einflößen eines Tranks. Holzschnitte in: „Johannes Millaeus, Praxis Criminis persequendi“, Paris 1541 (Schild 2003).

gen, dann wurden die Beinschrauben oder die „spanischen Stiefel“ angelegt und oft zusätzlich die „spanischen Hosenträger“ benutzt, wodurch die Brust immer enger geschnürt wurde, um dem Delinquenten den Atem zu nehmen. Der nächste zweite Grad der Folterung bestand im Aufziehen des Verurteilten, wobei meist ein Stein von bis zu 30 kg Gewicht an die Füße gehängt wurde (Abb. 14). Man zog ihn über eine an der Decke befestigte Rolle beziehungsweise über eine breite Folterleiter hoch. Dabei wurden die Arme ausgerenkt und der Delinquent musste unter Umständen Stunden hängen, denn die Inquisitoren hielten sich nicht immer an die vorgegebenen Torturzeiten und gingen häufig zwischendurch erst einmal essen. Oft wurde auch der „gespickte Hase“ – eine mit Spitzen versehene Walze auf der Folterbank – benutzt.



Abb. 14: Folter des Hans Spieß durch Aufziehen und Strecken mit Gewichten 1503. Luzerner Chronik des Diebold Schilling, 1513, Bürgerbibliothek Luzern.

Bei dem folgenden dritten und schwersten Grad der Folter waren der Phantasie keine Grenzen gesetzt. Nur einige Varianten sollen hier angeführt werden. So zählen dazu das Rutenstreichen, das Brennen mit Schwefelhölzern, das Werfen von brennendem Schwefel oder Pech auf den Leib oder das Benutzen des Stachelstuhls. Häufig wurde dabei die Mundbirne angewendet, die durch das Aufschrauben im Mund das Schreien verhinderte.⁵

In den Brandenburger Schöppenstuhllakten sind die verschiedenen Grade der Tortur festgehalten. So fragte das Domkapitel der Stadt Brandenburg im Prozess des wegen Sodomie angeklagten dreiundzwanzigjährigen Bauernsohn Andreas Mehls aus Niebede 1682 den Schöppenstuhl um Rat. Dieser lautet auf Durchführung der Tortur, wobei genauestens festgelegt wurde, wie sie zu erfolgen hatte. Zunächst sollte der Malefican nochmals gütlich befragt werden. Hernach, sollte er weiter leugnen, solle ihn der Scharfrichter entkleiden, zur Leiter führen und ihm die zur peinlichen Befragung notwendigen Instrumente zeigen. Dies entspricht dem allgemein üblichen ersten Grad der Tortur. Wahlweise konnte der Brandenburger Scharfrichter hier auch schon die Daumenstöcke anlegen und zuschrauben. Sollte auch dies kein Bekenntnis hervorrufen, konnte der Nachrichten *ad secundum gradum* schreiten. Dies hieß, mit dem Schnüren den Anfang zu machen, danach die Beinschrauben anzulegen und später die Schienbeinschraube zu verwenden, um nun auf diesem Wege ein Geständnis zu erhalten. Aus dem Schriftwechsel zwischen dem Gericht des Domkapitels und dem Schöppenstuhl geht hervor, dass Andreas Mehls erst nach Anwendung des 2. Grades der Tortur gestanden habe.⁶ Vermutlich vollzog der Brandenburger Scharfrichter Peter Wetzels das Urteil – Enthaupten des Delinquenten und Verbrennen seiner Leiche, sowie Erschlagen der Stute und gleichfalls Verbrennen ihres Körpers.

Nach vollendeter Exekution war es Aufgabe des Scharfrichters, dreimal zu fragen: „Herr Richter, habe ich recht gerichtet“, woraufhin der Richter antwortete: „Es ist alles verrichtet, was urteil und recht hat mitgebracht.“

Orte dieser peinlichen Verhöre waren meist unterirdische, künstlich beleuchtete, kalte Räume mit dicken Mauern, um die Schmerzenschreie der Gemarterten nicht nach außen dringen zu lassen. Stadttürme, Rat-

hauskeller, Schlossverliese oder auch Keller im Hause des Scharfrichters waren dazu geeignet. Berüchtigt war das Nürnberger Lochgefängnis, das aus vielen dunkel gemauerten, mit Holz verkleideten Zellen bestand. Ein verschlossener Gang führte in die gewölbte Folterkammer, wo der Delinquent mit den Worten: „Wer frevle Taten begangen, den grause Spiele empfangen“ begrüßt wurde.⁷

Aus den Schöppenstuhllakten geht hervor, dass sich eine der Folterkammern der Stadt Brandenburg in der Burg selbst befunden hat.⁸ Eine andere befand sich neben dem bürgerlichen Gefängnis zusammen mit dem gemeinen Kriminalgefängnis im Rathaus.

Weitestgehend wurde die Tortur als Beweis aller Beweise im 18. Jahrhundert – in Brandenburg Preußen 1740 – abgeschafft.

Ordalien

„Or dael“ bedeutet im Altdeutschen soviel wie Urspruch einer Gottheit, Urteil über Recht oder Unrecht einer Sache.⁹ Im Christentum ist diese Form der Urteilsfindung, durch Gottes Willen dem Recht der Wahrheit und der Unschuld Kraft zu verleihen, intensiviert worden. An dieser Stelle interessiert das „Eingreifen Gottes“ in die irdischen Verhältnisse. Um der Gerechtigkeit zum Sieg zu verhelfen, bediente er sich nach der christlichen Vorstellung seiner gesamten Schöpfung. So konnte es sein, dass er durch die Elemente seiner Schöpfung Feuer und Wasser sprach oder direkt durch die Hinrichtungsgegenstände des Scharfrichters, indem zum Beispiel das Seil zum Hängen riss, der Scheiterhaufen nicht brannte oder das Schwert den tödlichen Hieb verweigerte. Zwei der häufigsten Ordalien sollen im Folgenden betrachtet werden. Angeführt sei zunächst die Wasserprobe – *judicium aquaticum*. Hierbei wurde das Untergehen des Betreffenden als Unschuldsbeweis angesehen, da ihn das reine Element Wasser aufnahm (Abb. 15). Das Hineintauchen der Hand in siedendes Wasser war ebenfalls als Ordal gebräuchlich. War die Hand in gutem Zustand oder verheilte schnell, hatte Gott sein Element nicht wirken lassen und damit

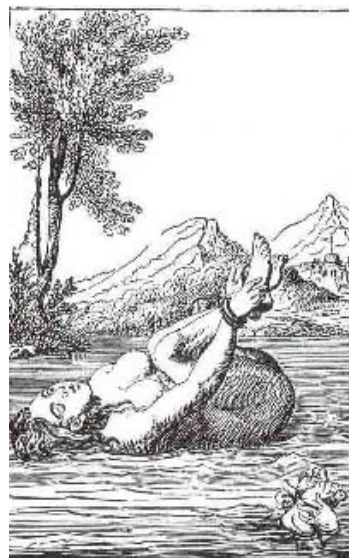


Abb. 15:
Gottesurteile. 15a die Wasserprobe. Codex Lambacensis 12. Jh. Kloster Lambach (Oberösterreich).
15b Hexenprobe auf dem Wasser. Holzschnitt 16. Jh. (Schild 2003).

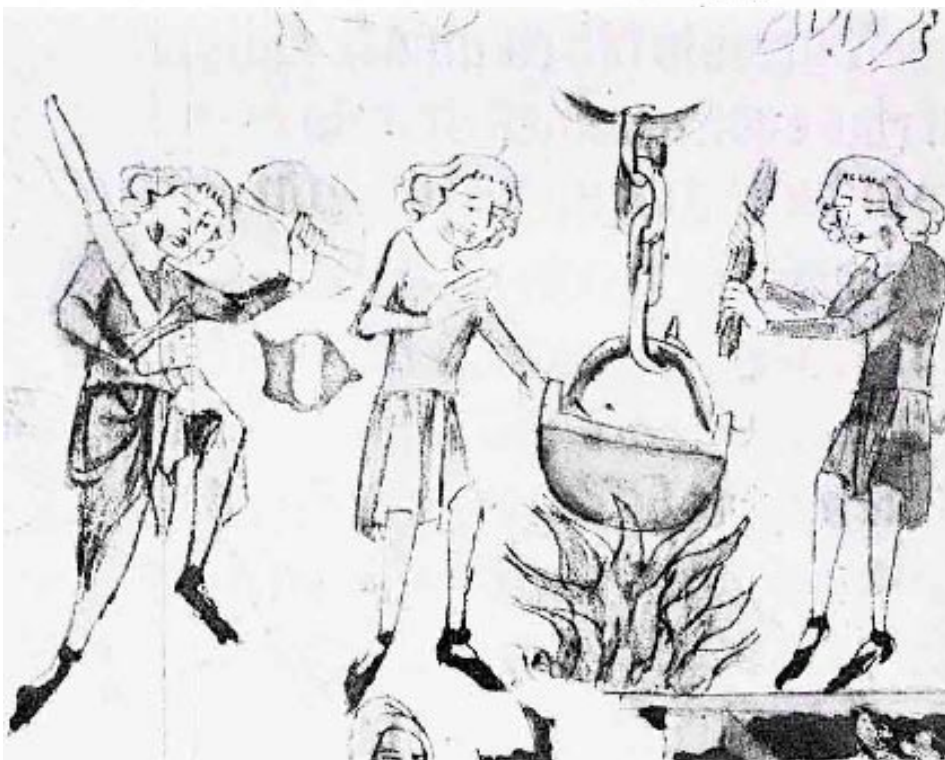
war der Beweis der Unschuld erbracht. Ähnlich verhielt es sich bei der Feuerprobe – *judicium ignis* –, bei der der Verdächtige über glühende Kohlen schreiten musste, glühendes Eisen in der Hand trug oder mit einem aus Wachs verfertigten Hemd durchs Feuer gehen musste (Abb. 16). Auch hier sprach ein schnelles/langsames Heilen oder ein „Durchhalten“ für oder gegen die Unschuld des Beklagten.¹⁰

Im Rahmen der Hexenprozesse im 16. und 17. Jahrhundert waren die Ordalien für die Scharfrichter ein Mittel der Beweisfindung. Dies betraf nicht nur die „Hexenproben“, sondern auch die Ausgestaltung der Folter gegen die Hexen selbst.



Abb. 16: Gottesurteile.

16a Tragen bzw. Halten des heißen Eisens.
Codex Lambacensis 12. Jh.
Kloster Lambach (Oberösterreich).



16b Gottesurteil des Zweikampfes, des Kesselfangs und des glühenden Eisens.
Wiedergabe aus der Seite der
Dresdner Bilderhandschrift,
Sachsenspiegel, um 1350
(Schild 2003).

Körperstrafen

Als mildeste Form der Bestrafung wurden die Schand- und Ehrstrafen betrachtet. Ziel dieser Bestrafung war lediglich ein Sichtbarmachen des Vergehens, das mit einer öffentlichen Erniedrigung verbunden war.

Das Prangerstehen war eine geläufige Art der Bestrafung. Eine Tafel, die am Pranger angeschlagen war, beschrieb das Vergehen. Eine Sonderform bildete das Trillhäuschen (Abb. 17). Dabei handelt es sich um einen hölzernen Käfig, der gedreht wurde, bis sich der Verurteilte unter dem Spott der Schaulustigen erbrechen musste. Auch das Herausführen des Verurteilten aus der Stadt durch den Scharfrichter oder den Abdecker¹¹ aufgrund einer Stadt- oder Landesverweisung stellte eine solche Ehrenstrafe dar. Andere gängige Strafen waren das Tragen einer Doppelhalsgeige für Frauen, die miteinander gezankt hatten, eine Schandmaske für denjenigen, der unziemliche Reden geführt hatte oder der Schandmantel bei übermäßiger Putzsucht.¹²

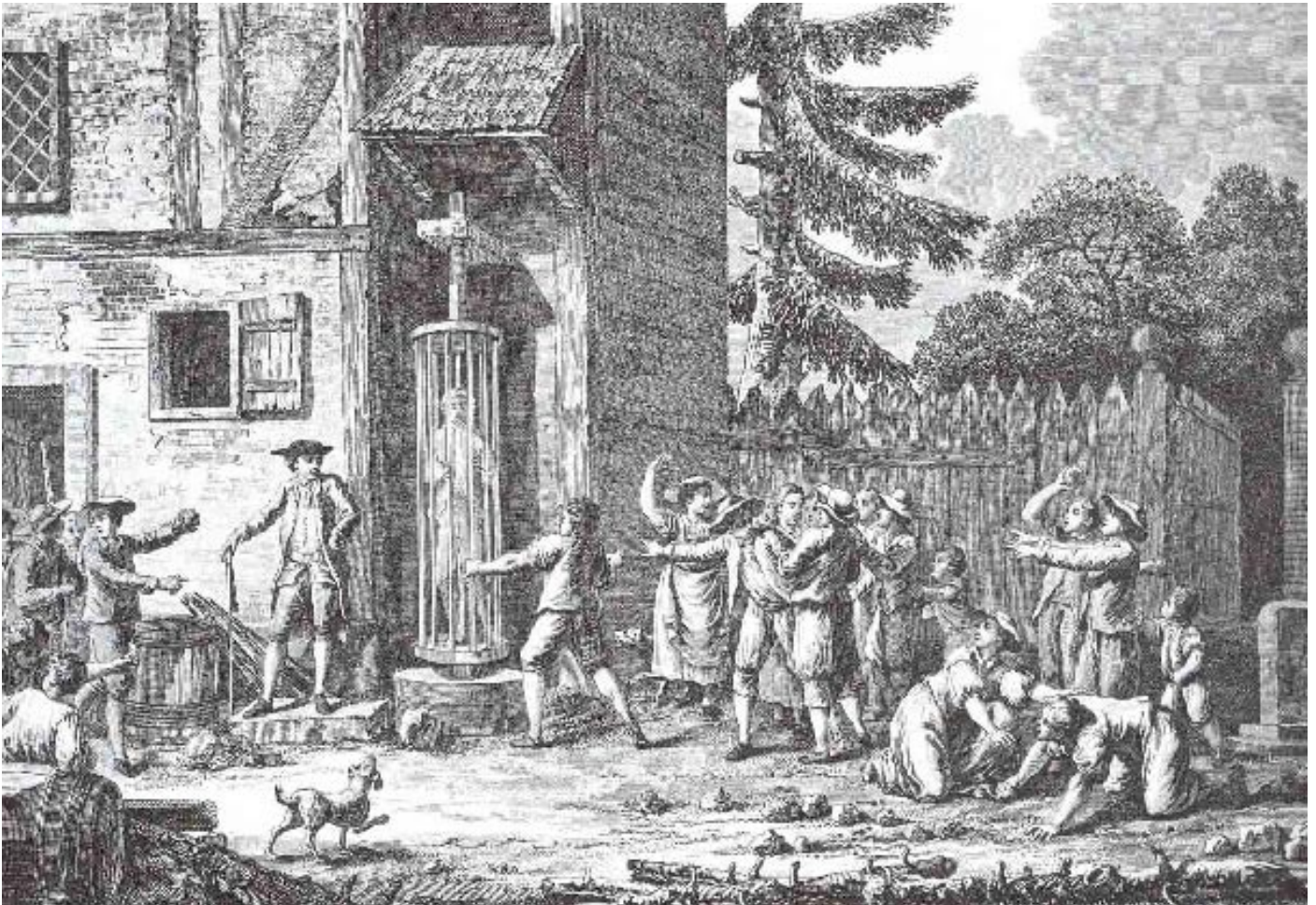


Abb. 17: Schandstrafe Triller. Die Trülle in Bern.
Radierung „Pilori à Berne“ von Le Barbier, 18. Jh. (Schild 2003).

Körperstrafen oder auch Verstümmelungsstrafen sollten als Abschreckung dienen und gleichsam der Gesellschaft für immer die begangene Missetat bekunden und auf deren Bestrafung verweisen. Diese Strafen wurden auch als „widerspiegelnde Strafen“ oder Talion bezeichnet, wobei in einer Form der Wiedervergeltung das speziell schuldige Körperteil des Verurteilten bestraft wurde.

Zu den Verstümmelungsstrafen gehören das Augenausstechen für Friedbruch, das Ohrenabschneiden für Diebstahl, Meineid, Gotteslästerung, Hehlerei und Friedbruch, das Handabschlagen mit dem Beil für Diebstahl, Garten-, Feld- und Waldfrevel, Falschspiel, Falschmünzerei und Friedbruch und als eine Abschwächung desselben gab es das Fingerabschneiden – meist des Daumens – bei kleineren



Abb.18a: Zungenausreißen,
Ausschnitte aus „Schaubühne der Martyrer“ von Johann Luyken, Leiden 1700. (Schild 2003).

Abb. 18b: Fingerabschlagen.

Diebstählen oder Jagdvergehen oder der zwei Schwurfinger bei Meineid oder Eidbruch (Abb. 18).

Das Brandmarken für Diebstahl, Kuppelei und unerlaubte Rückkehr eines der Stadt oder des Landes Verwiesenen war eine ebenfalls gängige Art der Bestrafung. Dabei wurde das Eisen auf 300 °C erhitzt und auf Stirn, Wange, Oberkörper, Arme oder Füße gebrannt und anschließend mit Schießpulver oder frischer Farbe eingerieben um das Entfernen dieser Male zu erschweren. Brandzeichen waren entweder die Anfangsbuchstaben der Stadt, die des verübten Verbrechens, das Wappen des Landes oder ein Galgen als Warnung vor dem, was den Delinquenten bei einer



Abb. 19: Brandeisen zum Brandmarken. Kriminalmuseum Rothenburg (Hinkeldey 1989).

Wiederholungstat erwarten würde (Abb. 19). Die Prügelstrafe, auch Stäupen genannt, war ein beliebtes Zuchtmittel, besonders gegenüber den landschädlichen Leuten (Abb. 20). Dabei gab es zwei Formen, die so genannten „Stockschillinge“, dabei handelte es sich um bloße Schläge auf das Gesäß, wobei ein Schilling dreißig Schläge ausmachte.¹³ Ende März 1621 wurde eine Blutschänderin in der Stadt Brandenburg zu einem linden Staubschilling verurteilt.¹⁴ Die andere Form war der „Staupenschlag“ (Stockschlag) oder das Ausstreichen mit der Rute. Sie war besonders entehrend, weil man sie am teilweise entblößten Delinquenten öffentlich durchführte. Der Stockschlag ist auch für Brandenburg belegt. So ist am 17. November 1618 ein Freudenmädchen mit dem Stock gezüchtigt worden, im Februar 1624 bekam ein unverheiratetes Freudenmädchen Schläge und Hiebe mit dem Stock. Im Juli 1622, so ist den täglichen Aufzeichnungen des Pfarrherrn Joachim Garcaeus zu entnehmen, hat der Scharfrichter von Brandenburg einen Räuber ausgestrichen, und zwischen dem 21. und 31. Juli hat er vier Bürger, die des Plünderns verdächtig waren, ebenfalls ausgestrichen.¹⁵

Der/die Verurteilte wurde auf eine Bank gebunden, an den Pranger, eine Staupsäule oder einen Schandpfahl gestellt und in der Regel mit 40 Stockhieben – eine Zahl, die dem alten Testament entnommen war – gezüchtigt.

Oft waren diese Strafen mit Stadtverweis und/oder Brandmarkung verbunden.



Abb. 20: Stäupen. Abb. 20a: Stäupen einer Frau. Abb. 20b: Stäupenschlag mit Stadtverweisung. Neubauersche Chronik, 17. Jh. Nürnberg, Stadtarchiv (Hinkeldey 1989).

Todesstrafen

Wie oben schon erwähnt, war es manchmal dem Henker überlassen, die Art der Todesstrafe zu bestimmen. Dies ist so für Sachsen, die Mark Meißen, Schwaben und Bayern belegt.¹⁶ Diese Sitte hat ihren Ursprung wohl in der Zeit, in der es noch keinen berufsmäßigen Henker gab. Bei His ist nachzulesen, dass ihm diese Kompetenz lange erhalten blieb und er sich dadurch auch vom lediglich ausführenden Organ im Rahmen der Gerichtsordnung abhob.¹⁷

Die Todesstrafe sollte einen Verbrecher für immer unschädlich machen und ihr öffentlicher Vollzug potentielle Rechtsbrecher von ihrem Vorhaben abschrecken. Im 16. und 17. Jahrhundert nahm man an, dass die härtesten Strafen die größte Abschreckung erzielen würden (Abb. 21).

Man unterschied dabei zwischen „ehrlichen“ (Enthauptung) und ‚unehrlichen‘ (Hängen, Ertränken) Arten der Todesstrafe. Die ‚ehrlichen‘ Vollstreckungen bewirkten ein anschließendes christliches Begräbnis, hingegen die „unehrlichen“ mit ihrem Körper bis zu Wochen am Galgen hingen und ihre Körper ohne christliche Rituale der Witterung und dem Tierfraß ausgesetzt blieben.

Bis zur Einführung der Enthauptung als einheitliche Todesstrafe zum Ende des 19. Jahrhunderts richteten sich die unterschiedlichen Hinrichtungsarten jeweils nach dem Stand oder nach dem Geschlecht der Verurteilten. Adlige wurden meist geköpft, Angehörige niederen Standes für das gleiche Vergehen häufig gehängt.



Abb. 21: Darstellung von Todes- und Leibesstrafen im „Neu layenspiegel“ von Ulrich Tengler, 1509 (Schild 2003).

Für Frauen gab es oft das Ertränken und Lebendigbegraben, für Männer hingegen das Hängen, Rädern und Vierteilen.

Strafmündig wurde man in den deutschen Territorien mit Vollendung des 14. Lebensjahres, wobei insbesondere bei Zaubereidelikten die Altersgrenze nach unten verschoben werden konnte.¹⁸

In den Quellen der Stadt Brandenburg findet sich manches zu Exekutionen in der Stadt. Die Chronik des Pfarrers Joachim Garcaeus gibt einige Daten zur Anzahl von Hinrichtungen zwischen den Jahren 1617 und 1632 an. 11 Verurteilte wurden vom Scharfrichter exekutiert. Im Januar des Jahres 1618 ist ein Mordbrenner enthauptet worden, im Juli 1619 ist ein Weib in der Altstadt und ein Weib – des „Teuffels Braut“ – in der Neustadt enthauptet worden.

Im November 1618 wurde eine Zauberin „gezwackt, geschmaucht und verbrandt“, zwei Diebe wurden im Januar und Februar des Jahres 1619 gehängt. Im Oktober desselben Jahres hängte der Scharfrichter einen Schleifergesellen, der einen Wannenmacher erstochen hatte. Im April des Jahres 1622 erhängte der Scharfrichter drei Diebe, die von auswärts kamen und im Februar des Jahres 1624 wurde ein Ehebrecher enthauptet.¹⁹

Seit der Bronzezeit war das Enthaupten als Todesstrafe gebräuchlich und ausdrücklich so durchzuführen, dass aus dem Verurteilten zwei Stücke zu machen seien. Wurden in germanischer Zeit noch Barte (Vorläufer des Beils) und Schlegel benutzt, kam mit dem Berufsbild des Henkers auch sein Erkennungszeichen – das Richtschwert – in Gebrauch. Dabei war große Geschicklichkeit gefragt, denn der Scharfrichter musste beidhändig waagerecht den Schlag so ausführen, dass der Hals zwischen zwei Wirbeln durchtrennt wurde. Die Gefahr war sehr groß, dass der Henker nicht richtig traf oder das Schwert im Körper stecken blieb.

Eine weitere Enthauptungsmöglichkeit war das Richten durch das doppelhändige Handbeil. Sie wurde 1811 in Preußen eingeführt und hat sich bis in das 20. Jahrhundert gehalten. Das Enthaupten auf dem Richtblock war eine in England übliche, jedoch seltener in Deutschland praktizierte Dekapitationsmethode. Seit 1792 wurde auch häufig die aus Frankreich stammende Guillotine benutzt. War der Kopf vom stehenden, knienden oder sitzenden Verurteilten erfolgreich abgetrennt worden, wurde er der umstehenden Menge gezeigt und anschließend entweder mit dem Körper zusammen begraben oder zur Abschreckung auf einen Pfahl gespießt.

Enthauptungen galten als schmerzlose und zudem „ehrenhafte“ Hinrichtungsart, zu der man von anderen Todesstrafen hin „begnadigt“ werden konnte. Eine „ehrliche“ Todesstrafe hatte ein christliches Begräbnis in geweihter Erde zur Folge. Demzufolge verblieb der Körper der Hingerichteten bei „unehrlichen“ Hinrichtungen auf der Richtstatt.

Bestattungen auf dem Gelände des Hochgerichts galten in Mittelalter und Neuzeit als besonders verachtenswert und würdelos. Das Hängen lassen und zur Schau stellen auf dem Rad vergrößerte die Strafe *post mortem* – der Straftäter sollte mit seinem Leib noch über den Tod hinaus büßen. Durch den Entzug der Sterbesak-

ramente und Niederlage in ungeweihter Erde war der Delinquent zudem dazu verurteilt, niemals Einzug in das Paradies halten zu können und am Tag des Jüngsten Gerichts in das Reich der Hölle zu wandern. Im christlichen Religionsverständnis eine der größten Strafen.

Ob Hingerichtete auf dem Friedhof oder dicht an der Mauer desselben bestattet werden konnten, hing von mehreren Faktoren ab. Hatten sie vorher gebeichtet und die entsprechende Reue gezeigt, war damit eine Voraussetzung erfüllt. Doch wesentlich war auch die Art der Strafe. Allem Anschein nach wurden grundsätzlich nur Enthaupteten und Ertränkten die Bestattung in geweihter Erde erlaubt – und dies auch nur, wenn die Friedhöfe nicht überfüllt waren.

Für die übrigen durch das Rad oder den Strang Gerichteten galt der Verbleib auf der Hinrichtungsstätte, sofern ihre Körper nach dem Tod nicht der Wissenschaft oder in einigen wenigen Ausnahmefällen der Verwandtschaft zur Bestattung übergeben wurden.

Diese Strafe wurde bei einer Vielzahl von Verbrechen verhängt, die häufigsten davon waren Mord, Totschlag, Vergiftungen, Notzucht und Inzest.

Hängen war schon im Altertum als Todesstrafe weit verbreitet, denn Bäume gab es überall. Hängen galt als „ehrlös“ und „schändlich“ und wurde deshalb oft bei Diebstahl, Fahnenflucht, Aufwiegelei und Verrat angewandt. Zum Aufhängen nahm man gewöhnlich ein Hanfseil, mitunter aber auch eine Kette. Der Verurteilte wurde entweder von der Leiter gestoßen, wobei sich die Schlinge durch die Körperschwere zusammenzog, Luftröhre und Blutgefäße verschloss und der Tod so relativ schnell eintrat. Manchmal halfen der Scharfrichter oder seine Gehilfen durch Ziehen an den Füßen nach, so dass der *Dens axis* des zweiten Halswirbels brach und damit die Blutzufuhr zum Rückenmark blockierte. Der Verurteilte konnte jedoch auch langsam am Galgen von den Scharfrichterknechten oder einem Pferd hochgezogen werden, so dass der Tod langsamer eintrat. Verschärft wurde diese Methode durch das Aufhängen an den Füßen oder das gleichzeitige Erhängen von Hunden oder Wölfen, das der Vollstreckung noch eine zusätzliche schändliche Note verleihen sollte. Das Hängenlassen der Leiche am Galgen bis zum Zersetzungsprozess war häufig Bestandteil der Strafe und vorheriges Abnehmen zum Zwecke des Begräbnisses stand unter Strafe.²⁰

Das Rädern war eine der grausamsten und zudem schimpflichsten Strafen für Mord, Raub und Diebstahl, die ausschließlich an Männern vollzogen wurde. Wohl schon in der römischen Antike bekannt, erscheint diese Strafe im fränkischen Recht – *Lex Salica* – als Strafe für Unzucht mit der Herrin.

Die Form der Bestrafung bestand darin, den Verurteilten an Pflocken liegend auf der Erde festzubinden und unter die Beine, Arme und den Oberkörper Balken zu legen. Nach einer im Urteil festgelegten Anzahl von Stößen wurden dem Verurteilten „von unten“ mit einem Rad sämtliche Glieder und das Rückgrad zerstoßen. Als strafmildernd galt das Rädern „von oben“, wobei dem Delinquenten zuerst Hals und Brustkorb durch das Rad gebrochen wurden und erst dann der Rest des Körpers.

Der Tod trat hier schnell ein und im Gegensatz zur zuerst beschriebenen Methode erlebte der Verurteilte das Flechten durch die Speichen des Rades nicht mehr mit. Das Rad wurde zur Abschreckung aufgestellt und der Delinquent der Witterung und dem Tierfraß überlassen.

Eine für Frauen typische, weit verbreitete und hauptsächlich in Deutschland übliche Todesstrafe für Mord, Kindsmord oder Abtreibung war im Mittelalter das Ertränken. Der Delinquentin wurden Hände und Füße zusammengebunden und sie wurde von der Brücke aus in den Fluss geworfen. War kein Fluss vorhanden, diente ein Weiher oder Teich als Richtort. Fließendes Gewässer sollte die Schuld des Verurteilten vom Ort wegwaschen. War nicht genügend Wassertiefe vorhanden, stieß der Scharfrichter die Verurteilte mittels Stangen solange unter Wasser, bis der Tod eintrat. Oft sperrte man sie in einen Sack und gab ihr Hunde oder Schlangen bei. Häufig wurden die Delinquenten auch in hölzernen Zubern ertränkt. Da es sich hierbei um eine „ehrliche“ Strafe handelt, konnte man zum Ertränken „begnadigt“ werden.²¹

Verbrechen wie Mordbrand, Ketzerei, Zauberei, Vergiftung, Münzfälschung, schwere Unzucht, Kirchendiebstahl und Sodomie wurden im Mittelalter auch oft durch das Verbrennen bestraft. Feuer, eines der Urelemente der Schöpfung, hatte hierbei eine reinigende Wirkung, indem es alles Böse restlos von der Erde tilgte. Der Verurteilte wurde entweder liegend oder an einen Pfahl oder eine Leiter gebunden und auf den Scheiterhaufen gelegt. Als Gnadenerweis konnte er vorher erdrosselt werden oder ein Säckchen Schießpulver wurde um den Hals gebunden. Wohl häufig haben Scharfrichter die Delinquenten kurz vor dem Verbrennen unauffällig durch Erdrosseln oder einen Stich ins Herz getötet.²² Seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wurde diese Todesstrafe besonders bei Frauen, die der Hexerei für schuldig erklärt waren, angewendet. Hier kommt der Reinigungsaspekt besonders zum Vorschein: die vom Teufel besessene Seele sollte durch das läuternde Feuer gereinigt werden.

Vierteilen ist eine schon bei den Alemannen angewandte Todesstrafe. Hier hieb man

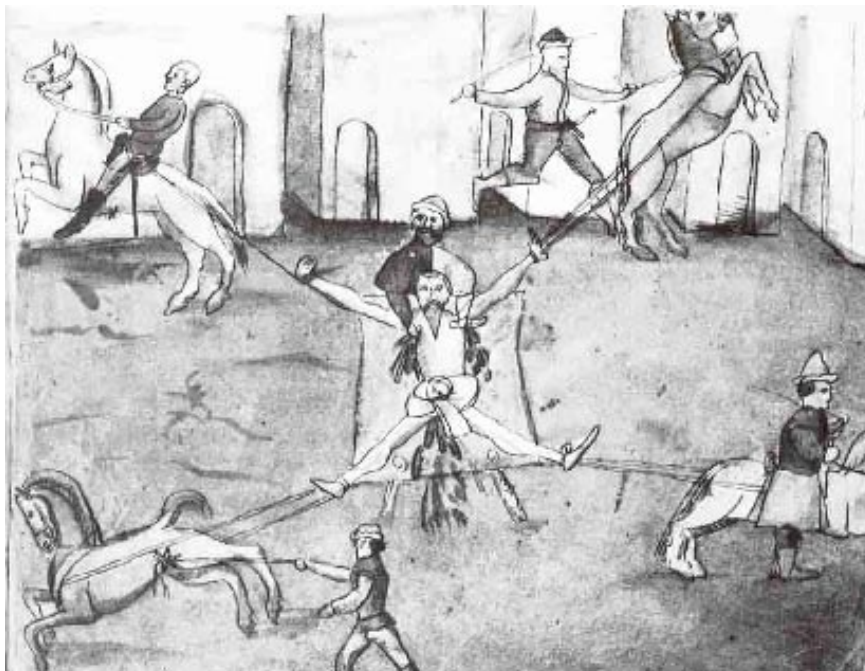


Abb. 22: Vierteilen.
Zeichnung aus der Nachrichtersammlung des J.J. Wick, 1560-1587 (Schild 2003).

mit der Axt den Körper in 4 Teile, später wurde der Delinquent mit Armen und Beinen jeweils an den Schweif eines Pferdes gebunden, die dann auseinandergetrieben wurden und den Verurteilten buchstäblich zerrissen (Abb. 22). Im Mittelalter und in der frühen Neuzeit wurde diese Strafe oft erst nach der vorherigen Tötung vollzogen. Das entnommene Herz, sowie Haupt und die vier Körperteile wurden häufig an Stadttoren, Wegkreuzungen oder dem Hochgericht zur Abschreckung ausgestellt.

Lebendigbegraben und Pfählen sind weder im Sachsenspiegel noch in den mittelalterlichen Reichsgesetzen vertreten, lediglich die Carolina fordert sie für Kindsmord. Trotzdem war es eine häufig vollzogene schimpfliche Tötungsart für Unzucht. Der Verurteilte wurde lebend und gefesselt in eine Grube gelegt und über ihm Erde aufgeschüttet. Häufig wurde er auch mit dem Gesicht nach unten gelegt, um eine Wiederkehr des Toten zu verhindern. Eine Schicht aus Dornen, Nesseln oder dürrer Reisig sollte die Lebenden vor der Rache des Gerichteten zusätzlich schützen (Abb. 23).²³



Abb. 23:
Lebendig Begraben und Pfählen.
Miniatur im Codex statutorum,
1348, Zwickau, Ratsarchiv
(Schild 2003).

Der Annahme, das in den Mund gesteckte Rohr sollte durch Luft- bzw. Flüssigkeitszufuhr den Todeskampf auf Tage ausdehnen, ist nicht zu folgen, eher handelte es sich wohl um ein Schlupfloch zur Rettung der Seele. Das Lebendigbegraben ging manchmal mit dem Pfählen einher. Dabei wurde dem bereits Begrabenen ein Pfahl durch den Körper getrieben, um einerseits wieder die Rückkehr zu verhindern, andererseits den Eintritt des Todes zu beschleunigen. Zu unterscheiden ist dies vom Spießen, wo der Pfahl längs durch den Körper getrieben wurde und der Verurteilte dann am aufgerichteten Pfahl qualvoll verstarb.

Gerade bei Notzucht war es im Mittelalter häufig so, dass die geschändete Frau die ersten drei Schläge ausführen durfte, den Rest erledigte der Henker.²⁴

Der Vollständigkeit halber sollen an dieser Stelle kurz die Strafen aufgezählt werden, die in ihrer Anwendung seltener vorkamen. Das betrifft das Sieden in Wasser, Wein oder Öl, das oft für Fälscher angewandt wurde, das Einmauern in der Stadtmauer, der Hungertod, das Schinden – dem Delinquenten wurde als Strafe für Diebstahl die Haut bei lebendigem Leibe in Streifen abgezogen – oder nach Erfindung der Feuerwaffen das Erschießen.

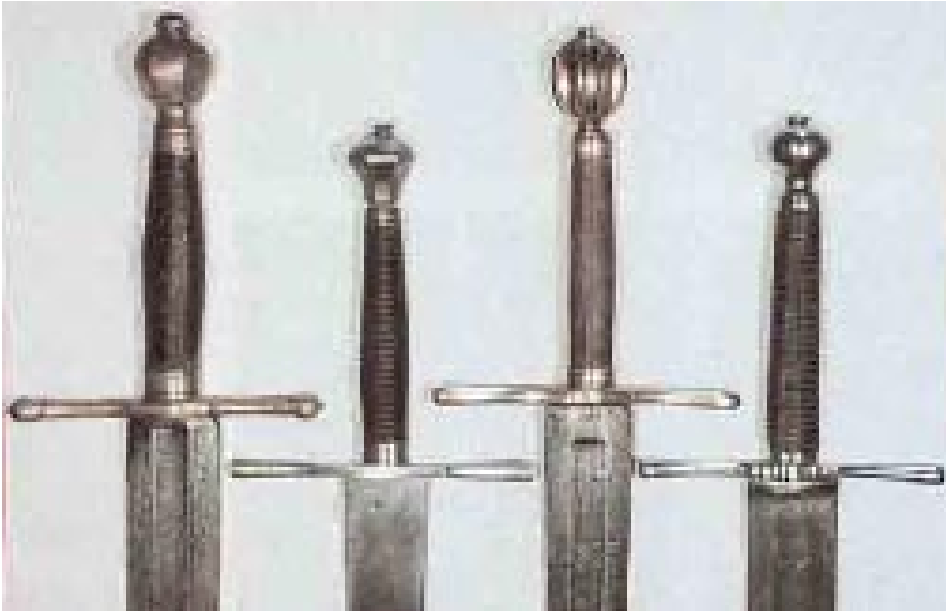
Hatte sich ein Delinquent verschiedener todeswürdiger Verbrechen schuldig gemacht, so erfolgte eine Aneinanderreihung der für jedes Delikt verhängten Strafe. Die Reihenfolge der Ausführung wurde vom Gericht beschlossen. Je nach Schwere der Tat wurde geurteilt. So ist gelegentlich zu lesen, dass der Verbrecher zur Hinrichtungsstätte geschleift und unterwegs mit glühenden Zangen gezwickt wurde und nach dem Rädern den Flammen übergeben zu werden. Dies stellte eine Strafverschärfung dar. Meist jedoch wurde trotz Kumulation eine Strafmilderung vorgenommen, zum Beispiel wurde dem Missetäter vor dem Rädern der Kopf abgeschlagen oder er wurde erst nach dem Hängen verbrannt.

Kurz erwähnt werden soll an dieser Stelle die Hinrichtung *in effigie* eines Delinquenten mit Hilfe eines Portraits oder einer Puppe. Im Zusammenhang mit der Fluchtaffäre des Kronprinzen Friedrich von Preußen, des späteren Friedrich II. wurde 1730 einer seiner Vertrauten, der Leutnant Keith, von einem Kriegsgericht in Abwesenheit dazu verurteilt, in Wesel *in effigie* gehängt, gevierteilt und an den Galgen geheftet zu werden. In Brandenburg-Preußen wurde diese Art der Hinrichtung oft nur in der militärischen Gerichtsbarkeit zum Beispiel für das Desertieren genutzt. Im Allgemeinen wurden in der Volksjustiz nur das Hängen und Verbrennen für eine Hinrichtung *in effigie* genutzt.

Werkzeuge des Scharfrichters

Zu den markantesten Werkzeugen des Scharfrichters zählt das Richtschwert. Es wurde häufig von Generation zu Generation weitergegeben und ist neben seiner Tauglichkeit als Richtinstrument ein Ausdruck gewachsenen Standesbewusstseins. Im Märkischen Museum in Berlin wie auch im Depot des Potsdam Museums befinden sich noch einige gut erhaltene Exemplare Brandenburger Scharfrichterschwerter. Eingravierungen wie Namen von Scharfrichtern oder Heiligen, Blumenornamenten, lateinische oder auch deutsche Sprüche versahen diese Schwerter mit einer gewissen Mystik (Abb. 24). Zahlreiche Geschichten rankten sich im Volksglauben um diese Schwerter; so sollten sie in Neumondnächten klingeln, bevor eine Hinrichtung anstand. Im Falle des Bremer Scharfrichters klingelten im Jahr 1539 die Schwerter achtzig Mal, um dann nach einem tiefen Klang zu verstummen. Dies bedeutete, dass achtzig Hinrichtungen auf ihn zukamen. Tatsächlich musste er kurze Zeit später so viele Seeleute köpfen, der letzte Klang galt allerdings ihm selbst, er wurde als Zauberer mit dem Schwert gerichtet.²⁵ Anderen Sagen zufolge gaben diese Schwerter ein wehmütiges Geräusch von sich, wenn ein Kind vor ihnen stünde, das als Erwachsener ein Verbrecher würde. Sanftes Anritzen des Halses mit dem

Abb. 24:
Richtschwerter mit Inschriften.
Kriminalmuseum Rothenburg
(Hinkeldey 1989).



Richtschwert sollte dieses Geschick jedoch von ihm abwenden können. Hier wird



der alte Glaube, ein Richtschwert verlange stets nach Blut, deutlich. Richtschwerter waren mit einer Länge von 80 bis 90 cm etwas länger als militärische Waffen. Die Breite ihrer Klinge betrug ca. 5 bis 6 cm bei einer Stärke von 4 bis 5 mm. Die Klinge war beidseitig geschliffen und konnte eine einfache oder doppelte Blutrinne pro Seite mit einer Länge von 18 bis 22 cm besitzen. Dies verlieh dem Schwert eine größere Elastizität, verkleinerte das Gewicht und erwirkte durch die Verlagerung des Schwerpunktes eine größere Wucht und Treffsicherheit. Die Klinge besaß meistens einen halbrunden Abschluss, da sie als reine Hieb- und nicht als Stichwaffe gebraucht wurde. Die Parierstangen waren meist recht groß, da der Scharfrichter bei der Ausführung den Griff mit beiden Händen benutzte.²⁶



Abb. 25a: Rad für die Vollstreckung der Todesstrafe des Räderns. Abb. 25b: Richtbeil und Block zur Durchführung der Enthauptung. Kriminalmuseum Rothenburg (Hinkeldey 1989).

Die übrigen Werkzeuge waren häufig Eigentum der Stadt und wurden zur Verfügung gestellt oder deren Beschaffung wurde durch die Stadt bezahlt (Abb. 25).

So heißt es in der Gebührenordnung für Preußen aus dem Jahre 1722, dass die zur Exekution notwendigen Gerätschaften wie Rad, Pfahl, Ketten, Stricke, Nägel sowie die zum Hängen erforderlichen Vorrichtungen – bei Nachweis einer Bescheinigung über die entstandenen Kosten – dem Scharfrichter erstattet werden sollen. Bei Hinrichtungen in Effigie sollten zudem die Kosten für Blech und Inserierung erstattet werden.

Allerdings wurde hierbei darauf geachtet, dass die Gerätschaften, die nach der Exekution beim Scharfrichter verblieben, aufgrund der Abnutzung mit einem mäßigen Quantum berechnet wurden.²⁷

Im Rathaus der Stadt Brandenburg befanden sich 1778 noch 6 spanische Fiedeln, 7 Schließzeuge, 8 Schlösser, 3 Springer, 2 Handschellen, 1 Jungfer, 1 Halseisen, 2 Holländische Kühe, eine Schandtafel und ein spanischer Mantel, allesamt Werkzeuge, die dem Scharfrichter zum Gebrauch überlassen wurden, aber im Eigentum der Stadt standen.²⁸

Hinrichtungsstätten

Die Richtstätten des späten Mittelalters und der beginnenden Neuzeit wurden regelmäßig an exponierten Stellen, etwa in Sichtweite vor den Stadtmauern, an Wegkreuzungen, Ausfallstraßen oder auf Anhöhen oder künstlichen Aufschüttungen angelegt. Weithin sichtbar sollten diese Standorte die Blutgerichtsbarkeit demonstrieren und gleichzeitig abschreckende Wirkung auf potentielle Straftäter ausüben. Oftmals wurden dabei vorgeschichtliche Grabhügel genutzt.

Städte verfügten zumeist über mehrere Richtstätten. Größere Gemeinwesen, besonders wenn sie spezielle Rechte oder Funktionen besaßen, unterhielten längerlebige und komplexe Richtstätten aus Stein, kleinere errichteten ausschließlich hölzerne Einrichtungen. Es gab kleinere Anlagen, zweischläfrige oder dreipostige

Hochgerichte aus Holz oder größere steinerne Bauten mit gemauerter Plattform, hoch aufragenden Säulen, separiert stehenden Rädern und Rechtsbezirken wie etwa in Emmenbrücke bei Luzern – ein dreischläfriger Galgen mit Umfassungsmauer.²⁹ Grundsätzlich sind Richtstätten zu unterscheiden, die primär den Hinrichtungen mit dem Schwert und Beil dienten, so genannte Rondelle oder Rabensteine und solche, an denen die Delinquenten mit der Kette oder dem Seil durch Erhängen vom Leben zum Tode befördert wurden.

Sie waren Zeichen der Hochgerichtsbarkeit und repräsentierten damit die politische Selbständigkeit einer Stadt bzw. eines Territoriums. Interessanterweise wurden einige von ihnen nachweisbar niemals genutzt, sie dienten lediglich als Symbol für die Blutgerichtsbarkeit.

Auch innerstädtisch wurde gerichtet, wobei dies aber eher die Ausnahme darstellt. Der Ort der Hinrichtung richtete sich nach Art der Strafe: Verbrennungen, Hängen, Rädern, Vierteilen und lebendig Begraben/Pfählen oft außerhalb der Stadt, auf dem innerstädtischen Platz eher Körperstrafen und Dekapitationen.

Eine der städtischen Brandenburger Hinrichtungsstätten hat sich in der Neustadt auf dem Neustädter Markt befunden. Zwar konnte er bei Ausgrabungen im Jahr 1995 nicht nachgewiesen werden, doch heißt es bei Eichholz/Spatz, dass hier bis Ende des 18. Jahrhunderts die Justiz ihren Galgen aufgestellt hat.³⁰ Nachdem er umgefallen war, sollte der neue Galgen zwischen dem neustädtischen Mühlentorturm und der dort befindlichen Wache errichtet werden, was aber infolge des von den Einwohnern erhobenen Anspruchs so nicht umgesetzt wurde.³¹

Ein weiteres Hochgericht der Neustadt befand sich in der Wilhelmsdorfer Straße, in der Nähe des Büttelhandfaßgrabens. Der Name der Straße soll sich aus der Tatsache erklären, dass sich die Scharfrichter und ihre Knechte nach getaner Arbeit im nahen Wassergraben die Hände reinigten. Die Richtstätte bestand aus einer gemauerten Plattform, auf der die Dekapitation (Enthauptung) und das Rädern vollzogen wurden. Daneben stand ein dreischiffiger Galgen, dessen Pfeiler ebenfalls gemauert waren und die oben durch Querbalken miteinander verbunden waren. Die Hinrichtungsstätte war von einer niedrigen Mauer umgeben.

Ungefähr 4 km entfernt von Brandenburg liegt vor Mötzow der Wasenberg. Am Fuße des Berges führte die alte Heerstraße Brandenburg – Tremmen – Spandau entlang. Hier befand sich im 18. Jahrhundert die Richtstätte der Domgemeinde der Stadt Brandenburg (Abb. 26).³²

Eine weitere Hinrichtungsstätte für den Dombezirk und die

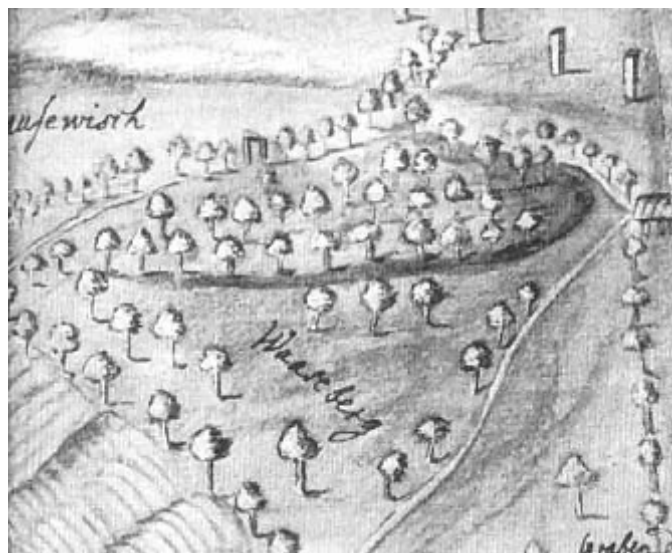


Abb. 26:
Galgen auf dem Wasenberg.
Ausschnitt aus einem handgemalten Plan
(F.-K. Grasow 1961).

ihm unterstellten Ortschaften ist der Platz vor der Petrikapelle auf der Dominsel. Enthauptungen wurden hier durchgeführt, doch wenn das Rädern oder der Galgen zur Vollstreckung angesetzt waren, wurde dem Sünder hier sein Urteil verlesen und er begab sich in Begleitung des Scharfrichters auf den Weg zum Wasenberg.³³

Die Brandenburger Altstadt hatte ebenfalls ihre eigene Hinrichtungsstätte. Sie befand sich bis 1715 an der Magdeburger Landstraße in der Nähe des altstädtischen Friedhofs.³⁴

Zusätzlich befand sich ein Militärgalgen in der Altstadt. Er stand von 1795 bis 1840 auf dem Altstädtischen Markt.³⁵ Er wurde in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts von den Knechten des Abdeckers Wiggert beseitigt.

Die Galgengerüste der Alt- und der Neustadt besaßen, so schreibt F.-K. Grasow, ein gemauertes Fundament, auf dem ein dreibeiniger Galgen stand. Nach der Vereinigung der Neustadt mit der Altstadt nutzte man nur noch einen Platz als Hinrichtungsstätte: das Hochgericht der Neustadt. 1824 wurden aufgrund des 1822 erlassenen Verbots, Hinrichtungen nicht mehr öffentlich durchzuführen, die beiden Hochgerichte in der Alt- und in der Neustadt in Brandenburg abgebaut.³⁶ Die letzte Hinrichtung in der Stadt Brandenburg fand 1819 statt. Der Soldat Kirschbaum wurde wegen Ermordung des unehelichen Kindes seiner Geliebten zur Räderei verurteilt. Dazu entkleidete man ihn, legte ihn an Pflöcken gebunden auf die Erde und zertrümmerte seinen Leib, um ihn darauf durch die Speichen des Rades zu flechten.³⁷

Gefängnisse

Im Jahre 1778 existierte im Neustädter Rathaus noch ein bürgerliches Gefängnis nebst einem gemeinen Kriminalgefängnis. Darin befanden sich die bereits oben erwähnten Folterinstrumente.³⁸

Inschriften, die sich im Gefängnis des Steintorturms befinden, beweisen, dass auch hier Gefangene ihre Zeit verbrachten. Im Jahre 1433 wird der Steintorturm erstmals als Gefängnis für Ritter erwähnt. Er muss lange in Gebrauch gewesen sein. Eine der letzten Inschriften enthält sowohl eine Jahresangabe als auch den Namen des Delinquenten: „P.W. ist hier gewest 10 Wochen. – Glück und Unglück – ist alle Morg. Mein Früstük. Peter Wannemacher. I. A. 1622.“³⁹ Spätestens 1886 ist das Gefängnis aufgegeben worden, denn nach einer Umbauphase diente es dem Historischen Verein bis 1923 als Ausstellungsort.

An der Einfahrt zum Domplatz befand sich ebenfalls ein Gerichtshaus, in dem der Malefican bis zur Vollstreckung des Urteils untergebracht war.⁴⁰

VI. Einkünfte des Scharfrichters

Besoldung

Der Verdienst der Scharfrichter gestaltete sich in den einzelnen deutschen Territorien sehr unterschiedlich. Die brandenburgischen Scharfrichter erzielten, wie oben bereits erwähnt, einen großen Teil ihres Einkommens aus dem Abdeckereiwesen.

Ab der zweiten Hälfte des 16. Jahrhundert bestimmten weitgehend landesherrliche Verordnungen, was dem Scharfrichter für die Durchführung der einzelnen Grade der Tortur, der Strafen und für die jeweiligen Hinrichtungsarten bezahlt werden sollte. Daneben erhielten die Nachrichter ein Grundgehalt von der jeweiligen Stadt beziehungsweise vom Landesherrn, um in ihnen keine „böse, unordentliche Begier nach Vergießung von Menschenblut“ hervorzurufen, wie es die Bamberger Halsgerichtsordnung vorsah.¹ Dabei wird das Bestreben der Obrigkeit ersichtlich, den Scharfrichter nicht explizit für das Foltern oder Töten der Delinquenten zu bezahlen. Daher gab es ein Grundgehalt in Form eines Wochen-, Monats- oder Jahresgehaltes. Aufgrund dessen bewilligte schon 1446 der Frankfurter Rat dem dortigen Scharfrichter den hohen Wochenlohn von einem Gulden, in Mühlhausen konnte der Nachrichter jeden Sonnabend seine 20 Groschen Lohn abholen.²

Nach I. Schumann bekam Gottfried Hellriegel, von 1738 bis 1755 Scharfrichter in der Stadt Brandenburg, ein jährliches Gehalt von 7 Talern, dafür musste er jedoch alle Torturen und Exekutionen unentgeltlich verrichten und alle notwendigen Materialien dazu – bis auf das Feuerholz für den Scheiterhaufen – selbst bezahlen.³

Demgegenüber erscheint der Scharfrichter Gottfried Hellriegel in der 1886 von Dullo herausgegebenen Communalgeschichte erneut und zwar verdiente er 1739 ein Jahresgehalt von 21 Mark.⁴

Nebenverdienste wie Aufsicht über Milchmarkt, Prostitution und Glücksspiel, Reinigung der Kloaken, Abtritte und Gefängnisse und Polizeiliche Aufsichts- und Ordnungsfunktionen an Markt-, Gerichts- und Wahltagen wurden extra entlohnt. In Süddeutschland war der Henker sogar an den Einnahmen für die Verleihung des Bürgerrechts beteiligt. So erhielt er im Jahre 1444 von jedem angehenden Bürger 3 Pfennig.⁵ Der Rothenberger Scharfrichter erhielt bei jeder Hochzeit einer Jungfrau $\frac{1}{4}$ Brot und ein Maß Wein.⁶

Für die Stadt Brandenburg lässt sich zunächst ein Hinweis auf eine extra anfallende Dienstzahlung aus den Schöppenstuhlakten entnehmen: im Jahr 1587 verdiente der Scharfrichter Gürge (Jürgen) Katzenellenbogen 1 Taler und 3 Groschen für das Begraben des zuvor gehenkten Diebes. Dieser Preis änderte sich auch 5 Jahre später nicht, als er für das Begraben der einen Hälfte des vom Galgen gerissenen Sünders 1 Taler und 3 Groschen, allerdings obendrein für das Bestatten der anderen Hälfte für seinen Knecht noch einmal zusätzlich 6 Groschen verlangte.⁷ Dies ist insofern interessant, da unter der Auflistung der Diensteinkommen von Ratsbediensteten der Altstadt im Jahre 1571 noch kein Scharfrichter genannt wird.

Die oben bereits erwähnte Hinrichtung vor der Petrikirche auf der Dominsel ist mit einer Lohnzahlung von 3 Talern für den Scharfrichter für die Exekution, für die Tortur je die Hälfte davon und für die Knechte je 12 Groschen für Exekution und Tortur ausgeschrieben.

Einen weiteren Beleg für Extrazahlungen findet man in der Neustädtischen Kämmererechnung aus dem Jahre 1700 bis 1701. Dort ist zu lesen, dass auf Rechtfer-

tigung in peinlichen Sachen 20 Mark verausgabt worden sind. Eine entsprechende Auflistung verzeichnet die einzelnen Handlungen. Der Scharfrichterknecht hatte die „Hurliese“ wegen vieler Diebstähle an das Halseisen schlagen müssen und bekam dafür 1 Mark, 1 weitere Mark bekam er dafür, dass er das „Bettelweib“, das einigen Leuten die Hausschlüssel gestohlen hatte, ebenfalls an das Halseisen gelegt hatte.⁸ Es war der Scharfrichter Peter Wetzel (1680 – 1710), der in dieser Zeit hier sein Amt versah. Das er selbst nicht aufgeführt wurde, könnte daran liegen, dass er entweder zeitlich nicht in der Lage oder, was wahrscheinlicher ist, gar nicht willens, diese unter Scharfrichtern als niedrig eingestufte Arbeit zu verrichten.

Regulativ-Rescript

Bereits 1722 erließ Friedrich Wilhelm I. ein Regulativ-Rescript für Preußen, in dem die Gebühren für scharfrichterliche Tätigkeiten geregelt waren. Allerdings wurden von den Scharfrichtern und ihren Knechten für die Anheftung der desertierten Offiziere und Gemeinen mehrere Sätze und Gebühren erhoben, so dass sich Friedrich II. 1768 genötigt fühlte, dies nochmals deutlich zu regeln.⁹

Wenn Bildnisse von desertierten Personen aus der Armee oder Bleche mit ihrem Namen an den Galgen geschlagen wurden, so sollten Scharfrichter nicht mehr als 2 Taler und 12 Groschen (der Knecht 8 Groschen) und die Kosten für Blech und Inscrierung bekommen. Die Bezahlung sollte aus dem hinterlassenen Vermögen der Deserteure beglichen werden. Wenn dieser nichts hinterlassen hatte, musste das Regiment für die Zahlung aufkommen.

Wenn das Bildnis eines Offiziers an den Galgen geschlagen wurde, dann bekam der Scharfrichter die Malerkosten für das Bild und 2 Taler (der Knecht 6 Groschen) bezahlt.

Außerdem wurde die Bezahlung der einzelnen Arten der Strafen geregelt. So bekam der Scharfrichter für das Hängen, Köpfen, Verbrennen und Rädern 5 Taler, sein Knecht hingegen 12 Groschen. 1 Taler zusätzlich fiel an, wenn der Körper des Delinquenten hinaus aus dem Ort gebracht werden musste, um ihn zu begraben oder wenn er auf das Rad geflochten wurde. Für die „wirkliche“ Tortur wurden dem Scharfrichter 3 Taler und dem Knecht 12 Groschen gezahlt. Territion oder Landesverweisung wurden mit 2 Talern für den Scharfrichter und 8 Groschen für den Knecht entlohnt. Waren dafür Reisen notwendig, sind dem Scharfrichter 8 Groschen und dem Knecht 4 Groschen als Futtergeld für die Pferde gezahlt worden.

Weiter wurden die Kosten der zur Exekution notwendigen Gerätschaften wie Rad, Pfahl, Ketten, Stricke, Nägel sowie die zum Hängen erforderlichen Vorrichtungen – bei Nachweis einer Bescheinigung über den entstandenen Aufwand – erstattet. Selbst Abnutzung der Geräte konnte der Scharfrichter geltend machen. So ist von einem Berliner Scharfrichter bekannt, dass er, laut einer Konzession aus dem Jahre 1815, für eine Hinrichtung 5 Taler und daneben als „Abnutzungsgebühr“ für die Hinrichtungswerkzeuge 1 Taler und 15 Groschen berechnete. Weiter wurde verfügt, dass der Scharfrichter: „wenn mehrere Delinquenten pardonniert werden“ sich mit

der Hälfte seines Lohns pro Delinquent begnügen soll.¹⁰

In der 1886 von Dullo herausgegebenen Communalgeschichte erscheinen die Scharfrichter relativ selten in den Beamtenbesoldungen. So taucht in einer „kombinierten Kämmereirechnung“ der beiden Städte Brandenburg aus dem Jahre 1739 der Scharfrichter Gottfried Hellriegel auf der Liste der Unterbedienten auf. Mit seinem Jahresgehalt von 21 Mark stand er zusammen mit dem Schweiner Georg Palm – 24 Mark, und den beiden Totengräbern – je 13,50 Mark an letzter Stelle der Gehaltszahlungen.¹¹

Aus dem Jahr 1830¹² stammt die Auflistung eines Exekutors mit dem Namen August Seiler und einem Alter von 44 Jahren, doch schon die Kämmereirechnung des Jahres 1840 erwähnt am Rande, dass die Besoldung des Scharfrichters mit 21 Mark in Wegfall gekommen ist.¹³

Ein Zusatzeinkommen ganz besonderer Art bestand darin, dass die Scharfrichter traditionell bei der Verteilung der Besitztümer der Verurteilten berücksichtigt wurden, mit denen diese bei ihrer Verhaftung angetroffen wurden. Dies betraf insbesondere Überrock, Schuhe oder Hüte, die der Hingerichtete bei sich trug. Unterbekleidung wie Hemd, Hose oder Rock durften dem Verurteilten jedoch nicht genommen werden. Im Falle eines Selbstmordes konnte der Scharfrichter alles an sich nehmen, was er stehend über, unter, um und neben dem Selbstmörder mit dem Schwert erreichen konnte.¹⁴

Einkünfte aus der Medizin

Die medizinische Kompetenz der Scharfrichter leitet sich in erster Linie aus ihrer Tätigkeit im Strafvollzug her. Sie erwarben bei der Durchführung der Tortur und der Todesstrafen umfangreiches Wissen über die menschliche Anatomie und Physiologie.

Schließlich sollten ihre Maleficanten unter der Tortur nicht sterben, nur gestehen. Nicht zuletzt benötigten sie ihr umfassendes Wissen, um die durch sie verursachten Verletzungen wieder zu heilen. Sie schienten Knochenbrüche, versorgten offene Wunden und renkten Glieder wieder ein, um die Delinquenten später unverseht der eigentlichen Bestrafung zuzuführen. Da sie außerdem unbeschränkten Zugriff auf „ihre“ Verurteilten hatten, konnten sie jederzeit Sektionen durchführen. Dies übrigens ganz im Gegensatz zu den an den Universitäten ausgebildeten Ärzten, deren Unterricht fast ausnahmslos theoretisch durchgeführt wurde.

Seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts lässt sich ein verstärktes Auftreten von Scharfrichtersöhnen in den medizinischen Bereichen der gängigen Universitäten feststellen.¹⁵ Scharfrichter standen mit ihren Heilkünsten oft im Streit mit dem übrigen medizinischen Personal, wie den Chirurgen, Badern und Barbieren. Der Brandenburger Scharfrichter Jürgen Schultze beschwerte sich 1667 beim Kurfürsten, das ihm endlich gewährt werde, Menschen, deren Arme und Beine gebrochen sind, Gelenke ausgerenkt oder sonst „mit faulen Schäden behaftet sind“, zu kurieren. Anbei befanden sich Atteste von Patienten, denen die Barbieri nicht helfen konnten.¹⁶ In einem Antwortschreiben wies der Kurfürst den Magistrat von Brandenburg an,

den Scharfrichter gegen die Barbieri in Schutz zu nehmen, sollte jemand seine Hilfe in Anspruch nehmen.¹⁷ Dies wiederholte sich in Brandenburg mehrmals, so dass der Magistrat 1675 sogar eine zu Unrecht eingetriebene Strafgebühr teilweise an den Scharfrichter zurückzahlen musste.¹⁸

Der wohl bekannteste Medikus im Land Brandenburg ist der Scharfrichter Martin Coblentz. Er war ein aus Rathenow stammender Scharfrichter und versah dieses Amt bis 1701 in Berlin. Danach berief ihn Friedrich I., König in Preußen, zum Hofmedikus an den preußischen Hof. Noch im September 1708 ist er in dieser Funktion nachweisbar.¹⁹

1725 wurde den Scharfrichtern allerdings das „innerliche und äußerliche Curiren bei hoher Fiscalischer Strafe“ verboten und sämtliche von ihnen „erschlichene Consessionen damit cassiret“ und aufgehoben.²⁰ Doch im Jahre 1744 dürfen in Brandenburg-Preußen die Scharfrichter aufgrund einer Verfügung Friedrichs II. Brüche, Wunden und Geschwüre wieder kurieren.²¹

Das Medizinstudium der Scharfrichtersöhne konnte sich in zwei Richtungen öffnen. Einmal war es die Humanmedizin, andererseits konnten sie durch den engen Kontakt mit den Abdeckereien auch als Veterinärmediziner einen erfolgreichen Abschluss anstreben. Von Friedrich Wilhelm Ferdinand Hellriegel, Scharfrichtersohn aus Brandenburg, ist bekannt, dass er 1805 die Königliche Tierarzneischule in Berlin besuchte.²² Ähnliche Beispiele lassen sich für die gesamte Mark Brandenburg finden.

Einkünfte aus der Magie

Im Volk herrschte in der Frühen Neuzeit der Glaube, dass viele Krankheiten und Missgeschicke durch das Einwirken von Zauberkraften verursacht würden.

Der Scharfrichter stand gleich dem Hirten oder Schäfer in dem Ruf, über zauberkundliches Heilwissen zu verfügen. Daher verwundert es nicht, dass die Scharfrichter nicht nur aus ihren medizinischen Kenntnissen, sondern auch aus dem Aberglauben des Volkes ihren Nutzen zogen.

Sehr begehrt waren Leichenteile, auf die der Nachrichter unmittelbaren Zugriff besaß. Die vom Galgen abgeschnittene Diebeshand versicherte, beim Stehlen anzündet, das Gelingen eines Raubes, ein abgeschnittener Daumen eines gehenkten Diebes, der verkehrt herum im Bierfass hing, sollte ein Mehrfaches zapfen lassen können, trug man ihn hingegen in der Tasche, so sollte er vor Läusen, Warzen und Hexen schützen.²³ Knochen, Haut von Hingerichteten und Menschenfett waren begehrte Medizin oder dienten als Amulett: „Zerlassen Menschenfett ist gut für lahme Glieder, so man sie damit schmiert, sie werden richtig wieder“.²⁴ Schamhaare einer hingerichteten Frau sollten um den Leib gebunden zur Schwangerschaft verhelfen, das Gehirn eines Gerichteten half gegen Tollwut und die Haut diente als Heilpflasterchen. Da allein der Scharfrichter die Überreste von Hingerichteten oder Selbstmördern bestattete, besaß auch er allein Zugriff auf das so genannte Schädelmoos – *muscus cranii humani* – das auf der Hirnschale hingerichteter Menschen gewachsen war. In einem Beutel am Bauch getragen, vertrieb es Ungeziefer.²⁵

Selbst das Blut der Verurteilten hatte wichtigen Stellenwert. So wurde es bei Hinrichtungen mit dem Schwert von Scharfrichterknechten noch auf dem Schafott aufgefangen und an Epilepsiekranken verteilt.

Eine Pflanze, in Vollmondnächten unter einem Gehängten geerntet, galt als besonders magisch. Es handelt sich um die Alraune, die durch Tränen unschuldig Hingerichteter bzw. ihrer im Todeskampf abgegebenen Körperflüssigkeiten wuchs und beim Ziehen ein Wehgeschrei verursachte, von dem man verrückt würde oder gar tot umfallen könnte (Abb. 27). Der Besitz dieser auch Galgen- oder Erdmännchen, Pissdiebchen oder Satansapfel genannten Pflanze war überaus kostbar, denn ihr wurden mannigfache magische Fähigkeiten zugesprochen, von denen die des Reichwerdens und des Aufflammens der Liebe wohl die wichtigsten waren.^{26f}



Abb. 27: Alraune (Schön und Nützlich 2004).

Einkünfte aus der Abdeckerei

Bereits an mehreren Stellen wurde auf die Berührungspunkte zwischen Abdeckern und Scharfrichtern hingewiesen. Allerdings gab es auch während des gesamten Betrachtungszeitraumes Abdeckereien, die unabhängig von Scharfrichtereien existieren konnten.

In Brandenburg begann etwa im 16. Jahrhundert der Anschluss von Abdeckereien an Scharfrichtereien. Um den Lebensunterhalt der Scharfrichterfamilien zu sichern, die Ämter lukrativ erscheinen zu lassen und schließlich auch die Staatskasse zu entlasten wurde die Verbindung dieser beiden Gewerke gefördert. Hierbei sollte nicht vergessen werden, dass es sich zum einen um zwei völlig unterschiedliche Berufe handelt, die ihre Wurzeln in verschiedenen Berufsgebieten besitzen. Zum anderen ist die Verflechtung der beiden Berufsgattungen, wie sie in Brandenburg-Preußen vorkommt, nicht unbedingt eine typische Erscheinung im gesamten deutschen Territorium.²⁷

Da das Abdeckereiwesen jedoch einen unabdinglichen Platz in der Betrachtung des Berufsbildes des Brandenburger Scharfrichters einnimmt, wird an dieser Stelle ausführlicher auf Entstehung, Aufgaben und Verdienst des Abdeckers eingegangen.

Die Ursprünge des Abdeckereigewerbes liegen im Dunkeln. Allgemein wird angenommen, dass vor der Entwicklung einer eigenständigen Berufsgattung jeder Eigentümer für die Beseitigung seines toten Tieres selbst verantwortlich war. Dies führte dazu, dass in ländlichen Gegenden die Bauern ihr verendetes Vieh einfach auf den Feldern liegen ließen oder auf den eigenen Grundstücken vergruben und damit eine erhöhte Seuchengefahr hervorriefen. Eine ähnliche Situation bestand in den Städten, wo es üblich war, Aas in Jauchegruben, Stadtgräben oder kleinere Flüsse zu werfen. Der damit verbundene Verwesungsgestank und die Krankheitsgefahren führten wohl schließlich dazu, dass berufsmäßige Abdecker sich um die Beseitigung des verendeten Viehs kümmerten.

Gegen Ende des 14. Jahrhunderts sind es die großen Städte, wie Augsburg und Nürnberg, von denen erste Ansätze zur städtischen Müllentsorgung ausgingen. Bis in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts hat es in der Mark Brandenburg keine einheitliche Regelung der Verwendung und Beseitigung gefallenen Viehs gegeben. In den einzelnen märkischen Städten gab es hin und wieder Verbote, verrecktes Vieh in die Flüsse zu werfen.²⁸ Um die Ordnung aufrecht zu erhalten, wurden teilweise untere Stadtbeamte wie Totengräber, Büttel und Gemeindegewerksleute angewiesen, das verendete Vieh von den Straßen zu schleppen und in unschädlicher Weise zu beseitigen. Hier ging es in erster Linie noch um hygienische Aspekte, von einer professionellen Weiterverwertung der Tierreste konnte noch keine Rede sein. Dies änderte sich erst, als die Tierkadaver für Jagdzwecke benötigt wurden. Kurfürst Joachim II. von Brandenburg war, wie sein Vater und seine Nachfolger, ein großer Freund der Jagd. Dazu benötigte er Hunde. Hinzu kam, dass der Jagdbestand, aber auch das Vieh der Bauern durch Wölfe und Füchse stark geschädigt wurde. Um dieser Plage Herr zu werden, legte man Fuchs- und Wolfsgruben an. Fortan musste sich jemand um die Versorgung sowohl der Jagdhunde als auch der Tiergruben kümmern. Dies taten in der Regel die Scharfrichter. Eine besondere Situation bestand in der Zeit nach dem Dreißigjährigen Krieg. Der Viehbestand war stark gemindert, dafür das Raubzeug gewaltig vermehrt, die Jagd war nicht mehr nur Luxus, sondern lebensnotwendig. Um das Wild anzulocken benötigte man Luder, doch wer wollte in dieser Zeit, da Häute, Hörner und dergleichen einen großen Wert besaßen, sein verendetes Vieh einfach abgeben und obendrein noch dafür bezahlen? Gegen den Widerstand der märkischen Stände wurden daher unter dem Großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm Abdeckereien zu Lehen niederster Ordnung ernannt, das heißt, sie waren direkt dem Landesherrn unterstellt.²⁹ Das älteste zugängliche Generalpatent für die Abdeckereiprivilegien stammt aus dem Jahre 1665.³⁰

Als selbstverständliches Annexum des Scharfrichterdienstes erscheinen die Abdeckereiprivilegien in den landesherrlichen Bestallungen, die im Land Brandenburg seit dem 16. Jahrhundert erwähnt werden. Wie oben bereits angesprochen, sollte dadurch der Lebensunterhalt der Scharfrichter gesichert werden. Allerdings durften die Scharfrichter nicht selbst die abdeckereitypischen Tätigkeiten ausführen, sie mussten dazu geeignetes Personal – einen Abdecker oder Knechte – anstellen. Ein Gesetz aus Preußen vom Jahr 1729 schrieb vor, kein Halbmeister oder Abdecker solle sich „unterstehen, mit dem Schwert zu richten, ... sondern nur ausgebildete Scharfrichter, die sich niemals persönlich mit der Abdeckerei abgegeben haben“.

Noch 1730 heißt es in den Fragen zur Scharfrichterprüfung, ob der Anwärter jemals Tätigkeiten im Abdeckereiwesen verrichtet habe. Die Bejahung dieser Tatsache bedeutete für den Prüfling eine Ablehnung seiner Examination.

Hier wird einmal mehr die soziale Kluft zwischen dem nur teilweise für „unehrlich“ befundenen Scharfrichter und dem völlig abseits der Gesellschaft stehenden Abdecker deutlich. Nicht zuletzt schlägt sich das auch in der per Gesetz angeordneten „Ehrlichmachung“ des Scharfrichters, die bereits 1731 und 1732 erfolgte und die des Abdeckers, die erst im Jahre 1819 „ehrlich“ gesprochen wurden, nieder. Der

Abdecker stand unter dem Scharfrichter und hatte ihm zu Diensten zu sein. Diese Zwangsverpflichtung bestand ebenfalls für den Strafvollzug. Abdecker und ihre Knechte stellten das Hilfspersonal dar. Zusätzlich entstand dadurch eine gewisse Herrschaftsstruktur, die den Scharfrichter als „Vorgesetzten“ und den Abdecker als dessen „Diener“, beziehungsweise „Knecht“ miteinander verband. Diese wurde von der Obrigkeit unterstützt, indem sie für die Abdeckereien ein Pachtverhältnis zwischen Abdecker und Scharfrichter zuließen, in denen der Abdecker zu einer jährlichen, meist im Voraus zu entrichtenden Zahlung verpflichtet wurde.

Weiter war im Privileg ein Zwangs- und Bannrecht festgelegt, um alle Gebiete zu erfassen. Das heißt, alle in einem Bezirk wohnenden Viehbesitzer hatten ihr gefallenes Vieh (eine Ausnahme bildeten die Schafe) bei der im Privileg genannten Stelle anzusagen, es sicher zu stellen und die Abholung durch den Abdecker zu ermöglichen. Im Gegenzuge dazu verpflichtete sich der Abdecker/Scharfrichter, Jagdhunde zu erziehen, die Wolfsgruben mit Luder zu versorgen und die abgelederten Stücke zur Verfügung des Hofjagdsamtes zu halten. Die als Luder untauglichen Stücke wie Hörner, Häute und Haare konnte er selbst verwenden.

Aus dem am 7. Januar 1553 geschlossenen Vertrag zwischen dem Kurfürsten und dem Berliner Scharfrichter Dictus Barsch geht hervor, dass der Scharfrichter Abdeckereien in Angermünde, Eberswalde, Bernau, Strausberg und Nauen einzurichten, sie mit Halbmeistern (Knechten) zu besetzen und regelmäßig die Wolfsgruben zu füllen habe. Zusätzlich sollte er auf jeder Abdeckerei drei englische Jagdhunde aufziehen und das nicht abgerufene Aas für späteren Nutzen aufheben.³¹

Das 1714 für den Brandenburger Scharfrichter Johann Heinrich Hellriegel ausgestellte Privileg ist, wie im gesamten Brandenburgischen Gebiet, in ähnlicher Form abgefasst. Es beinhaltet neben der Übertragung von Scharfrichterei und dazugehöriger Abdeckerei die Freistellung von Kontribution und Einquartierung, aber auch die Pflicht, zur „jährlichen Jagd die Hunde zu halten und aufzuziehen ... Hunde zum Heilen hinzugeben ... und ... die Tiergruben ... fleißig mit Luder zu füllen“.³²

Auch der Brandenburger Scharfrichter Hans Möller versah diese Aufgabe, wie aus einem 1610 geschriebenen Brief an den Kurfürsten hervorgeht. Die ihm zur Aufzucht bzw. zur Heilung anvertrauten Jagdhunde würden durch das aus der Mauer kommende Ungeziefer vergiftet werden, deshalb bitte er darum, ein neues Domizil bauen zu dürfen.³³ Hinzu kamen kleinere Jahresabgaben an Hundefellen, ledernen Handschuhen oder Eimern an die Magistrate und Gutsobrigkeiten seines Bezirkes. Darüber hinaus war der Abdecker/Scharfrichter abgabenfrei.³⁴ Ursprünglich wurden die Privilegien verliehen, im Verlaufe der Zeit hatte der Abdecker/Scharfrichter aber eine stattliche Summe an den Brandenburgisch-Preußischen Staat zu zahlen. Gab es einen Thronwechsel oder ein durch Sterbefall oder Verkauf zustande gekommenen Besitzerwechsel, musste erneut bezahlt werden. Wenn allerdings nur eine neue Bestätigung des Privilegs anstand, dann war weniger zu bezahlen, dies galt nicht für erteilte Privilegien auf Zeit oder auf gewisse Personen beschränkt. Im 18. Jahrhundert besaß der städtische Brandenburger Scharfrichter Johann Heinrich Hellriegel Privilegien für Scharfrichtereien/Abdeckereien in 36 Städten, Dörfern und Gütern im

Havelland, in der Zauche und im Kreis Jerichow. 1718 wollte er die Luckenwalder Scharfrichterei/Abdeckerei für 1500 Taler kaufen. Da er sie nicht bekam, baute er seine eigene Scharfrichterei/Abdeckerei außerhalb der Stadtmauer von Brandenburg auf, wo sie bis 1877 blieb.

In den Privilegien und späteren zahlreichen Verordnungen werden alle Viehbesitzer und Bewohner dazu angehalten, eigenes oder fremdes Vieh, was verreckt oder beim Schlachten für unrein befunden wurde, anzuzeigen und keineswegs „verschwiegen, vergraben, verschleppt oder den Hunden (zu) fressen gegeben (werden) soll“.³⁵ Diese immer wiederkehrende Formulierung weist darauf hin, dass es in der Praxis wohl anders aussah. Der Abdecker war verpflichtet, einen so genannten Botenlohn – vor die Meile à 2 Groschen – an den Überbringer der Anzeige zu entrichten. Doch auch dies scheint noch nicht ausreichend gewirkt zu haben, denn für Zuwiderhandlungen setzte man eine Strafe von einem Wispel Hafer aus, die bei Wiederholungstätern verdoppelt wurde.³⁶

Im 18. Jahrhundert machten sich Bestrebungen unter den Brandenburger Viehbesitzern deutlich, den Abdeckern/Scharfrichtern ihr Eigentum vorzuenthalten, was zu neuen Regierungsverordnungen Anlass gab. Diese wurden schließlich 1772 in einem Publikandum zusammengefasst, das die Aufgaben des Abdeckers noch einmal näher beschrieb. Der Krieg von 1806 und seine Folgen bewirkten, dass am 7. September 1811 das privilegierte Abdeckereiwesen zum freien Gewerbe unter teilweise erfolgreicher Beseitigung des Zwang- und Bannrechts erklärt wurde.³⁷ Die zahlreichen Verordnungen und Regulierungen aus dem 18. und 19. Jahrhundert zum Abdeckereiwesen sollen jedoch an dieser Stelle nicht weiter thematisiert werden.

Noch in der Polizeiordnung Berlin von 1855 wurden Abdecker verpflichtet, zur Neugründung einer Abdeckerei um ein Privileg bei der Regierung zu ersuchen. Dasselbe erhalten sie allerdings nur, wenn sie vorher durch ein Zeugnis nachweisen können, dass sie die nötigen Kenntnisse zur Ausübung ihrer Tätigkeit besitzen; ihre dazu notwendige Prüfung mussten sie ebenfalls vor der Regierung ablegen. Diesen Test bestand der Scharfrichtereibesitzer Johann Friedrich Daniel Wiggert 1835 nicht, da der Magistrat der Auffassung war, „er habe von Viehkrankheiten und denen zu beachtenden polizeigesetzlichen Vorschriften gar keine Kenntnis.“³⁸ Allerdings schaffte er ein Jahr später die Prüfung.

In den Städten gehörte es zur Pflicht der Scharfrichter, in der Regel einmal im Jahr die herrenlosen Hunde einzufangen. Doch im Laufe des 18. Jahrhunderts wurde diese Aufgabe mehr und mehr den Scharfrichterknechten und teilweise den Abdeckern übertragen. Noch in der preußischen Gewerbeordnung aus dem Jahre 1855 obliegt der Hunde- und Katzenfang dem Abdecker. Er hat die: „herumlaufenden herrenlosen ... Hunde durch seine Knechte aufgreifen und töten zu lassen“.³⁹

Eine Arbeit, die der Scharfrichter ebenfalls an die ihm unterstellten Abdecker delegierte, die dazu wiederum ihre Knechte verpflichteten. Auch hier ermöglicht der

Blick auf die Arbeitsprozesse einen Einblick in die soziale Rangfolge, bei der der Schinderknecht den letzten Platz einnimmt.

Die Kloakenreinigung war in vielen Stadtordnungen zwar als Aufgabe des Scharfrichters dekliniert, tatsächlich jedoch wurde sie wie die meisten niederen Aufgaben an den Abdecker weiterdelegiert. Laut der Preußischen Gewerbeordnung war im 19. Jahrhundert für diese Arbeit jedoch schon explizit der Abdecker vorgesehen. Er war verpflichtet, in der Stadt Berlin Abtritte der Berliner Hausvogtei zu reinigen. Für die Stadt Brandenburg hatte der Scharfrichter Brose Möller – etwa ab 1570 bis 1577 dortiger Scharfrichter – den Markt „fein sauber“ zu halten und die heimlichen Gemächer in Ratskeller, Rathaus, Schule und St. Pauli zu reinigen.⁴⁰

Das bereits oben angesprochene Gesetz aus Preußen aus dem Jahre 1729 schrieb vor, kein Halbmeister oder Abdecker solle sich „unterstehen, mit dem Schwert zu richten, Torturen und andere Exekutionen zu vollziehen, sondern nur ausgebildete Scharfrichter, die sich niemals persönlich mit der Abdeckerei abgegeben haben“.⁴¹ 1733 wurde dieses Gesetz wiederholt und ausdrücklich vorgeschrieben, für Exekutionen „allemaal rechte Scharf- und Nachrichter“ zu nehmen. Den Abdeckern wurde bei Zuwiderhandeln eine Strafe in Höhe von 100 Talern angedroht.⁴²

Die Beteiligung der Abdecker am Strafvollzug gestaltete sich zumeist in Form der Assistenz und der Vor- und Nachbereitung. Trotz des Verbotes haben Scharfrichter immer wieder, niedere Aufgaben, wie das Ausstäuben und kleinere Körperstrafen an die ihnen unterstellten Abdecker delegiert.

Im 19. Jahrhundert dann wurde der Abdecker verpflichtet, die in den Berliner Bezirken, Vorwerken, Schäfereien und Mühlen, dazugehörigen Städten und Ämtern gerichtlich verordneten Exekutionen des Richters an den Delinquenten selbstständig zu vollziehen, beziehungsweise einen geprüften Stellvertreter zu bestellen und dafür die Gebühren zu fordern.⁴³ Für die Stadt Brandenburg sind derartige Tätigkeiten der Abdecker aus den bisher gesichteten Materialien nicht zu bejahen.

Mit dem Zwangsrecht, totes Vieh vom Abdecker entsorgen zu lassen, entwickelten sich in den Städten so genannte Schindanger. Dabei handelte es sich um feste Abdeckereiplätze, Schinder- oder Fillerkuhlen. Um das tote Vieh abzuholen, hielt der Scharfrichter Pferd und Karren oder einen Schlitten bereit. Zunächst wurde das Vieh nur enthäutet und vergraben, in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ging man dazu über, außer Fell und Haaren noch weitere Teile zu verwerten. Das Fleisch wurde getrocknet, geräuchert oder gesalzen und als Futter für Jagdhunde verkauft. Gekocht eignete es sich zur Viehmast oder als Dünger. Die Flechsen wurden zur Herstellung von Tischlerleim verwendet und das Fett an Seifensiedereien verkauft. Daher lag es wohl nahe, dass Friedrich Wilhelm Schlegel, Sohn des Belziger Scharfrichterei- und Abdeckereibesitzers Christian Heinrich Schlegel in der Stadt Brandenburg (1799-1868) eine Seifensiederei betrieb.⁴⁴ Die Gewerbe arbeiteten Hand in Hand und konnten sich durch die familiär gestalteten Geschäftsbeziehungen gegenseitigen Gewinn erwirtschaften.

Ähnlich verhielt es sich wohl bei dem Scharfrichter Johann Daniel Brandt (1756-1819), der eine Abdeckerei in Werder besaß, ab 1806 als Scharfrichter in Brandenburg tätig war und dort eine Lederwarenfabrik betrieb.⁴⁵ Durch die Abdeckerei kam Brandt äußerst preiswert in den Besitz von Häuten, die seine Einnahmen aus dem Lederwarenhandel wohl begünstigten.

Etwa ab der Mitte des 19. Jahrhunderts wurden dann die Knochen zu Dünger oder zu Beinschwarz, Hufe und Hörner zu Berlinerblau verarbeitet. Blut wurde gekocht, der feste Teil getrocknet, zu Pulver gemahlen und als Dünger in den Handel gebracht. Die Felle wurden gewässert, mit Salz bestreut und zum Trocknen aufgehängt oder ausgebreitet um dann an einen Lohgerber verkauft zu werden.

Verständlich wird nun auch die Randlage vieler Abdeckereien außerhalb des städtischen Lebens. Der Verwesungsgeruch und vor allem großer Platzbedarf begründen dieses Außenliegen wohl eher als die hierbei vielfach zitierte „Unehrllichkeit“.

Die anatomische und physiologische Kenntnis vom Körper der Tiere erwarben die Abdecker zwangsläufig beim Verwerten des Aases. Das wohl bekannteste Buch, das „Rossarzneibüchlein“ vom Scharfrichter Johannes Deigendesch, verfasst 1716, beschreibt zahlreiche Rezepte zur Behandlung von Pferde- und Rinderkrankheiten.

Nach Keller erhielten viele Scharfrichter/Abdecker überhaupt erst die Anstellung, wenn sie nachweisen konnten, dass sie imstande waren, Brüche zu heilen oder eben gute Rossärzte zu sein.⁴⁶ Der Tierarzt J.W. Lux führte 1818 auf, dass Abdecker doch gleichzeitig examinierte Tierärzte sein sollten, denn dadurch bekäme „der Staat unbesoldete und geschickte Tierärzte in jedem Kreis, und dadurch kann die Thierarzeneywissenschaft bey der häufigen Gelegenheit des Scharfrichters zur pathologischen Zootomie bedeutend wachsen“.⁴⁷ Für die Stadt Brandenburg ist belegt, dass der Sohn des Scharfrichters Johann Gottfried Hellriegel, Friedrich Wilhelm Ferdinand Hellriegel, zunächst Scharfrichter in Werder, später in Brandenburg war und um 1805/6 die Königliche Tierarzneischule in Berlin besuchte.⁴⁸ Der uneheliche Sohn des Scharfrichters Christian Friedrich Krafft, den er vor der Ehe mit seiner zweiten Frau Christiane Elisabeth Schulze zeugte, Wilhelm Alexander Krafft, wurde als Scharfrichtereipächter in Berlin zwischen 1825 und 1863 ebenda als Tierarzt tätig.⁴⁹

In der preußischen Gewerbeordnung aus dem 19. Jahrhundert lassen sich einige Angaben zur Entlohnung des Abdeckers finden. So erhielt er zum Beispiel für das Ermöglichen des Vergrabens eines Kadavers auf der Luderstelle 10 Silbergrößen, außerdem für jeden Quadratfuß des zur Grube nötigen Flächenraumes zehn Pfennige. Führte er selbst oder seine Knechte diese Arbeit aus, so war eine weitere Bezahlung zwischen Viehbesitzer und Abdecker zu vereinbaren. Viehbesitzer, die ihr abgestandenes Vieh nicht bei dem zuständigen Scharfrichter beziehungsweise Abdecker ablieferten, sollten zur Schadloshaltung für Haut, Talg und Pferdehaare demselben für ein Füllen oder ein Rind 1 Taler und für ein Pferd oder Rindvieh 1 Taler und 12 Groschen zahlen.⁵⁰

In der frühen Neuzeit sind für den Abdecker mehrere Namen gebräuchlich: Caviller, Schinder, Schäler, Feld-, Wasen-, Klee- oder Fallmeister oder Excoriator. Das hier aufgeführte Wort Schinder galt gleichzeitig als Schimpfwort und stellte überdies eine strafbare Beleidigung dar. So wundert es auch nicht, dass der Abdecker in amtlichen Schriftstücken teilweise als „ungenannter Mann“ aufgeführt wird, beziehungsweise sich vor der Nennung der Berufsbezeichnung ein „s.v.“ finden lässt.⁵¹ Der Ausdruck Filler kommt aus dem althochdeutschen Wort vel(l) für Haut von Mensch und Tier und stellt ebenfalls eine Bezeichnung für Abdecker dar.⁵² Robert Paul sieht in der Herleitung des Wortes „afdekken“ – mittelalterlich für die gebräuchliche Arbeit der Jäger beim Fell abziehen.⁵³

Zusammengefasst lässt sich feststellen, dass in Brandenburg zwar ein Unterschied in der Ausübung beider Gewerke bestand, aber der Großteil der Abdeckereien mit dem Scharfrichteramt verbunden war. Im Wesentlichen bestand diese Verbindung in Form von Pachtverhältnissen, wobei der Scharfrichter als Eigentümer die Abdeckerei verpachtete und seinen Lebensunterhalt aus der Pacht und den dazugehörigen Einnahmen bestritt. Allerdings gestaltete sich diese Situation nicht einheitlich überall im deutschen Territorium. So hat Nowosadtko für den bayrischen Raum gerade das Gegenteil festgestellt. Hier bezog sich der wesentliche Verdienst der Scharfrichter nicht aus dem Abdeckereiwesen, sondern vielmehr allein aus der Tätigkeit des Strafvollzuges. Auch die gesellschaftliche Unterstellung der Abdecker, wie es für Brandenburg feststellbar ist, kann nicht ohne weiteres für den gesamten deutschen Raum angenommen werden. So bildete das Berufswesen der Wasenmeister im bayrischen Raum eine eigenständige, von der Berufsgruppe der Scharfrichter getrennte und ihr nicht untergeordnete Gewerbestruktur. Wilbertz hingegen hat für den norddeutschen Raum ähnliche Strukturen wie in Brandenburg feststellen können.⁵⁴

VII. *Levis notae macula* oder die Frage nach der sozialen Stellung des Scharfrichters

Wegen seines Berufes werde er: „... von jedermann geäußert und nicht anders als ein Feindt geflohen.“ schrieb der Scharfrichter Johann Martin Bürck in einer Bittschrift im Jahre 1709 an den städtischen Rat der Stadt Schwäbisch Hall. Er beklagte sich, dass er wie eine „abscheuliche bestia ... in solcher hoechster Verachtung leben muß.“¹ Diese Worte verdeutlichen, in welcher gesellschaftlichen Situation die Henker teilweise gelebt haben. Sie waren häufig Außenseiter von Berufs wegen, ihre Gesellschaft wurde gemieden und ihr Amt galt als unehrlich. Doch woher kam diese Infamie?

Die „Ehrlichkeit“ war eines jener Attribute, die in der mittelalterlichen Gesellschaft sowie auch in der Frühen Neuzeit als besonders wertvoll galten.

Nach dem Zeugnis fünf verschiedener Sprachstämme ist die „Ehre“ mit der Aussage „Wert der Person“ gleichzusetzen.²

Die „Ehre“ oder auch „Ehrlichkeit“ ist ein Gebilde, das sich in verschiedenen Bereichen des Lebens auf alle möglichen Gruppen beziehen kann (Berufs- und Standes-

ehre, Verkehrsehre, Familienehre usw.) und beinhaltet eine Wertung sozialer Natur, die gleichzeitig die Mitglieder einer zusammengehörigen Gruppe auszeichnet. Ihr Vorhandensein befähigte zur Teilnahme am gesellschaftlichen Leben, zur Ausübung öffentlicher Ämter und war ein wichtiger Aspekt, der im Rahmen der Eheschließung zum Tragen kam. Anrühige Abstammung, uneheliche Geburt, körperliches Gebrechen, Zugehörigkeit zu einer gesellschaftlich nicht akzeptierten oder ethnisch-religiösen Gruppe, ein begangenes Verbrechen, eine erlittene Ehren- oder Leibesstrafe oder die Zugehörigkeit zu einem allgemein missachteten Gewerbe führte zum Verlust derselben. Dieser Makel – *levis notae macula* – wurde unter dem Begriff der „Unehrllichkeit“ den Betroffenen oft zum Verhängnis. Zwar nicht völlig rechtlos, hatten sie dennoch Einschränkungen in ihrer ganzen Person hinzunehmen, die sie letztendlich an den Rand der Gesellschaft, in die Isolation trieben.³

Scharfrichter unterfielen ebenso wie Müller, Leinweber, Zöllner, Schäfer, Hirten, Gerber, Türmer, Gerichtsdieners, Bettelvögte und Totengräber der „Unehrllichkeit“, wobei auch innerhalb dieser Gruppe noch einmal unterschieden wurde. Besonders behaftet mit diesem Makel waren diejenigen Gewerke, die sich mit Schmutz, Strafe und Tod befassten.⁴ Das betraf in erster Linie die Scharfrichter. Abdecker befanden sich aufgrund ihrer Arbeit mit verendetem Vieh noch unter dem Stand des Nachrichters. Ein gewisser Widerspruch ergibt sich dadurch, dass die Gesellschaft eben jene Gewerke, sei es zur Durchführung der Strafurteile oder zur Verrichtung hygienischer Dienste, selbst geschaffen hat, um sie anschließend, obwohl dringend benötigt, für die Ausführung der Dienste mit gesellschaftlicher Ächtung zu bestrafen.

Entstehung der „Unehrllichkeit“ des Scharfrichters

Priester sind als älteste Henker bekannt. Ehrlos waren weder sie noch die Geschädigten, die in germanischer Zeit richteten. Allerdings galt in der römischen Antike der Carnifex als Henker der unteren Schichten als infam, eine Anrühigkeit, Unehrllichkeit haftete ihm bereits an. Auch in fränkischer Zeit klingt eine gewisse Unehre dem Henker gegenüber durch, dort heißt es: die manuellen Dienste eines Nachrichters sind eines freien Mannes unwert, Grafen und Centenare mussten sich für diese Verrichtungen eigener Knechte bedienen. Demgegenüber steht die Stellung des später im Sachsenspiegel genannten Fronboten als Mann von Achtung und Würden. Hierbei ist allerdings Uneinigkeit in der Literatur, ob der Fronbote tatsächlich unmittelbar am Strafvollzug teilgenommen hat und damit unter den Scharfrichter fällt.

Unehrllichkeit betraf ebenfalls nicht den jüngsten Ehemann oder den jüngsten Schöffen, der das Urteil in Ermangelung eines Henkers vollziehen musste. Schöffen und Femeschöffen waren bis in das 15. Jahrhundert von dieser Tabuisierung ausgenommen, obwohl sie nicht selten an die Stelle des Nachrichters traten. War die Unehrllichkeit demzufolge explizit mit dem Amt, dem Beruf des Scharfrichters verbunden? J. Nowosadtko hat hierzu die Ursachen der Entstehung der Unehrllichkeit näher beleuchtet.⁵ Sie leitet deren Entwicklung aus vier Ansätzen heraus ab:

1. Die rechtsgeschichtliche Herleitung der Unehrllichkeit stützt sich im Wesentlichen auf die Bestimmungen zur ‚Rechtlosigkeit‘ wie sie in den frühen Rechtsordnungen des Sachsenspiegels beziehungsweise des Schwabenspiegels aufgeführt werden. Daraus ergibt sich, dass erste Amtsinhaber unfreie Knechte, gedungene Leibeigene, Landesflüchtige oder gar Verbrecher waren, deren persönlicher Makel sich nach und nach auf das Amt selbst übertragen habe.

2. Der eigentliche Grund für die ‚Unehrllichkeit‘, speziell die der Scharfrichter, wird oft in der Einstellung der mittelalterlichen Gesellschaft zum System der peinlichen Strafen vermutet. Die Herleitung der „Unehrllichkeit“ wird damit durch einen psychologischen Aspekt erklärt. Die Entstehung dieses Amtes sei eben aus dieser Abneigung, Todesstrafen selbst verrichten zu müssen, ab dem 13. Jahrhundert entstanden. Da dieses Amt somit schon aus der Entstehungsgeschichte heraus mit Abneigung gegenüber den damit einhergehenden Tätigkeiten verbunden war, habe es wohl niemand freiwillig übernommen. Damit gilt der Scharfrichter, der diese Aufgabe nun inne hatte, schon von vornherein als infame Person und ihm wird aufgrund seiner Tätigkeit eine Neigung zur „Grausamkeit“ nachgesagt. Dies macht ihn in den Augen der Gesellschaft „unehrlich“.

3. Bei der sakral-magische Theorie der Unehrllichkeit liegt die Ursache zum einen in der Herleitung aus dem Amt des in germanischer Zeit opfernden Priesters, von dessen Tabu der Ehrfurcht und Abscheu vor der Opferung unter dem christlichen Einfluss nur noch die Abscheu übrig blieb. Zum anderen wird die Kirche mit ihrer unübersehbaren Aversion gegen den Scharfrichter, der für Geld tötete, für die Entstehung der Unehrllichkeit verantwortlich gemacht. Verweigerung von Taufe, Heirat, christlichem Begräbnis, Teilnahme am Gottesdienst und den Sakramenten belegen dies in einigen Fällen.

4. Die rationalistische Herleitung basiert auf der Beobachtung, dass nicht die Durchführung der Hinrichtung selbst, sondern die berufsmäßig betriebene Hinrichtung die Unehrllichkeit des Scharfrichters bedingte. Denn wer gegen Stückelohn folterte und tötete, galt als unmoralisch.

Jede dieser Theorien bedarf der Diskussion. An dieser Stelle kann jedoch nur auf einige Beispiele eingegangen werden.

Vereinzelt ist in der Literatur zu lesen, dass sich die ersten Scharfrichter aus Verbrechern rekrutiert hätten, die sich außerhalb der sozialen Integration befunden hätten und dieser Makel Ursache für die „Anrüchigkeit“ aller Nachfolger sei.⁶ Ebenso ist zu lesen, die ersten Scharfrichter seien Leibeigene oder Personen mit verminderter Ehre gewesen.⁷ Dieser Ansicht kann hier widersprochen werden, denn der erste in Augsburg erwähnte Henker wurde zwar zur Vollstreckung der Strafen eingesetzt, aber gleichzeitig wurde ihm die Bewachung der Getreidebestände sowie die Gewerbeaufsicht über den Milchhandel anvertraut.⁸ Beides waren Aufgaben, die schwerlich einem Unehrllichen zugesprochen worden wären. Schließlich hatte der Henker bei beiden Aufgaben über ehrbare Menschen zu bestimmen, hierfür konnte er selbst nicht unehrlich sein. Durfte er später nicht mehr als Richter, Schöffe, Fürsprecher

oder Zeuge auftreten, war im Augsburger Stadtrecht noch seine Tätigkeit als Richter über die fahrenden Fräulein festgelegt.⁹

Ein weiterer Grund für die Unehrllichkeit des Scharfrichters könnte durch die zusätzlichen Aufgaben, insbesondere der Ausübung des Abdeckereidienstes, gesehen werden. Die Reinigung von Kloaken, Abtritten, Gefängnissen und Hundeschlag galten als verabscheuungswürdig, äußerst schmutzig und ekelhaft. Allerdings sieht J. Gernhuber keinen Zusammenhang zwischen der Übernahme der Abdeckertätigkeiten und dem Ansteigen der Unehrllichkeit. Vielmehr war seiner Ansicht nach der Scharfrichter auch vorher selbst schon durch seine Rolle bei der Hinrichtung unehrlich.¹⁰ P. Pechaček sieht den Hauptgrund für die Anrüchigkeit des Scharfrichters im Berufsbild selbst.¹¹ Dieses brachte zum einen den Umgang mit durch Verbrechen ehrlos gewordenen Personen mit sich, andererseits bestand seine Aufgabe darin, zu foltern und zu töten. Die Tatsache, dass er für finanzielle Entschädigung Menschen tötete, zu denen er keinen persönlichen Bezug (Opfer oder Geschädigter) hatte, brachte ihm den Ruf der Profitgier oder der Lust am Quälen ein. Das heißt, Scharfrichter wurden nicht unehrlich, weil sie sich mit toter Materie befassten und Kloaken reinigten, sondern sie bekamen diese Aufgaben zugewiesen, da sie bereits unehrlich waren.

Betrachtet man nun die Verhältnisse in der Stadt Brandenburg, sind die für die „Unehrllichkeit“ typischen Situationen zunächst nicht erkennbar. Es sind keine Verweigerungen der kirchlichen Handlungen bekannt und die Taufbücher lassen keinerlei Abweichungen vom üblichen Prozedere einer christlichen Taufe erkennen. Beerdigungen wurden ebenfalls christlich in geweihter Erde vollzogen. Ein Fall der Verweigerung der Hilfe bei der Ausrichtung der Beerdigung ist allerdings von Peter Wetzel, Scharfrichter in Brandenburg bekannt. Doch stellt er hier die große Ausnahme dar. Die häufig als von der ehrbaren Bevölkerung abgegrenzt beschriebene, außerhalb der Stadt liegende Scharfrichterei befand sich bis zum Jahre 1724 am Bullenhof innerhalb der Stadt. Der Umzug erfolgte lediglich aufgrund der unzureichenden Grundstücksfläche, der Ausbau als Abdeckerei brachte zudem üble Verwesungsgerüche mit sich, so dass die außerhalb der Stadtmauer angelegte Scharfrichterei einzig und allein aus praktischen Erwägungen entstand. Bis auf die Hochzeit des Scharfrichters Christian Friedrich Krafft, bei der die Trauung im Hause vollzogen wurde, wurden auch die Eheschließungen in der Kirche mit christlichem Segen durchgeführt.

Leben mit der Unehrllichkeit

Die Auswirkungen der Unehrllichkeit schlugen sich im alltäglichen Umgang der Gesellschaft mit dem Scharfrichter nieder. So wurden ihm oft als Person mit verminderter Ehre die schimpflichsten Arbeiten, wie die Reinigung von Kloaken, Gefängnissen, Aborten, Stadtgräben und das Abdecken des verendeten Viehs, übertragen. Die Ausübung dieser Tätigkeiten überließen die Scharfrichter allerdings häufig ihren Knechten oder einem Abdecker.

Weiter wird ihnen verboten, mit ehrbaren Leuten zu speisen oder zu zechen und sie sind verpflichtet, ihnen aus dem Weg zu gehen. Im Gasthaus dürfen sie nur speisen, wenn keiner der Gäste Einspruch erhöhe und dann auch nur auf einem dreibeinigen Schemel, der den dreibeinigen Galgen symbolisiere.

Zwar zeigte sich der Brandenburger Pfarrer Joachim Garcaeus noch im 17. Jahrhundert in seinem Tagebuch empört über den Besuch seines Amtsbruders Martin Montag beim Diebhenker und noch mehr verdamnte er das gemeinsam genossene Mahl, dennoch ist gerade dies wohl ein Beleg dafür, dass in der Stadt Brandenburg die Unehrllichkeit des Nachrichters eine nicht so tragende Rolle spielte.¹²

Zünfte verwehrten unehrlichen Leuten den Zutritt, schon der Kontakt von Zunftangehörigen konnte den Ausschluss aus derselben nach sich ziehen. Das häufig angeführte Beispiel des Baseler Handwerkmanes, der 1546 in Trunkenheit mit dem Scharfrichter gezecht hatte, daher von der Zunft ausgeschlossen werden sollte und sich anschließend umbrachte, steht jedoch an recht einsamer Stelle.¹³ Allerdings hatte dieser Verstoß gegen die „guten Sitten“ in der Tat Folgen, die sich meist jedoch auf die Zahlung von Geldbußen beschränkte. Noch 1722 berichtet der Magistrat von Brandenburg: „Es gehet auch der Abscheu vor dergleichen und ihre Angehörigen so weit, das wir uns schon Exempel erinnern können, daß wenn nur ein Handwercks-Genosse ein Pferd oder Carriol von einem Schinderknecht gemiethet, sie deshalb den Meister oder Gesellen, so sich damit zu schaffen gemacht, aus dem Gewerke excludiren wollen“.¹⁴

Ein anderer Berührungspunkt zwischen der Gesellschaft und den „unehrlichen“ Scharfrichtern bestand im Leichentragen, was an einigen Orten von den ehrbaren Bürgern verwehrt wurde, so dass die Verstorbenen einige Wochen lang unbeerdigt liegen blieben. Der Familie des Brandenburger Scharfrichters Peter Wetzel entstanden beim Begräbnis Schwierigkeiten sowohl mit der Bäcker- als auch mit der Schneidergilde, was allerdings eine Ausnahme im Stadtbild darstellte.

Schließlich wird oft aufgeführt, dass durch die *levis notae macula* dem Scharfrichter meist das Bürgerrecht verwehrt wurde. In der Tat ist in den märkischen Bürgerbüchern bis um 1800 kein Scharfrichter als Bürger aufgeführt.¹⁵ Doch stellt sich die Frage, weshalb sich der Potsdamer Scharfrichter Gottfried August Hellriegel am 28.3.1809 bei der Hausvogtei in Berlin darüber beschwert, dass er vom Magistrat gezwungen werden soll, das Bürgerrecht anzunehmen? In ihren Privilegien, die gleichzeitig Schutz ihres Eigentums und ihrer Rechte darstellten, waren sie darüber hinaus von gewissen bürgerlichen Lasten, wie Einquartierung und Steuern befreit. Dies wollten sie natürlich nur ungern gegen ihre Freiheiten eintauschen. 1820 schließlich wurde Gottfried August Hellriegel Bürger der Stadt Brandenburg.

Die nur beispielhaft aufgeführten Merkmale der Unehrllichkeit lassen sich zumindest für die Scharfrichter der Stadt Brandenburg nicht pauschal bejahen. Dies lässt den Schluss zu, dass die Infamie eine eher schwache Ausprägung im Untersuchungsgebiet erreicht hat. Das lässt sich auch aus den immer wieder erlassenen Kleiderordnungen erkennen.

Kleiderordnung für Scharfrichter

Die weltliche Obrigkeit verfügte über eine weitgefächerte Palette statusdegradierender Rituale und Symbole. Die Anordnungen reichten von Geboten zur äußeren Kennzeichnung bis zum Befehl der vollständigen Interaktionsvermeidung. Damit grenzte sich die Gesellschaft seit dem Mittelalter gegen bestimmte Personengruppen ab. Andersgläubige, wie Juden oder Mohammedaner oder verachtete Gewerbe, wie fahrende Leute oder „freie Frauen“, waren ebenso wie Abdecker und Henker verpflichtet, sich zu kennzeichnen. Man wollte so den zufälligen Kontakten vorbeugen. Schon eine unabsichtliche Berührung befleckte die Ehre und so erließ ab dem 16. Jahrhundert jede Stadt, jede Landeshoheit ihre eigene Kleiderordnung für Scharfrichter. Allerdings war eine kennzeichnende Kleidung des Scharfrichters nicht durchgängig und dauerhaft geregelt. Zudem unterschied sie sich regional und zeitlich stark voneinander. So schreibt die Frankfurter (Main) Verordnung aus dem Jahr 1543 über des „Scharff-Richters Kleidung“, er solle rote, weiße und grüne „Lippen“ offen tragen, damit er von ehrlichen Leuten erkannt werden möge.¹⁶ In der „Scharfrichters Bestallung“ in der Stadt Brandenburg heißt es 1567, er solle einen weißen Hut mit roter Binde tragen.¹⁷

In der 1733 zunächst nur für Abdecker und Schinderknechte erlassenen Verordnung des Preußischen Königs Friedrich Wilhelm I. heißt es, ihnen werde verordnet, dunkelgraue Röcke mit ebensolchen Knöpfen und rote spitze Hüte zu tragen. Doch die Ordre wurde trotz Androhung der Strafe „by Karre“ ignoriert, so dass 1738 eine verschärfte Vision erlassen wurde, die auch die Scharfrichter mit einbezog. Als 1766 nochmals an die vorgeschriebene graue Kleidung erinnert wurde, war es wohl wieder schwer, sie durchzusetzen.¹⁸

Als eine wesentliche Grundlage der Regelungen ist die Reichspolizeiordnung von 1530 zu nennen: „Es soll auch jede Obrigkeit ein fleißig Einsehens thun, dass sich die Züchtiger, Nachrichter und Feldmeister oder Abdecker, mit ihrer Kleidung tragen, damit sie vor andern erkannt werden mögen.“¹⁹ Die Inspiration für diese Regelung leitet sich wohl aus dem römischen Recht des glöckchentragenden Carnifex ab, was aber auch nicht dazu beitrug, dass sie eingehalten wurde und so musste im nächsten Reichstagsabschied 1548 erneut an sie erinnert werden. Doch trotz aller Bemühungen blieben die Kleiderordnungen nicht nur in Preußen, sondern im gesamten deutschen Territorium relativ wirkungslos.

Aber wie kleideten sich die Scharfrichter tatsächlich? Zur Zeit der zitierten Bestimmungen aus den Reichsabschieden entsprach die Scharfrichterkleidung wahrscheinlich optisch den Kriegstrachten der Landsknechte, wie aus Gemälden, Abbildungen und Portraits hervorgeht. Dafür, dass sie jemals „schimpfliche“ Kleidung angelegt hätten, gibt es keinerlei Hinweise. Döpler schrieb 1693, man könne aufgrund der Kleidung vermuten, sie wären „vornehmliche Herren und Cavalliers“.²⁰ Der Brandenburger Scharfrichter Gottfried Hellriegel ließ sich zwischen 1736 und 1755 im Habitus des besitzenden Bürgertums porträtieren (Abb. 28). Er trägt eine der Zeit entsprechende weiße Perücke, einen Überrock mit aufwendiger Knopfverzierung (vermutlich aus Silber?), ein spitzenbesetztes Hemd und zwei kostbarere



Abb. 28: Gottfried Hellriegel, etwa 1736 bis 1755.

Reproduktion eines heute nicht mehr vorhandenen Portraits auf Holz, Privatarhiv I. Schumann.

Ringe an seiner linken und rechten Hand. Er vermittelt Wohlstand und Reichtum. Eine weitere Vorschrift betraf die Amtskleidung, die der Scharfrichter anlässlich des Strafvollzuges zu tragen hatte. In der Regel handelte es sich um einen besonderen Mantel, der durch den Dienstherrn bezahlt wurde. Im Nachlass des Scharfrichters Fliegenring (verst. 1758 in Preußisch Holland/Ostpreußen) fanden sich neben Hausrat und Vorrat an Rohleder drei Richtschwerter, „Torturzeug“ und ein blauer Mantel, den er bei der Ausübung seines Amtes trug.²¹ Ein Hinweis darauf, dass auch in Brandenburg-Preußen der repräsentativen hoheitlichen Funktion des Strafvollstreckers Rechnung getragen wurde. In Süddeutschland bestand die Amtskleidung hingegen aus einem roten Mantel bzw. einem roten Rock, Pluderhose, Schiffshut und Degen.²²

Handschuhe trug der Scharfrichter häufig während der Hinrichtung, dies allerdings aus dem Grunde, eine Berührung des Delinquenten mit dem Scharfrichter zu vermeiden.

Ehrlichsprechung

Im *Theatrum Poenarum* heißt es, dass: „In Deutschland [...] die meisten zu dieser Verrichtung [kommen] / daß sie von Scharffrichtern gezeuget werden / und zu andern ehrlichen Handwercken und Handthierung nicht gelangen können / und also aus Noth solche Verrichtung übernehmen müssen.“²³ Söhnen von Scharfrichtern und Abdeckern blieb meistens gar nichts anderes übrig, als den Beruf ihres Vaters, beziehungsweise ein damit verbundenes Gewerbe auszuüben. So ist es nur allzu verständlich, dass es den Scharfrichtern schon immer ein Anliegen war, ihre Ehre wiederherzustellen und voll in die Gesellschaft integriert zu werden. Eine erstmalige Befugnis zur Legitimation wurde 1433 von Kaiser Sigismund als Bestandteil des Palatinats weitergegeben.²⁴

Ein Reichsgesetz vom 18. August 1731 erklärte alle unehrlichen Personen mit Ausnahme des Abdeckers für zunfftfähig. Es wurde 1732 erweitert, indem man den Kindern eines Nachrichters bei der Berufsaufgabe des Vaters und einem eigenen dreißigjährigen ehrlichen Leben die „Ehrlichkeit“ zurückgab. Die Enkelkinder wurden gleich ehrlich gesprochen. Es war wohl schwierig, über eine so lange Zeit sein Brot ehrlich zu verdienen, wenn man als Abdecker noch immer vom ehrlichen Gewerbe ausgeschlossen war. Zwei Verordnungen aus den Jahren 1771 und 1772 hoben nun den Ausschluss der Scharfrichterkinder von den Zünften auf. Darin hieß es, man solle sie unbedenklich in die Lehre nehmen können und ihnen Handwerks- oder Meisterschaft zuerkennen. Desgleichen sollten die Töchter die Möglichkeit haben, sich mit Handwerksleuten und anderen ehrlichen Personen zu verheiraten. Das am 25. April 1752 erfolgte Kaiserliche Patent erkannte den Scharfrichtern sogleich die „Ehre“ an. Nur die Abdecker waren noch immer die einzigen „unehrlichen“ Personen. Im Jahre 1783 wurden per Verordnung die Kinder der Abdecker zu allen Berufen zugelassen, wenn sie sich nicht mit der Schinderarbeit befasst haben. Erst 1819 wurden die Abdecker, 1827 die Knechte der Abdecker und Scharfrichter in Preußen für ehrlich und zunfftfähig erklärt.²⁵

Selbst aus Kirchenreihen wird um die „Ehrlichkeit“ des Scharfrichters geworben. So heißt es im Vorwort zu zwei zusammengefassten Leichenreden „der vernünftigen Welt die Gedanken zweien berühmter und vernünftiger Gottesgelehrten, von der Ehrlichkeit des Scharf- oder Nachrichterstandes, worüber iltz bei dem höchstpreißen Reichshofrat gestritten wird, vorzulegen.“²⁶ Hierbei handelt es sich zunächst um die Leichenrede des Pastors Benedict Carpzov, der dem Meister Christoph Heintzen – Scharfrichter der Stadt Leipzig – am 3. Februar 1696 diese Predigt widmete. Zuerst wurde das Amt des Nachrichters aus der Bibel heraus erklärt. Danach ist Gott oberster Richter, die Obrigkeit ist der untere Richter und der Henker ist der Nachrichter. Indem er die Strafe vollzieht, ist er derjenige Diener, der ausführt, was die obrigkeitlichen Diener Gottes ihm aus göttlichem Befehl heraus auftragen. Die obrigkeitlichen Richter sind also gleichermaßen Diener Gottes – sie befehlen „Gottes wegen“, wie die Scharfrichter, auch wenn diese auf amtlichen Befehl hin handeln. Daraus wird ersichtlich: „es ist ein ehrlich Amt, sowohl als Obrigkeit selbst, nur dass sie einen Grad tiefer stehen“. So wenig das Todesurteil, was der Richter spricht, unehrlich macht, so macht auch die Exekution des gesprochenen Urteils das Scharfrichteramt unehrlich. Sie lebten in einem solchen Stande, der Gott angenehm ist, sie sind daher nicht aus der Kirche auszuschließen, ihren Kindern ist nicht die heilige Taufe zu verwehren, ihnen selbst steht die heilige Absolution ebenso zu, wie das Abendmahl und daher ist ihnen der Zugang zu allen Teilen des Gottesdienstes zu gewährleisten. Die Tortur und sämtliche Verrichtungen, die Scharfrichter tätige, ist notwendig: „... denn die Scharfrichter schaffen, dass sich die Bösen lernen fürchten und sich verbessern“.

Die zweite Predigt wurde am 30. Januar 1732 durch Pastor Michael Lilienthal für Gottfried Crowerts, Scharf- und Nachrichter in Königsberg, gehalten.

Hier erfolgte die Erklärung des Amtes und der damit verbundenen Tätigkeiten ähnlich der oben dargelegten Form. Zusätzlich wurde angeführt, dass ein jeder für einen ehrlichen Menschen gehalten werden muss, bis er sich eines groben Verbrechens seiner Ehre verlustig gemacht habe. Zusätzlich wird die Schuld für die Unehrllichkeit dem Papsttum zur Last gelegt, denn es hatte erklärt, dass alle die, die jemals Blut vergossen hätten, ob erlaubt oder unerlaubt, für unehrlich erklärt würden und vom geistlichen Stande, als auch von allen anderen ehrlichen Bedienungen, ausgeschlossen werden.

Abschließend ist zu sagen, dass in Brandenburg-Preußen die „Unehrllichkeit“ des Scharfrichters moderat ausgeprägt war. Dies entspricht in etwa den Aussagen, die G. Wilbertz für Nordwestdeutschland getroffen hat. Die Nachrichter galten in Brandenburg-Preußen als weniger unehrlich, da sie sich hauptsächlich ihrer Funktion als Strafvollstrecker widmeten und alle anderen anrühigen Dienste wie die Abdeckerei, die Kloakenreinigung, das Hundeschlagen oder einfachere Exekutionen an ihre Untergebenen abgetreten, beziehungsweise verpachtet hatten.

VIII. Die amtierenden Scharfrichter der Stadt Brandenburg

Die Struktur der Scharfrichterfamilien unterschied sich kaum von der Situation anderer Familien. Im gesamten deutschen Territorium betrug das durchschnittliche Heiratsalter der Männer 26, das der Frauen 23 Jahre. Das mittlere Lebensalter lag bei Männern und Frauen bei 59 Jahren. Im Durchschnitt wurden in den Scharfrichterfamilien 5 Kinder geboren, was ebenso wie die Anzahl der Totgeburten, Kindersterblichkeit und Todesfälle im Wochenbett für die Zeit des 17. und 18. Jahrhunderts auch für Familien anderer Berufszweige durchaus normal war.¹ Ähnlich wie in benachbarten Zünften heirateten auch die Kinder oft innerhalb der eigenen Berufsgattung. Im Land Brandenburg ergab dies unter Einbeziehung von 478 Heiraten folgendes Bild: Im 17. Jahrhundert heirateten 196 Scharfrichtertöchter in Scharfrichterfamilien ein, lediglich 6 Kinder heirateten in andere Familien ein. Im 18. Jahrhundert waren es 237 Ehen, die innerhalb von Scharfrichterdynastien geschlossen wurden und 39, die in andere Familien einheirateten.²

Ebenso wie in anderen Zünften und Gilden heirateten junge Berufsanwärter oft ältere Witwen aus dem gleichen Gewerbe. Wie oben schon angesprochen, blieb den zahlreichen zweit-, dritt- oder viertgeborenen Söhnen der Henker meist nur die Wahl zwischen Scharfrichter- oder Schinderknecht und einem weitaus angenehmeren Leben an der Seite einer Matrone, die allerdings nicht nur ein oder zwei Männer überlebt hatte, sondern auch noch zahlreiche Kinder mit in die Ehe brachte, wie zum Beispiel die Brandenburger Scharfrichterin Catarina Dorothea Brandt, die Christian Friedrich Krafft als Witwe seines Vorgängers Johann Gottfried Hellriegel 1799 heiratete.³ Er war nicht nur 10 Jahre jünger als sie, sondern bekam durch diese Heirat die Scharfrichterei Brandenburg und obendrein noch drei Kinder dazu, für die er zu sorgen hatte.

Auch die Töchter waren bemüht, sich standesgemäß zu verheiraten. Da ihnen lange die Hochzeit mit „ehrbaren“ Gesellen verwehrt war, blieb ihnen oft nur die Verbindung mit einem Henkersknecht. Doch in den städtischen Brandenburger Scharfrichterfamilien wurde darauf geachtet, sich nicht unter Wert zu verheiraten. So heiratete Anna Rosina Hellriegel, Tochter des städtischen Brandenburger Scharfrichters Gottfried Hellriegel am 15.11.1740 in erster Ehe den Scharfrichter Samuel Reinknecht aus Belzig. Die vier mit ihm gezeugten Söhne – vom Verbleib der Tochter ist nichts bekannt – wurden später allesamt Scharfrichter.⁴ In der zweiten Ehe heiratete sie nunmehr wieder standesgemäß einen Scharfrichter und zwar den Scharfrichter Christoph Ernst Schlegel aus Trebbin.⁵

Die Betrachtung der einzelnen Scharfrichter der Stadt Brandenburg erfolgt im Hinblick auf die Erkenntnisse, die zur Verheiratung, zum Beruf der Kinder, zur gesellschaftlichen Stellung der Taufpaten, zum Wohnort und zu den finanziellen Verhältnissen – soweit Angaben möglich waren – gewonnen werden konnten.

Amtszeiten

1. um 1466	Brandenburg besaß eigenen Scharfrichter, Name unbekannt
2. um 1570/76 – 1577	Brose Möller (Moller)
3. um 1580 – 1586	Martin Heintze (Merten Hintz)
4. 1586 – 1590	Jürgen Katzenellenbogen
5. um 1592/1603 – 1604	Wulff Spiegel
6. um 1605 – 1628/29	Hans Möller
7. 1629 – 1650	Wulff Schmidt
8. 1650 – 1680	Jürgen Schultze
9. 1680 – 1710	Peter Wetzel
10. 1710 – 1735	Johann (Hans) Heinrich Hellriegel
11. 1735 – 1738	Johann Christian Hellriegel
12. 1738 – 1755	Gottfried Hellriegel
13. 1756 – 1761	Gottfried Heinrich Hellriegel
... 1761 – 1773	Maria Dorothea (Witwe des Gottfried Heinrich Hellriegel), übernahm Scharfrichterei für 10-jähri- gen Sohn Johann Gottfried Hellriegel
14. 1774 – 1797	Johann Gottfried Hellriegel
... 1797 – 1799	Catharina Dorothea (Witwe von Johann Gottfried Hellriegel) übernahm die Scharfrichterei
15. 1799 – 1806	Christian Friedrich Kraft
16. 1806	Friedrich Wilhelm Ferdinand Hellriegel
17. 1806 – 1819	Johann Daniel Brandt jun.
18. 1819 – 1820	Domsekretär Blume
19. 1820 – 1835	Gottfried August Hellriegel

Brose Möller (Moller)

Im Stadtbuch der Neustadt Brandenburg ist der Entwurf einer Bestallung eines Scharfrichters aus dem Jahr 1567 verzeichnet. Möglicherweise handelt es sich hierbei um die Ausfertigung für den ersten namentlich fassbaren Scharfrichter der Stadt, um Brose Möller. Dort heißt es, er habe das Aas von den Gassen zu räumen, den Markt fein sauber zu halten, die heimlichen Gemächer in Ratskeller, Rathaus, Schule und St. Pauli zu reinigen, lederne Feuereimer an die Stadt zu liefern und Hundehandschuhe für die Ratsherren herzustellen.⁶ Dazu war der Scharfrichter ebenso wie zu den Exekutionen wie auch peinlichen Befragungen unentgeltlich verpflichtet. Im Gegenzug stellte Brandenburg die freie Dienstwohnung, die sich innerhalb der Stadt befunden hat, wichtige Versorgungsgrundlagen wie Brennholz und Heu und die Abdeckereigerechtigkeit für die beiden Städte Brandenburg und die umliegenden Dörfer. Letzteres war die eigentliche Einnahmequelle seines Berufes, denn ihm allein stand sämtliches in der Gegend gefallenes Vieh zur Verfügung und er konnte aus der Verarbeitung desselben größten Gewinn ziehen.

Im Taufbuch der Kirchengemeinde St. Pauli der Stadt Brandenburg ist vermerkt, dass 1570 die Tochter des hiesigen Scharfrichters Brose Möller auf den Namen Elisabetha getauft wurde.⁷ Dies lässt vermuten, dass Brose Möller seinen Wohn-

sitz in der Neustadt hatte, denn die Kirchengemeinde umfasste den gesamten Neustadtbereich der Stadt Brandenburg. Er hatte noch zwei weitere Kinder, den 1572 geborenen Christianus und den 1577 geborenen Brose.⁸ Die Taufpaten von Elisabetha waren aus Nauen, Belzig und der Stadt Brandenburg. Bei den beiden letzteren Kindern sind sie ausnahmslos aus Brandenburg. Dies spricht dafür, dass Brose Möller seinen Dienst nicht lange vor 1570 angetreten haben muss, da er zu dieser Zeit in der Stadt noch nicht bekannt genug war, um hier Taufpaten für sein erstes Kind zu finden. Die Berufe der Taufpaten geben einen interessanten Einblick in das gesellschaftliche Umfeld des Scharfrichters.

Simon Schulze, Füller (Abdecker) in der Neustadt, steht gemeinsam mit dem aus der Neustadt stammenden Schweineschneider Christoffel Timmermann, der Frau des Neustädter Schneiders Andreas Schmed und zwei weiteren Frauen aus Belzig und Nauen für das erste Kind Taufpate. Die Abdeckerei der Neustadt dürfte schon im Pachtverhältnis zur Scharfrichterei der Stadt Brandenburg gestanden haben. Der Abdecker und der Schweineschneider stammten aus derselben sozialen „unehrlichen“ Berufsgruppe. Lediglich der Schneider gehörte dem „ehrbaren“ Gewerbe an. Für die Taufe 1572 ist kein Beruf der Taufpaten nachweisbar. Für die Taufe des letztgeborenen Sohnes stehen Caspar Schaber, ein Balbiargeselle, die Frau des Schweineschneiders David Burchlinger, die Frau des Rademachers Jürgen Lehmann und der Bürger Matthias Moser aus der Altstadt Pate. Das gesellschaftliche Bild der Taufpaten hat sich im Laufe von fünf Jahren erheblich verändert. War am Anfang der Großteil noch aus dem sozialen und gesellschaftlichen Randbereich, aus dem „unehrlichen“ Gewerbe, hatte sich das 1577 zur Taufe des letzten Sohnes schon stark verschoben. Dies kann zum einen an der Eingliederung und damit dem engeren Verhältnis zu den Mitbürgern liegen, es kann aber auch ein Beleg dafür sein, dass die „Unehrllichkeit“ des Scharfrichters Ende des 16. Jahrhunderts in Brandenburg wohl nicht übermäßig thematisiert wurde. Die Anzahl der Taufpaten, fünf bis sechs, das allgemein übliche Prozedere der christlichen Taufe und der Wohnort des Scharfrichters, der sich innerhalb der Neustadt befunden haben muss, sprechen ebenfalls dafür. Wirtschaftlich muss Brose Möller keinen allzu schlechten Stand gehabt haben, zumindest das Taufgelage für die immerhin bis zu sechs geladenen Taufpaten-Familien muss ihm nicht schwer gefallen sein. Brose Möller war dreimal verheiratet. Seine erste Frau starb 1566. Seine zweite Frau wurde 1575 begraben und war demnach die Mutter von Elisabetha und Christianus. Letztmalig wird Brose Möller und seine nunmehr dritte Frau 1577 zur Taufe des letzten Sohnes erwähnt, danach verlieren sich seine Spuren.⁹

Martin Heintze (Merten Hinz)

Martin Heintze tritt seinen Dienst in der Stadt Brandenburg wohl um 1580 an, denn 1581 erscheint er zum ersten Mal bei der Taufe seines ersten Kindes Catharina.¹⁰ Die drei Taufpaten sind alle ohne Berufsangabe verzeichnet. Die fehlenden Berufsangaben könnten, laut den Aussagen von I. Schumann, ein Indiz dafür sein, dass es sich um „unehrliche“ Berufe gehandelt haben könnte, was wiederum zusammen

mit der relativ geringen Anzahl der Taufpaten auf eine Randstellung des Scharfrichters im Stadtgefüge Brandenburgs hinweisen könnte. Allerdings änderte sich die Taufpatenanzahl bei der Geburt des zweiten Kindes Marie im Jahre 1584. Sechs Personen, drei Männer und drei Frauen, wieder ohne Berufsangabe, begleiteten das Kind zur Taufe.¹¹ Wenig später muss es den Scharfrichter nach Berlin gezogen haben, denn bereits 1586 leistete er dort den im Anhang enthaltenen Scharfrichter-Eid vor dem Berliner Hofgericht.

Von 1586 bis 1588 war er als Scharfrichter in Cölln/Spree (Berlin) tätig.¹² Um 1588 ist er als Feldmeister in Wriezen verzeichnet.¹³ Zur Zeit des Martin Heintze begann sich unter den Scharfrichtern ein eigenes Standesbewusstsein herauszubilden. Dies ist spürbar an dem Zulegen von Wappen, Siegel und den vermehrt aufkommenden Verzierungen des Richtschwertes, das nun nicht mehr nur als „Werkzeug“, sondern vielmehr als Standeszeichen galt (Abb. 29).



Abb. 29:
Siegel des Scharfrichters Martin Heintze (Schmidt 1931).

Jürgen Katzenellenbogen

Die Familie Katzenellenbogen lässt sich im Brandenburgischen Raum um die Mitte des 17. Jahrhunderts als Scharfrichterfamilie in Havelberg nachweisen.¹⁴ In den Kirchenbüchern des Domstiftsarchivs Brandenburg ist erst 1729 von diesem Namen die Rede, es handelt sich um die Hochzeit des Belziger Scharfrichtersohnes Caspar Katzenellenbogen mit Anna Ritters, Tochter des Scharfrichters aus Arendsee, in der Stadt Brandenburg.¹⁵ Und doch hat es schon Ende des 16. Jahrhunderts einen Scharfrichter namens Katzenellenbogen in der Stadt Brandenburg gegeben. In den Schöppenstuhlakten lässt sich ein Hinweis auf eine extra anfallende Dienstzahlung für den Scharfrichter finden. Dort heißt es, dass im Jahr 1587 der Scharfrichter Gürge (Jürgen) Katzenellenbogen für das Begraben des zuvor gehenkten Diebes 1 Taler und 3 Groschen bekommt. 1592 erhält er für das Begraben der einen Hälfte des vom Galgen gerissenen Sünders 1 Taler und 3 Groschen, allerdings obendrein für das Bestatten der anderen Hälfte für seinen Knecht noch mal zusätzlich 6 Groschen.¹⁶

In den Kirchenbüchern der Neustadt sind drei Kinder verzeichnet. Im Jahr 1586 wurde Matthias geboren, ihm folgte 1589 David und schließlich wurde 1590 Catharina geboren. Von den fünf Taufpaten des ersten Kindes gehörten die Frau des Abdeckers Adam Ilgen aus Rathenow sowie die Frau des Abdeckers Christian Siewitz aus Spandau dazu.¹⁷ Die jeweils fünf Taufpaten der anderen Kinder sind wiederum ohne Berufsangabe, so dass sich auch hier, folgt man dem oben Gesagtem, das Bild eines abseits beziehungsweise zuunterst befindlichen Gliedes der städtischen Gesellschaft abzeichnet.

Jürgen Katzenellenbogen war es wohl auch, der 1586 den „großen Zauberer“ mit Namen Kayser zu verbrennen hatte. Für diesen war im Rathaus ein eigenes Gefängnis gebaut worden, das noch lange den Namen „Kaysers Gemach“ trug.¹⁸ Im Jahre 1591 ging er als Scharfrichter nach Rathenow und muss dort um 1610/11 verstorben sein.¹⁹

Wulff Spiegel

Mit der Taufe seines ersten Kindes, Catharina, wird der „Scharfrichter allhier“, Wulff Spiegel, zum ersten Mal erwähnt.²⁰ Es kamen noch drei weitere Kinder hinzu, der 1594 geborene Jacob, die 1599 in Berlin geborene Judith und der 1604 geborene Jürgen.²¹ Über die Anzahl der Taufpaten lässt sich auch hier eine übliche christliche Taufgesellschaft feststellen. Johann Bucholt ist Taufpate für Catharina, unter diesem Namen ist ein Cantor in der Neustadt aufgeführt. Neben zwei weiteren Taufpaten steht die Frau des Fischers Andreas Bönning's Pate. Für Jacob ist als einziger Pate Vallentin Rehr't mit einer Berufsangabe – er ist Landsknecht – in den Kirchenbüchern angegeben. Bei der Taufe des letzten Kindes nahm unter anderem Jürgen Spiegel teil. Er könnte ein Angehöriger der Scharfrichterfamilie sein, die Ende des 17. Jahrhunderts Scharfrichtereien in Cölln bei Berlin und Prenzlau besaßen.²²

An dieser Stelle sind die häufig thematisierten Tauf- und Hochzeitsgesellschaften der Scharfrichterfamilien interessant, bei denen man eben nur seinesgleichen einlud. Das scheint in Brandenburg hier noch keine Rolle gespielt zu haben, im Gegenteil: die Taufpaten kamen wohl eher aus den unteren gesellschaftlichen Schichten (möglicherweise mit Ausnahme des Cantors) und zeichnen das Bild einer im sozialen Stadtgefüge zwar akzeptierten, aber doch in den unteren Kreisen anzusiedelnden Berufsgruppe. Denn auch hier verweisen die fehlenden Berufsangaben auf Tätigkeiten, die es nicht wert waren, im Kirchenbuch erwähnt zu werden.

Im Geheimen Staatsarchiv Berlin befindet sich ein Brief des Scharfrichters Spiegel, in dem er 1586 den Kurfürsten Johann Georg bittet, ihm die vakante Stelle des Scharfrichteramtes in Ziesar zuzusprechen. Als Begründung führt er an, diese Meisterei hätte früher stets zu Brandenburg gehört. Doch sein Anliegen wurde vom Amtmann von Ziesar durchkreuzt. Dieser hatte, um unabhängig von der Stadt Brandenburg zu sein, bereits einen eigenen Scharfrichter, Hans Stoff aus Wusterhausen/Dosse, angestellt.²³ Die Schöppenstuhllakten berichten über ihn, das er wegen des „ergerlichen Lebens“, er hatte Streit mit seiner Frau, am 1.3.1574 aufgrund der Entscheidung des Kurfürsten die Stadt Kyritz innerhalb von vier Wochen zu verlassen²⁴ und nun wohl hier eine Anstellung gefunden hatte. Wulff Spiegel war zwischen 1598 und 1599 für kurze Zeit als Scharfrichter in Berlin beschäftigt. Sein Sterbedatum konnte bis jetzt noch nicht ermittelt werden.

Hans Möller

Der nächste Scharfrichter hatte schon lange Erfahrung in diesem Gewerbe gesammelt. Er war bereits seit 18 Jahren Scharfrichter in Soldin und kam um 1605 nach Brandenburg.²⁵ Aus dem Jahr 1610 ist ein Brief des Scharfrichters an den Kurfürsten erhalten. Darin bittet er den Kurfürsten, ein neues Haus in Werder bauen zu dürfen.²⁶ Er beschreibt seine unzureichende Wohnsituation an der Stadtmauer, in deren Ritzen zahlreiches Ungeziefer hause, das den ihm zur Aufzucht anvertrauten Jagdhunden des Kurfürsten immens schaden würde. Weiterhin beklagt er, dass die

Stadttore meist schon geschlossen seien, wenn seine Knechte von der Arbeit kämen.

Zur Zeit des Hans Möller war der Scharfrichter in der Stadt Brandenburg im gerichtlichen Prozess ein unabhkömmliches Verfahrensinstrument. Ein „Proces in peinlichen Sachen bei den gehegten Halsgerichte in der Altenstadt Brandenburg“, geführt um das Jahr 1620, macht deutlich, dass der Scharfrichter geradezu Wortführer im Strafverfahren war. Ihm oblag das „Zetergeschrei“ – das Hinschleppen des Gefangenen vor das Gericht und das Verkünden seiner Anklage – er führte während des gesamten Prozesses die Klage und nach Erbitung des Urfriedens vollzog er die Strafe. Das Friedgebot sollte den Scharfrichter und seine Gesellen auch im Falle des Misslingens mit einem Frieden schützen: „... dem scharfrichter den frieden im namen gottes wegen sr. Churf. Durchl. und eines hochw. Dohmcapituls als gerichteten hieselbsten, das, wer sich mit worten oder thaten aus und ein an den scharfrichter vergreifen wird, als ein friedbrecher solle gestrafft werden, und solches von rechts wegen.“²⁷ Insgesamt lässt sich hier nachvollziehen, dass das Amt des Henkers weit über das reine Exekutieren hinaus ein verantwortungsvolles, in die obere Gerichtsbarkeit eingebundenes Amt war, der dem Ausübenden wohl einen angesehenen Stand in der städtischen Gesellschaft verschaffte. Möglicherweise war es Hans Möller, der in jenem Verfahren eine solchermaßen wichtige Position einnahm, denn dies würde auch erklären, weshalb die unten aufgeführten Taufpaten ebenfalls aus gehobenen Schichten der Stadtbevölkerung stammen.

Im Archiv findet sich eine weitere Notiz aus dem Jahr 1624. Dort schrieb Hans Möller selbst: „Vor acht Jahren kam der Scharfrichtersohn Davidt Dalenbugk von Burg mit seinem Stiefvater, damals Scharfrichter in Burg, Peter Kraben und warb um meine Tochter Maria Müller. Dann starb nach der Hochzeit Davidt Dalenbugk und hinterließ meine Tochter und drei kleine Kinder. Meine Tochter heiratete wieder. Es leben des David Dalenbugks Mutter und ihre zwei Söhne Hans und Peter Kraben“.²⁸

Diese Tochter des Scharfrichters ist in den Taufregistern des Domstiftsarchivs nicht verzeichnet. Dort finden sich jedoch drei weitere Kinder, die 1609 geborene Regina, der 1611 geborene Christoffel sowie der 1614 geborene Hinrich.²⁹ Zur ersten Taufe fehlen jegliche Berufsangaben der Paten. Bei der zweiten Taufe stehen ein Bürger der Neustadt, der 1619 die „Bräuwergilde gewonnen“ hat, ein Magister Rector Scholae aus der Neustadt³⁰ sowie die Frau des Marktmeisters als Taufpaten zur Seite. Der Marktmeister selbst ist dann neben drei weiteren Paten Taufpate von Hans Möllers letztem Sohn. Auch hier zeichnet sich relativ deutlich die soziale Durchmischung der Taufpaten ab, die soweit feststellbar, keinesfalls aus den niederen Kreisen der Gesellschaft stammten.

Anders stellt es sich im Heiratskreis dar. Von zumindest einer Tochter, Maria Müller, ist bekannt, dass sie wieder in eine Scharfrichterfamilie eingeheiratet hat und somit wie in anderen Zünften auch, innerhalb ihres Berufskreises geblieben ist.

Wulff Schmidt

Am 11.9.1629 wurde Wulff Schmidt vertraglich angenommen. Auch er war zuvor als Scharfrichter tätig. Die Ausübung seines Amtes versah er bis 1629 im nahe gelegenen Ziesar, dann kam er nach Brandenburg. In seiner Bestallung ist vermerkt, dass er ein so genanntes „Anzugsgeld“ in Höhe von 100 Talern entrichten musste. Außerdem verpflichtete er sich dazu, die Aborte des Rathauses, zweier städtischer Wirtshäuser und der Gefängnisse zu reinigen.³¹

Er war kinderlos verheiratet. Seine Frau tritt häufig als Taufpatin für Einwohner der Stadt auf. Das letzte Mal wird sie im Mai 1650 als „Wulff Schmidts, des Scharfrichters Frau“ bei einer Taufe in der Stadt angeführt. Wohl kaum wäre des Scharfrichters Frau so oft bei den Taufen vertreten gewesen, wenn ihr Mann in der Stadt aufgrund seines Berufes sein Dasein ausgestoßen und am unteren Rand der Gesellschaft gefristet hätte.

Die Tatsache, dass bereits im August 1650 „Jürgen Schultze, der Scharfrichter“ als Taufpate aufgeführt wird, lässt annehmen, dass Wulff Schmidt zwischen Mai 1650 und August 1650 gestorben sein muss.³²

Im Gegensatz zu seinen Vorgängern ist Wulff Schmidt laut Bestallung nicht mehr verpflichtet, als Kennzeichen seines Standes einen weißen Hut mit einer roten Binde zu tragen. Scheinbar war die kurfürstliche und städtische Gesellschaft nicht daran interessiert, den Scharfrichter aufgrund seines Amtes aus dem gesellschaftlichen Leben auszuschließen. Er wohnte ebenso wie seine Vorgänger noch immer innerhalb der Stadtmauer.

Jürgen Schultze

1650 tritt er als Nachfolger des Wulff Schmidt die Stelle als Scharfrichter in der Stadt Brandenburg an. In den Akten des Domstiftsarchivs ist verzeichnet, dass er Pate in Neuendorf für Jacob Tramritzers Sohn gestanden hat. Seine Braut, Maria Stader, ist ebenfalls als Taufpatin im Jahre 1654 bei der Tochter des Valentin Schotsteten aufgeführt.³³ Mit ihr hat er zumindest ein (sicher feststellbares) Kind, die 1647 geborene Dorothea.³⁴ Zur Taufe ist nur eine einzige Taufpatin aufgeführt. Jürgen Schultze muss häufig und erfolgreich auf medizinischem Gebiet tätig gewesen sein, denn er hatte mehrfach Streit mit den Barbieren wegen der Heilung Kranker. Der Brandenburger Scharfrichter Jürgen Schultze beschwerte sich 1667 beim Kurfürsten, dass ihm endlich gewährt werde, Menschen, deren Arme und Beine gebrochen sind, Gelenke ausgerenkt oder sonst „mit faulen Schäden behaftet sind“, zu kurieren.³⁵ Anbei befanden sich Atteste von Patienten, denen die Barbieri nicht helfen konnten. In einem Antwortschreiben wies der Kurfürst den Magistrat von Brandenburg an, den Scharfrichter gegen die Barbieri in Schutz zu nehmen, sollte jemand seine Hilfe in Anspruch nehmen.³⁶ Dies wiederholte sich in Brandenburg mehrmals, so dass der Magistrat 1675 sogar eine zu Unrecht eingetriebene Strafgebühr teilweise an den Scharfrichter zurückzahlen musste.

Der Scharfrichter besaß große Ackerflächen vor den Toren der Stadt. In einem Gesuch wendete er sich 1677 an die Stadt, um auf seinem Acker vor der Neustadt eine

Abdeckerei zu bauen. Die, so führte er an, bräuchte er, weil seine Knechte häufig abends vor verschlossenen Stadttoren standen. Dieses Problem hatte schon Hans Möller 1610 in seinem Brief an den Kurfürsten beklagt. Sie müssten Besorgungen für die Abdeckerei Lehnin ausführen, so dass sie aufgrund der langen Wege einen frei zugänglichen Hof bräuchten.³⁷ Wie oben schon angesprochen befand sich der Wohnort der städtischen Scharfrichter in der Nähe des Bullenhofes am inneren Ring der Stadtmauer und war somit nach dem Schließen der Stadttore für die Abdeckereiknechte nicht mehr erreichbar. Seiner Bitte wurde wohl nicht entsprochen. Im Jahre 1680 starb Jürgen Schulze in Brandenburg.

Peter Wetzel

Peter Wetzel erbte die Scharfrichterei Brandenburg 1680 von seiner Mutter und trat seinen Dienst als Scharfrichter der Stadt Brandenburg an. Im selben Jahr kaufte er von den Geschwistern seiner Mutter die Scharfrichterei Ziesar.

Er muss ein recht streitbarer Zeitgenosse gewesen sein, denn in den Archiven lassen sich einige Beschwerden und ein reger Schriftwechsel mit dem Magistrat und der Hausvogtei in Berlin finden. Häufig ging es dabei um Anklagen gegen Bürger, die ihr Vieh selbst vergraben oder abgedeckt hatten.³⁸

Friedrich I., König in Preußen, gab bald nach seiner Krönung seinen Hofbeamten den Auftrag, eine Auflistung sämtlicher in Brandenburg befindlicher Scharfrichtereien zu erstellen. So erging 1704 auch der Befehl für Peter Wetzel, sich mit sämtlichen Unterlagen der letzten 30 Jahre in Berlin einzufinden.

Verheiratet war der Nachrichter, in den Akten lässt sich allerdings nur der Tag des Begräbnisses seiner Frau – 30.11.1716 – feststellen.³⁹ Dieser Ehe entsprossen zwei Kinder, Regina Magaretha wurde 1686 geboren, ihr folgte 1689 Gottfried.⁴⁰ In den Auflistungen von Treichel/Glenzdorf ist Peter Wetzel als Scharfrichter in Ziesar aufgeführt, der vor 1717 gestorben ist.⁴¹ Seine Ehefrau, die er 1665 geehelicht hatte, hieß Magarethe Müller.

Ein Hinweis auf ein drittes Kind ist dem Privileg vom 14.12.1713 zu entnehmen. Es wurde für Christian Friedrich Wetzel, Sohn der Magarethe Müller, Scharfrichter und Abdecker in Ziesar ausgestellt.⁴² Möglicherweise ist Friedrich in Ziesar getauft worden und taucht damit in den Brandenburger Kirchenbüchern nicht auf.

In die Zeit des Peter Wetzel fällt der oben bereits angesprochene Prozess um den Tatbestand der Sodomie aus dem Jahre 1682. Aus den gewechselten Schreiben zwischen dem Gericht des Domkapitels und dem Schöppenstuhl geht hervor, dass der Delinquent Andreas Mehls erst nach Anwendung des 2. Grades der Tortur gestanden habe. Die anschließenden Fragen des Gerichtes waren im wahrsten Sinne des Wortes peinlich, denn sie verlangten detaillierte Angaben.

Die Hinrichtung fand vor der Petrikirche auf der Dominsel statt. Nach vollendeter Exekution war es Aufgabe des Scharfrichters, möglicherweise des Peter Wetzel, dreimal zu fragen: „Herr Richter, habe ich recht gerichtet“, woraufhin der Richter antwortete: „Es ist alles verrichtet, was urteil und recht hat mitgebracht.“ Der Lohn

für den Scharfrichter betrug für diese Exekution 3 Taler, für die Tortur je die Hälfte davon und für die Knechte gab es je 12 Groschen für die Exekution, sowie für die Tortur ebenfalls 12 Groschen.⁴³ Als Peter Wetzel im September 1710 starb, ließ sich seine Witwe vom Altmeister der Bäckerinnung Leichentuch und Trauermantel gegen eine vorher vereinbarte Gebühr. Daraufhin empörten sich die anderen Bäckermeister, weigerten sich, das benutzte Tuch und den Mantel wieder zu benutzen und das Entgelt anzunehmen. Die Hinterbliebenen des Peter Wetzel ließen die Sache nicht auf sich beruhen, beschwerten sich beim Magistrat und strebten einen Prozess gegen das Bäckergewerk an. Über Monate zog sich der Streit hin, bis er schließlich und endlich bis zum König gelangte. Inzwischen war ein neuer Todesfall in der Scharfrichterfamilie eingetreten. Die Enkelin des Scharfrichters war 1711 gestorben und der Schwiegersohn wandte sich an die Schneiderinnung, um Träger und Leichgerät für die Beerdigung zu bekommen. Doch auch die Schneidergilde lehnte ab. Als Friedrich I., König in Preußen, sich schließlich einschaltete, schenkte die Gilde, um einem ähnlichen Prozess wie dem des Bäckergewerks zu entgehen, ihr Leichentuch dem örtlichen Hospital. Ein Gerichtsbote musste das Tuch von dort herbeiholen und das Mädchen konnte endlich mit einer Klosterleichenpredigt und Glockenläuten begraben werden.⁴⁴

Johann Heinrich Hellriegel

Mit ihm kam zum ersten Mal ein Zweig der großen Scharfrichterfamilie Hellriegel in die Stadt Brandenburg, die dort über 100 Jahre die Scharfrichter für die Stadt stellen sollte. Am 13. August 1713 wurde in Berlin ein Privileg vom Oberjägermeister und vom Hausvoigt unterschrieben, in dem es unter anderem heißt, dass dem „... Scharfrichter in Brandenburg, Meister Hans Heinrich Hellriegel ... wenn einer oder dem andern allersamt Vieh ... stirbt oder auch beim Schlachten unrein befunden wird ... solcher sofort und unverzüglich den Scharfrichter zur Abholung desselben zu sagen lassen sollet, so hinkomm und von diesem dem anzusagen das gewöhnliche Trinkgeld zu entrichten.“⁴⁵ Weiter heißt es in der Bestallung, dass das Zwangs- und Bannrecht 36 Dörfer und Güter im Havelland, der Zauche und dem Kreis Jerichow umfasste.⁴⁶ Damit mussten alle im aufgeführten Bezirk wohnenden Viehbesitzer bei der im Privileg genannten Stelle ihr gefallenes Vieh ansagen, es sicher stellen und eine Abholung durch den Abdecker gewährleisten. Das 1714 ausgestellte Privileg enthält darüber hinaus die Angabe, dass Hans Heinrich Hellriegel „ungehindert von Contribution und Einquartierung (die Meisterei) frei besitzen und gebrauchen möge.“⁴⁷ Er verpflichtete sich zur Hundehaltung für die herrschaftliche Jagd, zur jährlichen Abgabe von Ledereimern und zum regelmäßigen Füllen der Ludergruben. Interessant ist hier, dass er sich so „verhalten (solle), dass über ihn und die Seinigen keine Klage kommt“, denn wenn das der Fall sein sollte, würde sein Privileg kassiert und aufgehoben.

Den immerhin 36 Orte umfassenden Abdeckereidistrikt konnte Johann Heinrich allein nicht bewerkstelligen und so muss es eine große Anzahl von Pachtverträgen mit den Abdeckern vor Ort gegeben haben, aus deren Pachtgeld sich ein stattlicher Be-

sitz für die Familie Hellriegel ergeben hat. Dies dokumentiert auch der große Besitz an Wiesen allein um die Stadt Brandenburg herum, aber auch ein Rechtsgeschäft, bei dem viel Geld im Spiel war. Johann Heinrich wollte 1718 eine weitere Abdeckerei dazukaufen und bot für die Abdeckerei Luckenwalde die beachtliche Summe von 1500 Talern. Doch dies war wohl bei weitem nicht genug und so bekam ein anderer den Zuschlag.

Bei Glenzdorf/Treichel ist angegeben, dass Johann Heinrich sein Amt in der Stadt Brandenburg 1710 angetreten hat.⁴⁸ Im Domstiftsarchiv lässt sich jedoch eine Aktennotiz finden, die besagt, dass bereits am 6. November des Jahres 1708 Johann Hellriegel mit seiner Braut Anna Löwen getraut worden ist.⁴⁹ Wahrscheinlich ist, dass er schon in der Scharfrichterei des Peter Wetzel gearbeitet hat. Immerhin hatte dieser schon seit fast 30 Jahren seinen Dienst in Brandenburg versehen und konnte aus Altersgründen die eine oder andere Exekution möglicherweise nicht mehr selbst ausführen. Das Privileg von 1713 kann die Wiederholung eines ersten, heute nicht mehr existierenden Lehnsbriefes darstellen und so kann sein Amtsantritt nur in die Jahre zwischen 1708 und 1710 datiert werden.

Johann Heinrich hatte (möglicherweise mit Anna Löwen) zwei Kinder: Gottfried Hellriegel, der später als Scharfrichter nach Forst ging und Johann Christian, geboren um 1706, der wohl zunächst die Nachfolge seines Vaters als Scharfrichter in Brandenburg antrat, dann aber Scharfrichter in Ziesar wurde.⁵⁰ Johann Heinrich muss auch noch eine Tochter, Anna Elisa, besessen haben. Diese heiratete 1714 den Sohn des Scharfrichters Valentin Kühne, Johann Gottfried Kühne, aus Sorau.⁵¹ Taufpaten sind zu allen Kindern nicht feststellbar.

In den zwanziger Jahren des 18. Jahrhundert machte der letztgeborene Sohn, Johann Christian, seinem Vater große Sorgen. Er hatte sich in den Kopf gesetzt, die Tochter des Magistratsschützen Andreas Tornau zu ehelichen. Ermahnungen, Drohungen und Miteinbeziehen des Magistrats in das Problem halfen dem mittlerweile fast 60-jährigen Johann Heinrich nicht, seinen Sohn zur Raison zu bringen. Er muss sehr verärgert gewesen sein, denn zur Lösung seines Problems wandte er sich im Februar des Jahres 1729 kurzerhand direkt an den König. Darin bat er ihn, den Magistrat dazu zu bewegen, seinen Sohn und die Tochter des Magistratsschützen Maria Elisabeth Tornow vorzuladen, gerichtlich zu belangen und notfalls auf die Festung Spandau bringen zu lassen. Inzwischen hatte das Paar ein Kind bekommen und er war außer sich, dass sein Sohn „das angefangene Hurenleben mit dem niederen Weibsstück“ fortsetze und allen „kindlichen Respekt und Gehorsam aus den Augen“ verloren habe.⁵² Die Antwort kam postwendend schon einige Tage später und ermahnte das Paar, sich getrennt voneinander – unter Androhung von Festungshaft – zu halten und sich einer protokollarischen Befragung zu stellen. In dieser kam dann zur Sprache, dass das mittlerweile 18-jährige Mädchen sich unter Einwilligung ihrer Eltern mit dem 23-jährigen Christian Hellriegel bereits vor drei Jahren verlobt hätte. Dessen Eltern seien wohl nicht einverstanden gewesen. Christian Hellriegel gab an, durch das Beiwohnen und das geborene Kind die Einwilligung zur Heirat von seinen Eltern erhalten zu wollen. Er wisse auch den Grund der

Ablehnung; er solle die Tochter des Beelitzer Scharfrichters heiraten, die zwar viel Geld besitze, aber „ein elendes Mensch“ sei und er könne sie nicht leiden. Er hoffe noch immer auf Zustimmung seines Vaters, aber für seine Liebe nähme er alles in Kauf. Da Christian Hellriegel weiterhin das Haus des Magistratsschützen aufsuchte, nahm der Magistrat ihn in Arrest und schrieb nach Berlin, dass der Scharfrichtersohn „vor Liebe fast ganz rasend sei“. Im März 1729 wies der König den Magistrat an, den jungen Hellriegel wieder freizulassen und die Magistratstochter soll vom alten Hellriegel in Ruhe gelassen werden.

Aus den Akten lässt sich Leid und Zwiespalt herauslesen, den alle Beteiligten durch das starre Verhalten des Johann Heinrich erfahren mussten.

Schließlich und endlich lässt sich anhand der Kirchenbücher feststellen, dass Christian Hellriegel und Maria Elisabeth Tornau geheiratet haben, denn als Ehepaar bekamen sie vier weitere Kinder.

Johann Heinrich war der letzte Scharfrichter, der seinen Wohnsitz innerhalb der Stadtmauern hatte. Er wurde vom Magistrat aufgefordert, außerhalb der Stadt zu bauen. Die Hellriegels besaßen einen großen Garten vor dem Steintor, so dass hier gegenüber der Jacobskapelle angrenzend an das Jacobshospital die neue Scharfrichterei entstehen konnte. Doch warum musste die Scharfrichterfamilie umziehen? Zunächst drängt sich der Gedanke an die Infamie des Berufes und dem damit verbundenen Ausgrenzen aus der Gesellschaft auf, doch schon anhand der sozialen Struktur der vorab genannten Taufpaten ist das Anfang des 18. Jahrhunderts wohl auszuschließen. Ausschlaggebender Grund dürfte wohl eher die enorme Geruchsbelästigung durch die Tierverarbeitung und der erhöhte Platzbedarf für weitere Gebäude zum Trocknen und Verarbeiten der Häute und der anderen anfallenden Reste gewesen sein.

Ein halbes Jahr vor seinem Tod musste Johann Heinrich Hellriegel zur Hausvogtei in Berlin, um sich dort als Scharfrichter mit seiner Meisterei einzutragen.⁵³ Im Oktober 1735 starb er in Brandenburg und wurde vor „die Stelle auf dem Ribetten Kirchhof begraben“. Anna Löwen starb ein Jahr später.⁵⁴

Johann Christian Hellriegel

Geboren um 1706 muss er nach den oben geschilderten Vorgängen um 1730/32 geheiratet haben. Seine Kinder wurden 1732 Anna Rosina, 1733 Anna Abigail, 1735 Johann Heinrich und 1738 Anna Rebecca geboren, wobei Maria Elisabeth bei der Geburt des letzten Kindes am 30.07.1738 starb.⁵⁵

Scharfrichterliche Prominenz war hier bei den Taufen zahlreich vertreten. So waren es neben dem Holzvogt des ehrbaren Rates der Stadt Brandenburg und dem Schulzen von Götting, der Scharfrichter Koch aus Potsdam, der Scharfrichter aus Ziesar und Frau Hellriegel, wohl die Mutter des Christian Hellriegel, die bei der ersten Taufe Pate standen. Bei der zweiten waren neben einer Jungfer Leißnitz die Ehefrau eines Hirten, der Glaser vom Mühlentor und wiederum Herr Richter, Holzvogt und inzwischen auch Jäger des Rates als Taufpaten aufgeführt. Bei den drei Taufpaten

zu Johann Heinrich war nur der Rademacher beruflich feststellbar und bei der letzten Taufe waren neben Gottfried Hellriegel, dem Bruder des Christian Hellriegel, noch Anna Rebecca Hellriegel und die Frau des Holzvogtes Richter Paten. Bei der Betrachtung der sozialen Herkunft der Paten kann man feststellen, dass die Heirat wohl tatsächlich nur vom Vater missbilligt wurde und die weiten Kreise der scharfrichterlichen Verwandtschaft und Bekanntschaft sich durchaus mit der Heirat arrangieren konnte. Die Taufpaten vermitteln zudem, dass die Familie in der Stadt Brandenburg über einen gehobenen sozialen Stand verfügte und weit reichende Verbindungen innerhalb des städtischen Lebens besaß.

Bald darauf verließ Christian Hellriegel Brandenburg und ging als Scharfrichter nach Ziesar. Er muss ein zweites Mal geheiratet haben, soll dort aber bereits mit 35 Jahren 1741 gestorben sein.⁵⁶ Das Sterbedatum ist insofern fraglich, da er 1757 in Brandenburg als Taufpate für die Tochter seines Neffen (Anna Rosina Hellriegel) auftritt.⁵⁷ Damit ist eher anzunehmen, dass er nach 1757 in Ziesar verstorben ist. Sein älterer Bruder Gottfried trat 1738 die Nachfolge als Scharfrichter in Brandenburg an.

Gottfried Hellriegel

Vor 1706 geboren, heiratete er in erster Ehe seine um 1693 geborene Frau und ging recht bald nach Forst/Lausitz, um dort als Scharfrichter etwa von 1712 bis 1737 zu arbeiten.⁵⁸ Bei Schumann heißt es, er habe standesgemäß eine junge Scharfrichtertochter geheiratet.⁵⁹ Hier ist wohl anzunehmen, dass die nicht mehr allzu junge Frau die Tochter des Forster Scharfrichters war und Gottfried durch diese lukrative Heirat in den Besitz der dortigen Scharfrichterei kam (Abb. 28). Mit ihr hatte er zusammen sechs Kinder: die 1711 geborene Anna Elisabeth, die 1734 den Scharfrichterknecht Hans Gottlieb Zisper, späterer Scharfrichter in Bautzen in Forst, heiratete, den 1719 geborenen Gottfried Heinrich, der später sein Nachfolger in Brandenburg und Ziesar werden sollte, die 1723 geborene Johanna Salome, die 1724 geborene Anna Rosina, die in zwei Scharfrichterdynastien einheiraten sollte, den recht früh verstorbenen um 1726 geborenen Hans und die wenige Tage nach der Geburt 1731 verstorbene Johanna Salome.⁶⁰ Da allesamt in Forst geboren wurden, sind die Taufpaten an dieser Stelle nicht nachvollziehbar. Seine Frau starb 1740 und wurde auf dem Friedhof mit „der gantzen Schule (Chorgesang) und ein Puls Stille“ (Glockenläuten) begraben.⁶¹

1742 verheiratete er sich zum zweiten Mal mit Anna Dorothea Heydemann, Witwe eines städtischen Sattlers.⁶² Diese Ehe blieb kinderlos, war allerdings ähnlich wie die Liebesheirat seines Bruders keine standesgerechte Ehe. Doch zeigt sie, wie bei Christian Hellriegel auch, dass die Anfang des 18. Jahrhunderts per Gesetz verordnete „Ehrlichmachung“ in der Bevölkerung Brandenburgs schon vorher praktiziert wurde. Man konnte in unterschiedliche Gewerbe einheiraten, ohne eine soziale oder berufliche Ächtung befürchten zu müssen. Seine zweite Frau verstarb im Alter von 84 Jahren und wurde mit „1/2 Schul, still“ in St. Katharinen begraben.⁶³

Von Gottfried Hellriegel existiert ein Portrait, dass einen im edlen Wams mit silbernen Knöpfen verzierten, wohlgenährten und nach der Mode der Zeit frisierten Mann darstellt, dessen Angesicht und Körperhaltung, Sicherheit, Standesbewusstsein und Autorität ausstrahlt.

Seine Tochter Anna Rosina heiratete in erster Ehe 1740 den Scharfrichter Johann Samuel Reinknecht, der vorher durch die Heirat mit der um 20 Jahre älteren Witwe des Belziger Scharfrichters in den Besitz der dortigen Scharfrichterei gekommen war. Johann Samuel selbst war wiederum 10 Jahre älter als Anna Rosina und sein Vater war Scharfrichter in Dahme. Die Familie der Reinknechts gehörte ebenso wie die Familie der Hellriegels zu den großen Scharfrichterdynastien in Brandenburg-Preußen. Zusammen bekamen sie fünf Kinder, von denen vier männlichen Geschlechts waren. Diese vier Jungs wurden allesamt Scharfrichter: Gottfried Samuel wurde Scharfrichter in Werder, Johann Heinrich in Dahme, Johann Gottlieb in Gommern und Johann Gotthelf in Hoyerswerda.⁶⁴ Von der Tochter ist nichts weiter bekannt. Johann Samuel starb 1753 und Anna Rosina ehelichte 1759 Christoph Ernst Schlegel, der zunächst Scharfrichter in Trebbin war und durch diese vorteilhafte Eheschließung nicht nur vier Kinder, sondern auch zusätzlich die Belziger Scharfrichterei bekam.⁶⁵ Das einzige Kind aus dieser Verbindung, Gottfried Ernst, wurde später Scharfrichter in Burg.

Nachdem Anna Rosina 1761 gestorben war, wurde wieder innerhalb der Familie geheiratet. Christoph Ernst Schlegel heiratete die Tochter der Schwester seiner verstorbenen Frau, Anna Dorothea Zisper und bekam mit ihr drei Kinder, von denen Christian Heinrich Scharfrichter in Belzig wurde. Ein Sohn des letzteren, Friedrich Wilhelm, sollte später als Seifensiedermeister wieder in der Stadt Brandenburg sesshaft werden. Er heiratete hier die Tochter des Garnemeisters und Fischhändlers Maria Elisabeth Schröder und einer seiner Söhne, Friedrich Wilhelm Albert, führte die Geschäfte seines Vaters als Seifenfabrikant und Kaufmann bis ca. 1906 weiter.

Gottfried Hellriegel starb 1755 in der Stadt Brandenburg.

Gottfried Heinrich Hellriegel

Geboren 1719 in Forst tritt er als ältester Sohn des Gottfried Hellriegel 1756 die Nachfolge seines Vaters an. Er hatte 1742 Maria Dorothea Tornow geheiratet und war zunächst als Scharfrichter in Ziesar tätig. Für die Übernahme der Scharfrichterei in Brandenburg musste er seinen Miterben 3000 Taler auszahlen.⁶⁶ Mit Maria hatte er insgesamt 9 Kinder, von denen jedoch mehr als die Hälfte im Säuglings- bzw. Kindesalter starb. Lediglich das vorletzte Kind Anna Rosina wurde 1757 in Brandenburg getauft.⁶⁷ Taufpaten waren Herr Netzen, der Schützenmeister aus der Altstadt und Herr Heine, bezeichnet als „Holzförster allhier“. Christian Hellriegel, der im Taufbuch mit dem Zusatz, Scharfrichter von Ziesar angegeben ist, ist der Onkel Gottfried Heinrichs.

Gottfried Heinrich Hellriegel starb 1761 und wurde mit einer halben Schule stille beerdigt. Die Witwe übernahm für den 10-jährigen Sohn Johann Gottfried bis zur Volljährigkeit die Scharfrichterei. 1773 starb Maria Dorothea an „Schlagfluß“ (Schlaganfall) und wurde mit „der gantzen Schule und drei Puls“ begraben.⁶⁸

Johann Gottfried Hellriegel

Er wurde 1751 in Ziesar als siebtes Kind der Familie geboren. Nach dem Tod der Mutter erhielt er 1774 das Privileg als Scharfrichter für die Stadt Brandenburg und wenig später das Privileg für Ziesar.⁶⁹ 1786 erwarb er noch die Meisterei in Werder und 1788 die Scharfrichterei in Plaue.⁷⁰ Johann Gottfried heiratete wieder standesgemäß. Es war die Scharfrichterfamilie Brandt, eine der großen Scharfrichterdynastien in Brandenburg-Preußen, mit der er sich durch seine Heirat 1781 verband.⁷¹ Catharina Dorothea, geboren um 1763, war die Tochter des amtierenden Berliner Scharfrichters Johann Daniel Brandt. 1781 wurde Dorothee Caroline Friederike geboren, 1784 Charlotte Henriette Amalie, 1786 Friedrich Wilhelm Ferdinand, 1790 Johann Carl Gottfried und 1793 Dorothee Friedericke.⁷² So ist es auch nicht verwunderlich, dass sich bei den Taufen samt und sonders die Scharfrichterelite traf. Als Taufpaten für das erste Kind stellten sich die Schwester von Catharina, Christine Elisabeth Brandt, die Schwester von Johann Gottfried, Anna Rosina und Meister Johann Daniel Brandt selbst zur Verfügung. Die Frau eines Lohgerbers und ein Tuchmacher standen ihnen zur Seite. Beim zweiten Kind waren es wiederum „Herr Brandt senior“, dazu „Herr Brandt jun.“, Herr Reinknecht, möglicherweise Caspar Daniel Reinknecht, seinerzeit Scharfrichter in Seehausen und zwei weitere Angehörige aus Scharfrichterkreisen: Jungfer Hellriegel und Jungfer Reinknecht. Etwas anders gestaltete sich die Taufgesellschaft bei Friedrich Wilhelm Ferdinand: Förster Rorno aus Sälendorf, Förster Ritz aus Brandenburg, Hr. Spiker, ein Orgelist, Jungfer Brand und eine weitere Taufpatin. Als Taufpaten für das vierte Kind stand wieder der Vater von Catharina, Johann Daniel Brand, weiter Herr Klein, Scharfrichter aus Beelitz, Herr Mangott, ein Gärtner aus Brandenburg und die Frau des Försters Ritz zur Seite. Für das letzte Kind waren es drei Taufpaten, der Gärtner Mangott, die Frau des Orgelisten Spiker und die Witwe Mangott. Anhand der Taufpaten lässt sich ganz klar herauslesen, dass die Scharfrichterfamilie in der Stadt keineswegs unter sozialer Ausgrenzung und Verachtung gelitten haben kann. Vielmehr beschreibt es das Bestreben, sich nach unten hin abzugrenzen und dem erhöhten Standesbewusstsein Ausdruck zu verleihen.

Im jährlichen Verzeichnis der Domänenkammer lässt sich eine Auflistung finden, die genauestens dokumentiert, wie hoch die jährlichen Scharfrichtergefälle sind, die an die Domänenkammer abzuführen waren. Danach musste Johann Gottfried Hellriegel für die Scharfrichterei Brandenburg 16 Taler Hundegeld und 4 lederne Feuereimer „in natura“ leisten. Für Ziesar hingegen waren es lediglich 8 Taler Hundegeld.⁷³

1797 starb Johann Gottfried. Seine Witwe heiratete 1799 ein zweites Mal.

Christian Friedrich Krafft

Bräutigam war der um 10 Jahre jüngere Christian Friedrich Krafft, Sohn eines Braueigners aus Ziesar. Im Trauregister ist vermerkt, dass die Trauung „zu Hause“ stattfand.⁷⁴ Dies ist nichts herausragend Ungewöhnliches und lässt sich auch in anderen Familien ab und an lesen. Christian Friedrich Krafft war wiederum selbst Scharfrichter und Besitzer der Abdeckerei in Stendal.⁷⁵ Durch die vorteilhafte Heirat kam er nun in den Genuss des Hellriegelschen Vermögens mitsamt den dazugehörigen Abdeckereien und dem Amt des Scharfrichters in der Stadt Brandenburg. 1799 bekommen sie ihr einziges Kind, Carl Friedrich Wilhelm. Neben einer Taufpatin aus Spandau sind hier zwei Brauer aus Ziesar und Frau Ahlert, Ehefrau eines Fuhrmannes vertreten.⁷⁶ Bei „Herrn Hellriegel“ als „Scharfrichter ebendasselbst“, handelt es sich aller Wahrscheinlichkeit nach um den Sohn Catharinas aus ihrer ersten Ehe, um Friedrich Wilhelm Ferdinand Hellriegel.

1801 starb Catharina Dorothea. Im Taufbuch von St. Katharinen ist 1802 die Taufe von Friederike Auguste Charlotte verzeichnet, bei der der Vater als Christian Friedrich Krafft, Scharfrichter angegeben ist.⁷⁷ Dieses Kind war wohl ebenso unehelich geboren, wie die 1806 geborenen Zwillinge Wilhelm Alexander und Friedrich Napoleon.⁷⁸ Als Mutter wird Christiane Elisabeth Schulze, Tochter eines Gärtners aus Buckau, angegeben.⁷⁹ Taufpaten zum ersten Kind fehlen, bei den Zwillingen waren es Hr. Brandt, Bürger und Lohgerber aus Berlin, Hr. Vogel, ein Schneider aus Brandenburg, Fr. Hellriegel, geb. Krafft aus Ziesar, Hr. Spitta, ein Lohgerber aus Brandenburg und zwei weitere Taufpatinnen. Die Gesellschaft der Taufpaten wurde nun wieder bürgerlicher, Angehörige der Scharfrichterfamilien wurden seltener. Dies lässt sich nicht zuletzt auch auf die politische Situation und den französischen Gedanken von Freiheit und Gleichheit zurückführen. 1806 trat der Sohn des Johann Gottfried Hellriegel, Friedrich Wilhelm Ferdinand, das Erbe und somit auch das Amt seines Vaters als Scharfrichter in Brandenburg an. Christian Friedrich Krafft ging daraufhin mit seiner Familie nach Berlin und wurde dort Scharfrichter. Seine Frau, die er 1807 geehelicht hatte, bekam dort noch zwei weitere Kinder von ihm, Luise Emilie 1808 und Ludwig Carl August 1810. Wilhelm Alexander arbeitete von 1825 bis 1863 als Tierarzt in Berlin und war zwischendurch, 1883 bis 1844, Pächter einer Scharfrichterei ebenda und Ludwig Carl August übernahm etwa um 1836 die Scharfrichterei und Abdeckerei in Berlin Spandau. Seine zweite Frau trat ab 1823 als Scharfrichtereipächterin auf, so dass anzunehmen ist, dass Christian Friedrich kurz vor 1823 in Berlin gestorben ist.

Friedrich Wilhelm Ferdinand Hellriegel

Auch Friedrich Wilhelm Ferdinand besuchte zunächst die Königliche Tierarzneischule in Berlin.⁸⁰ Als er 1806 das Erbe seines Vaters antrat, war er 20 Jahre alt und bereits Scharfrichter in Werder.⁸¹ Doch noch im selben Jahr starb er und als Univer-

salerbe trat sein Onkel, der Lederwarenfabrikant Johann Daniel aus der Scharfrichterfamilie Brandt, bei der er in Berlin gelebt hatte, ein.

Johann Daniel Brandt

Das Streben märkischer Scharfrichter, mehrere Scharfrichtereien oder Abdeckereien zu besitzen, ist an den oben genannten Beispielen bereits deutlich geworden. Dass diese von den heranwachsenden Söhnen betreut oder an Abdecker verpachtet wurden, war auch eine durchaus übliche Praxis. Da sich Abdeckereien manchmal aber als nicht so lukrativ erwiesen, wie beim Kauf erwartet, folgten Klagen über haltlose hygienische Zustände, wie es bei Johann Daniel Brandt der Fall war. Er hielt nur bis zum Jahre 1815 in der von seinem Neffen Friedrich Wilhelm Ferdinand ererbten Meisterei Plaue einen Abdeckerknecht. Da die Einkünfte recht spärlich waren, ließ er die dortigen Abdeckereigeschäfte später durch einen Knecht aus der Stadt Brandenburg mit erledigen. Er ließ sich dies im Jahre 1817 vom Landrat genehmigen, doch müssen die Zustände der Viehbeseitigung katastrophal gewesen sein, denn es folgte eine wahre Flut an Beschwerden über die mangelhaften Zustände, die mittlerweile in der Gutsherrschaft Plaue herrschten.⁸²

Bereits 1807 wurde Johann Daniel Brandt für sein Erbe in der Stadt Brandenburg privilegiert. Dazu gehörten auch die Scharfrichtereien Werder und Plaue. Sein Abdeckereidistrikt umfasste, ähnlich dem seiner Vorgänger, 35 im Havelland und in der Zauche liegende Ortschaften und Güter, sowie die dazugehörigen Vorwerke, Schäfereien und Mühlen.⁸³ Die Familie muss sehr wohlhabend gewesen sein, denn zu den Abdeckereien betrieb Johann Daniel eine Lederwarenfabrik in Brandenburg, in der er wohl die Produkte aus seinen Abdeckereien mit großem Gewinn verarbeiten und weiterveräußern konnte.⁸⁴ Am 7. September 1811 war das privilegierte Abdeckereiwesen zum freien Gewerbe unter teilweiser Beseitigung des Zwang- und Bannrechts erklärt worden. Damit kamen Jungunternehmer auf den Markt, die die alteingesessenen Scharfrichter und ihre Abdeckereien verdrängten. Ein Umstand, der auch die Scharfrichterfamilie Brandt beeinträchtigte. 1794 hatte der Berliner Scharfrichter Johan Daniel Brandt sen. die Kyritzer Scharfrichterei für 3500 Taler gekauft. Als Pächter setzte er seinen Sohn, Johann Daniel Brandt jun. ein.

Aufgrund der neuen Situation erschien dieser im Juli 1812 zusammen mit seinem Schwager Stoof, Staatsgerichtssekretär aus Berlin und Mann seiner Schwester Caroline Friederike, um sich vor dem Magistrat aller Verbindlichkeiten für die Scharfrichterei zu entsagen. Durch die jetzt eingeführte Gewerbefreiheit hätten sie mehr Schaden als Vorteil, besonders, da sich ein neuer Abdecker in Kyritz niedergelassen hätte.⁸⁵ Konkurrenz und Gewerbefreiheit führten schließlich dazu, dass auch unter den ehemals reich begüterten Scharfrichterfamilien wirtschaftliche Einbrüche erfolgten.

Am 27. Januar 1819 wurde in der Stadt Brandenburg die letzte öffentliche Hinrichtung, die Exekution des Mörders Kirschbein, durchgeführt. Allerdings lässt sich nicht nachweisen, ob Brandt tatsächlich der Henker war. Wenige Tage später, im Februar 1819 starb Johann Daniel Brandt kinderlos. Seine Ehefrau, Maria Therese

Wißmeyer aus Brandenburg, folgte ihm einen Monat später. Die Scharfrichterei hatte Brandt an den Domsekretär Blume vererbt.

Gottfried August Hellriegel

Ein weiterer Spross der Familie Hellriegel kaufte 1820 zusammen mit dem Bäcker Johann Friedrich Daniel Wiggert aus Brandenburg nun die Scharfrichterei vom Domsekretär Blume. Gottfried August war Scharfrichter in Ziesar und später Kreisschulze in Glienecke bei Ziesar und konnte die Scharfrichterei in Brandenburg nur unter der Bedingung, alleiniger Verwalter zu sein, erwerben.⁸⁶ Sein Amt als Kreisschulze zeigt, dass sich für Scharfrichter keine Hindernisse für den Weg in die aufstrebende bürgerliche Gesellschaft mehr boten. Der Ausbruch aus der Berufstradition fiel im 19. Jahrhundert auch den Brandenburger Scharfrichtern nicht mehr schwer. Gottfried August war zudem der erste Scharfrichter in der langen Reihe der brandenburgischen städtischen Scharfrichter, der das Bürgerrecht der Stadt zuerkannt bekam.⁸⁷ Möglicherweise war er es, der die letzte öffentliche Hinrichtung in der Stadt übernahm, denn er war als Scharfrichter nicht nur für Brandenburg, sondern auch für Eberswalde, Lenzen und Plaue qualifiziert.⁸⁸ 1835 schließlich verkaufte er seinen Anteil an Johann Friedrich Daniel Wiggert, der dafür extra eine Abdeckerprüfung ablegen musste. Gottfried August starb schließlich kinderlos 1845 in Brandenburg. Mit ihm endete die Reihe der Scharfrichter in der Stadt Brandenburg. In der Folgezeit wurde die Scharfrichterei nur noch als Abdeckerei weitergeführt. Der Vollständigkeit halber erfolgt ein kurzer Überblick über das Bestehen der Abdeckerei bis zu ihrem Ende im 20. Jahrhundert.

IX. Abdecker

Für Johann Friedrich Daniel Wiggert gestaltete sich die Übernahme der Scharfrichterei relativ schwierig, da der Magistrat eine Abdeckerprüfung von ihm verlangte, die Wiggert aber nicht bestand, weil er von „Viehkrankheiten und von den dabei zu beachtenden polizeigesetzlichen Vorschriften gar keine Kenntnis hat“.¹ Ein zweiter Anlauf sollte erfolgreicher sein. Sein Sohn verkaufte die Abdeckerei 1835 an Wilhelm Rohrschneider, der danach seine Abdeckerprüfung absolvierte. Seine Witwe führte nach seinem Tod über 20 Jahre die Abdeckerei weiter. Sie verlegte den Standort 1877 von der Jacobstraße weiter stadtauswärts in die Nähe der Wilhelmsdorfer Straße. Dort ist sie auf der Karte von Holzhauer 1868 (siehe Abb. 12) verzeichnet. Sie brannte 1892 ab und der damalige Eigentümer, der Kaufmann Max Miether, baute sie in unmittelbarer Nähe wieder auf. Obwohl Max Miether im selben Jahr starb, firmierte die Brandenburger Abdeckerei noch bis zum ersten Weltkrieg unter dem Namen „Privilegierte Abdeckerei Max Miether“.²

X. Zusammenfassende Schlussbetrachtung

In der Frühen Neuzeit hatte sich im Kurfürstentum Brandenburg wie auch in allen anderen deutschen Gebieten ein Strafverfahrensrecht herausgebildet, das den Inhabern der Hochgerichtsbarkeit ermöglichte, Straftäter selbst zu verfolgen und abzustrafen. Die unterschiedlichsten Ehren-, Körper- und Todesstrafen sowie die Hinzuziehung der Tortur erforderten eine auf diesem Gebiet gut ausgebildete Person, die in der Lage war, gegen Bezahlung unter der Folter Geständnisse der Malfikanten zu erbringen und „fachgerecht“ zu töten. Das Ansteigen der Kriminalität und der ausgesprochenen Urteile führte schließlich zu einer einheitlichen Rechtsprechung und einer eigens zur Urteilsfindung beziehungsweise Urteilsausführung ausgebildeten Person – dem bestellten Scharfrichter.

Seit 1466 ist ein Scharfrichter für die Stadt Brandenburg nachweisbar. Sein Name ist heute nicht mehr feststellbar, doch war dieses Amt im 15. Jahrhundert wohl schon fest in der städtischen Gerichtsbarkeit der Stadt Brandenburg verankert. Im 16. Jahrhundert sind städtische Scharfrichter auch im übrigen brandenburgischen Kurfürstentum nachweisbar. Waren die frühen Scharfrichter noch Amtsträger des Magistrats, so änderte sich dies ab etwa 1600. Die Kurfürsten zogen die Bestellungen der Scharfrichter an sich, um sie ebenso wie die Abdeckereien, mit denen sie häufig eng verbunden waren, unter landesherrliche Kontrolle zu bringen.

Die Aufgaben des Scharfrichters im Strafverfahren in der Stadt Brandenburg waren vielfältig. Dazu gehörte das Abholen des Gefangenen aus der Untersuchungshaft, die Durchführung des von der Obrigkeit angesetzten peinlichen Verhörs, das „Zetterschrei“, die Vertretung der Anklage im Prozess selbst und die anschließende Vollstreckung des Urteils. Das besondere am Brandenburger Strafrechtsverfahren war die Anwesenheit des Scharfrichters vom Beginn des Prozesses bis zum Ende der Urteilsausführung. Durch die Ausrufung des Friedgebotes befand sich der Scharfrichter während der Strafvollstreckung unter dem Schutze der Obrigkeit und wurde nach dem glücklichen Vollzug des Urteils durch diese von jeglicher Schuld befreit. Weiterhin hatten sie für das Verscharren der Hingerichteten unter dem Galgen sowie der aufgefundenen Selbstmörder zu sorgen. Die Säuberung der Galgen und Räder von den Gebeinen der dort zur Abschreckung verbliebenen Hingerichteten, gehörte ebenfalls zu ihren Aufgaben. Die Durchführung des peinlichen Verhörs entsprechend der abgestuften Grade sowie die unterschiedlichsten Körperstrafen, wie Augenausstechen, Ohrenabschneiden, Brandmarken und Stäupen hatte auch der Brandenburger Scharfrichter in seiner ganzen Bandbreite zu beherrschen.

Zur finanziellen Absicherung ihres Lebensunterhaltes dienten die seit Mitte des 16. Jahrhunderts an fast jeder märkische Scharfrichterei angeschlossenen Abdeckereien. Zwangs- und Bannrechte, die den Abdeckern vom Kurfürsten oder König verliehen wurden, garantierten ihnen die Verfügungsgewalt über alle gefallenen Tiere in einem bestimmten Bezirk. Das Vieh konnte ihnen gegen ein zu entrichtendes Trinkgeld angesagt werden und der Abdecker beziehungsweise die Knechte holten es ab, zogen ihm die Haut ab und verscharrten es anschließend auf dem Schind-

anger. Für diese Arbeit wurde je nach Aufwand ein Entgelt berechnet. In der Stadt Brandenburg und im gesamten märkischen Gebiet durften sie die wertvolle Haut, sowie Fett, Klauen und Hörner behalten und ihren Verdienst aus dem Weiterverkauf ziehen. Strafen sorgten dafür, dass der Scharfrichter bei Nichteinhaltung für ein ihm entgangenes Vieh eine Entschädigung erhielt.

Die Brandenburger Scharfrichter besaßen zwischenzeitlich 36 Abdeckereien, die sie mit Pächtern besetzten. Durch die Pachteinahmen und dem Gewinn aus den Abdeckereien war es ihnen möglich, besonders zu Zeiten der Familie Hellriegel ein enormes Vermögen anzusammeln.

Ein weiterer Erwerbszweig stellte die Betätigung auf dem medizinischen Sektor dar. Resultierend aus dem Wissen um Tierkrankheiten, die das Abdeckerwesen mit sich brachte, versuchten einige, als Viehärzte ihr Auskommen zu finden. Im Gegensatz zum restlichen deutschen Gebiet lässt sich diese Tendenz für die Stadt Brandenburg erst im 19. Jahrhundert feststellen.

Ganz anders hingegen im humanmedizinischen Bereich. Bereits 1667 bat der Scharfrichter von Brandenburg darum, dass ihm das Heilen gewährt würde und einige Zeit später suchte er um den Schutz vor den städtischen Barbieren nach, die ihm dies nicht erlauben wollten. Ähnlich wie in anderen deutschen Territorien wurden die städtischen Brandenburger Scharfrichter aufgrund ihrer Kenntnis der menschlichen Anatomie und Physiologie zu ernst zu nehmenden Konkurrenten der niedergelassenen medizinischen Berufe, wie die der Barbieri, Chirurgen und Steinschneider. Teilweise wurden sie dabei durch den Landesherrn unterstützt, teilweise bei illegalem Praktizieren mit Geld- oder Gefängnisstrafen belegt. Da im Volksglauben Körperteile von Hingerichteten oder am Galgen wachsende Pflanzen als wundersam angesehen wurden, ergab sich aus dem Handel mit magischen Dingen ebenfalls ein beträchtlicher Gewinn. Dies war allerdings im Untersuchungsgebiet nicht näher nachzuweisen.

Die Scharfrichter und Abdecker in einigen deutschen Gebieten waren dem Makel der „Unehrllichkeit“ unterworfen. Für die Stadt Brandenburg kann dies so nicht nachgewiesen werden. Anhand der konsultierten Quellen lässt sich erkennen, dass sie weder von kirchlicher Seite (gesonderter Platz beim Gottesdienst, keine Beerdigungsmöglichkeit auf dem Friedhof, Verwehrung von Taufe oder Hochzeit), noch von städtischer Seite (Wohnort nur außerhalb der Stadt, Absonderung aufgrund städtischer Anordnungen) benachteiligt worden sind. Doch ist anhand der Berufe der Taufpaten feststellbar, dass sich die Taufgesellschaft zu Beginn der Scharfrichterära mehr aus den unteren Schichten der Gesellschaft zusammensetzte. Häufig ohne Berufsangabe genannte Personen oder ebenfalls am Rande der Gesellschaft stehende Berufsgruppen wie Schweineschneider, Leineweber, Landsknechte oder Abdecker zeigen auf, dass auch in der Stadt Brandenburg die Scharfrichter anfangs zur Randgesellschaft gehörten. Sie hatten ihren Platz in der Stadt bis ca. Anfang des 18. Jahrhunderts in den unteren Schichten. Dies zeigt auch der Widerwille, dem der Familie Wetzels bei der Beerdigung des Scharfrichters und seiner Enkeltochter ent-

gegenschlug. Zwar waren sie nicht verachtet, wie das Nowosadtko für Süddeutschland und teilweise Pechaček für den Raum Hessen-Kassel herausgearbeitet haben, doch ist eine gewisse Randstellung im 16. Jahrhundert erkennbar.

Auch blieb ihnen, wie auch ihren übrigen deutschen Kollegen, bis zum 19. Jahrhundert der Zugang zu bürgerlichen Berufen verwehrt. So haben häufig die Söhne die Ämter ihrer Väter übernommen und die Töchter suchten sich Ehepartner aus den eigenen Reihen. Doch dies geschah nicht nur aus einer gesellschaftlichen Notwendigkeit heraus, vielmehr wird gerade am Beispiel der Familie Hellriegel deutlich, dass das Vermögen in der Familie bleiben sollte. Man heiratete untereinander, um wirtschaftlich zu wachsen, ebenso, wie es in anderen Gewerben zu jenen Zeiten der Brauch war. Doch gerade die Quellen für die Stadt Brandenburg zeigen, dass man mit der Wahl seiner Ehepartner auch durchaus in anderen Berufskreisen erfolgreich sein konnte, sei es in Gestalt der Witwe eines Sattlers, die wiederum äußerst günstig zum Abdeckereigeschäft passte oder der Tochter des Magistratsschützen, die man aus Liebe heiratete. Diese Beispiele zeigen, dass in der Stadt Brandenburg mit der „Unehrllichkeit“ der Scharfrichter wohl relativ tolerant umgegangen wurde. Dies gilt so allerdings erst ab dem 18. Jahrhundert. Der Durchschnitt der sozialen und beruflichen Herkunft der Taufpaten ist durchaus in den mittleren bürgerlichen Bereich anzusiedeln. Lediglich in der Ära der Familie Hellriegel lassen die nunmehr zahlreichen Vertreter der verschiedenen Scharfrichterfamilien aus dem Land Brandenburg erkennen, dass hier ein gesteigertes Standesbewusstsein zu Tage tritt, das eher auf eine Abgrenzung „nach unten“ hinweist, als auf die Notwendigkeit, unter sich bleiben zu müssen. Beerdigungen, mit dem christlichen Maß an Glockenläuten und Chor, Anzahl der Taufpaten und schließlich der Wohnbereich innerhalb der Stadt (bis 1724) lassen im Großen und Ganzen die *levis notae macula* für den städtischen Scharfrichter in Brandenburg auf ein geringes Maß reduzieren. Dies ist sicherlich auch dem Schutz des Landesherrn zu verdanken.

Die überlegte Heiratspolitik der Brandenburgischen Scharfrichter führte schließlich dazu, dass sich nicht nur mehrere Gerechtigkeiten in einer Hand vereinigten, vielmehr – und dies gilt wiederum speziell unter der Zeit der mächtigen Hellriegel-Dynastie – eröffneten sich für die überzähligen Söhne die Möglichkeit, Scharfrichtereien in märkischen Gebieten zu übernehmen und damit ein engmaschiges Netz voller Zwangs- und Banngerechtigkeiten über die Mark zu legen. Mit der dabei anfallenden Pacht und den Einnahmen vom Verkauf der Tierreste ließ sich ein gutes finanziell gesichertes Auskommen schaffen. Dazu mussten lediglich noch vom Landesherrn privilegierte Bestallungen, die zeitweise recht teuer zu bezahlen waren, erstanden werden. In diesen Lehnbriefen waren alle Rechte und Pflichten eines brandenburgischen Scharfrichters beziehungsweise Abdeckers aufgeführt, wozu neben der Durchführung aller von der Obrigkeit verordneten Urteile, die Ausführung des verendeten Viehs und häufig die Reinigung der städtischen Gefängnisse, Aborte, Stadtgräben und Gassen sowie das Einfangen und Töten herrenloser Hunde gehörte. Der brandenburgische Scharfrichter hatte im Jahr mehrere lederne Feuer-

eimer oder auch Hundehandschuhe und ein gewisses Maß an Hundegeldern an den Landesherrn abzuführen. Oft oblag ihm auch die Aufzucht der kurfürstlichen/königlichen Jagdhunde und das Füllen der Wolfsgruben mit Aasfleisch. Für ihre Tätigkeiten wurden sie entweder in Geld oder Privilegien – wie freie Dienstwohnung, Brennholz und Heu für die Pferde – entlohnt.

1851 wurde für Preußen festgelegt, dass Todesstrafen nicht mehr in der Öffentlichkeit ausgeführt werden. Bereits vorher war die letzte öffentliche Hinrichtung in der Stadt Brandenburg (1819) durchgeführt worden. Zeitgleich wurden Todesstrafen immer mehr durch lange Freiheitsstrafen abgelöst. Durch diese Entwicklung bestand auch kein Bedarf mehr für die Vielzahl von Scharfrichtern. So blieb ihnen häufig nichts anderes übrig, als sich auf ihre Abdeckereien zurückzuziehen oder in anderen Berufen Fuß zu fassen. Mit dem Verkauf der städtischen Meisterei von Gottfried August Hellriegel an den Bäckermeister Johann Friedrich Daniel Wiggert endet die lange Tradition der Scharfrichter in der Stadt Brandenburg.

Anmerkungen

Die Zitate – mit Autor, Jahr des Erscheinens der Arbeit und Seite – beziehen sich auf die Literaturangaben zu dem betreffenden Kapitel und auf die Angaben „Allgemeine Literatur“.

I. Einleitung

1. Bei Stadtgründungen wurden Stadtprivilegien ausgestellt, mit denen unter anderem die niedere, später auch die hohe, die so genannte Blutgerichtsbarkeit verliehen wurde. Um die daraus erwachsenen Urteile zu vollstrecken, benötigte man einen Nachrichter.
2. Jahresbericht des Historischen Vereins zu Brandenburg/Havel, 1924, S. 51-54. Keine unübliche Praxis, dergleichen liest man 1470 aus Vorarlberg. Dort sollte in Bregenz ein Mann hingerichtet werden; man borgte sich dafür einen Scharfrichter aus Ravensburg aus. In: Scheffknecht 1995, S. 16.
3. Schumann 1996, S. 132.
4. Dazu: Beneke 1889; Keller 1921; Schuhmann 1964; Knapp 1907.
5. Dazu: Conrad 1954/1966; Döhring 1953; Eisenhardt 1995.
6. Angstmann (1928) beleuchtet die volkstümliche Ansprache des Scharfrichters, hingegen wenden sich Keller (1921) und Schuhmann (1964) mehr der Darstellung der unterschiedlichen Strafen zu. Helfer (1965) schließlich veröffentlicht in seinen Henker-Studien Einzelberichte.
7. Dazu: Dankert 1979; Gernhuber 1957; van Dülmen 1990.
8. Nowosadtko 1994; Pechaček 2003; Wilbertz 1979.
9. Heinemann 1900; Dau 1963; Polley greift das Beispiel des Scharfrichtersohnes Johann Christoph Gebhard auf, der im hessischen Teil der Grafschaft Schaumburg die Scharfrichter- und Wasenmeistergerechtigkeit innehatte und gleichzeitig 1786 die medizinische Doktorwürde erlangte. In: Polley 1986, S. 165-179.
10. wie Anm. 8.
11. Kuschbert 1939; Glenzdorf/Treichel 1970.
12. „Acta Generalia betr. die Scharfrichtereien in der Churmark und dem Herzogtum Magdeburg. 1704“
In: GStAPK, HA II, Forstdepartment Generalia, Tit. XXII, Nr. 4, Bd. 1-4.
13. Tschirch 1920; F. Grasow 1928; Berghaus 1854; Stadtpläne von Hedemann 1722/24 und Heffter 1850.
14. Keller 1913; Schalk 1920.
15. Es handelt sich dabei um Bürgerbücher, Steuerrollen, Kirchenbücher und Aufzeichnungen der Domänenkammer.
16. Als Beispiel seien hier das Henkermuseum in Bernau und das Märkische Museum Berlin sowie die Bestände des Potsdam Museums aufgeführt

II. Grundlagen der Scharfrichterexistenz

1. Fehr 1962, S. 21. Für jeden dieser Bereiche gab es eine Gottheit.
2. Fehr 1962, S. 18.
3. Schild 1989, S. 12.
4. Recht der salischen Franken, abgefasst zwischen 508 und 511 kurz nach Übertritt der Franken zum Christentum.
5. Creifelds 1994, S. 412.
6. Fehr 1962, S. 6-12.
7. Schild 1989, S. 144.
8. Fehr 1962, S. 56.
9. Fehr 1962, S. 53.
10. Schild 2003, S. 177.
11. Conrad 1954/1966; S. 389-391; Fehr 1962, S. 172-173.
12. Die Folter wird zum ersten Mal im Wiener Neustädter Stadtrecht zu Beginn des 14. Jh. erwähnt, doch ist davon auszugehen, dass sie schon lange vorher gehandhabt worden ist.
13. Vom 10. bis zum 12. Jh. war das Fehdewesen besonders verbreitet, zur Eindämmung wurde der Gottes- und Landfrieden geschaffen. Es gab Friedetage von Donnerstagabend bis Montagfrüh. In dieser Zeit musste die Fehde ruhen und bestimmte Personen (Bauern, Geistliche, Kaufleute) und Orte (Kirche, Kirchhöfe, Häuser, Hofstätten) sollten von der Fehde ausgenommen sein. Man musste sich durch einen Schwur an den Frieden binden, wer nicht schwor, war nicht gebunden. Dazu: Fehr 1962, S. 102; Schild 1989, S. 48.
14. Ein ausführlicher Überblick über die Entstehung sowohl der Bambergensis als auch der Carolina findet sich bei Conrad 1954/1966, S. 407 f.
15. Radbruch 1975.
16. *Practica nova imperialis Saxonica rerum criminalium* (1635); *Peinlicher Sächsischer Inquisition und Achts-Proceß* (1638).
17. *Elementa iurisprudentiæ criminalis*, ... *Accessit in calce constitutio criminalis Caroli V.* (1732).
18. Beccaria 1763/64, S. 74 -150.
19. Sonnenfels 1775, S. 24.
20. Stölzel 1901, Bd. 1, S. 352 ff. In späteren Schöppensprüchen, vornehmlich die der Hexerei und Zauberei betreffenden, wird allerdings wieder dazu angehalten: „in der scharfen Frage ... härter als vorher geschehen, fleißig zu examinieren.“ Stölzel 1901, Bd. 2, S. 721.

21. Helfer 1965, S. 111.
22. Schild 2003, S. 166.
23. Art. 139 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 28. März 1849.
24. Hohmann 2002, S. 15, 18.
25. StGB des Deutschen Reiches vom 15. Mai 1871, § 13.
26. Wurde bereits seit 1850 in Preußen so gehandhabt.
27. Tschirch 1920, S. 32.
28. Bergstedt 1997, S. 61-88; Enders 1997, S. 38-60; Assing 1998, S. 7-18; ders. 2000, S. 7-29; Kurze 1999, S. 12-30.
29. Die Brandenburg wurde 7 Jahre von Jaxa von Köpenick besetzt, 1157 erfolgte die Rückeroberung durch Albrecht den Bären, in diese Zeit fällt seine erste Titulierung als Markgraf.
30. Tschirch 1920, S. 36.
31. Riedel CdB I, VIII, S. 155, 169, 212.
32. Tschirch 1920, S. 59.
33. Dullo 1886, S. 47 ff.
34. Riedel CdB I, IX, S. 10: 1309 vereinbarten die Schwesterstädte Berlin/Cölln mit Brandenburg – wahrscheinlich mit der Neustadt, da sie dem gleichen Landesherrn unterstehen – dass eine von ihnen ausgesprochene Verfestung (Ächtung) sowohl in ihrer als auch in der anderen Stadt gilt.
35. Tschirch 1920, S. 60.
36. Sello 1884, S. 24.
37. Dullo 1886, S. 127.
38. Riedel CdB I, IX, S. 276.
39. Riedel CdB I, IX, S. 320 f.
40. Stölzel 1901, Bd. 1, S. 54-55.
41. Märkische Forschungen, 1884, Bd. 18, Anhang III, S. 105.
42. Brecht 1888, S. 8-9.
43. Tschirch 1920, S. 105.
44. Riedel CdB I, IX, S. 42.
45. Tschirch 1920, S. 42.
46. Stölzel 1901, Bd. 1, S. 52 erwägt an dieser Stelle, die Entstehung der neuen Rathäuser in das 15. Jahrhundert zu legen.
47. Tschirch 1920, S. 45.
48. Stölzel 1901, Bd. 2, S. 730 ff. Prozess des Andreas Mehls aus dem Jahr 1682.
49. Brandau/Schickert 2003, S. 150 ff.
50. Koch 1988, S. 2.
51. Koch 1988, S. 4-7.
52. Döpler 1693, S. 528; Koch 1988, S. 7.
53. Beneke 1889, S. 164.
54. Schild 1989, S. 83.
55. Keller 1921, S. 15.
56. Kläger konnte Kostenlast vermeiden, wenn er selbst richtete. Knapp 1892, S. 200- 276.
57. Schild 1989, S. 279; Schuhmann 1964, S. 57. Dort heißt es vergleichbar in der Landgerichtsordnung der freien Ämter (Argau), man soll „... den Notzüchtiger als einen schädlichen Übeltäter ausführen auf die gewöhnliche Richtstätte ... in eine offene Grube werfen, einen spitzen Pfahl oder Stecken auf seine Brust gegen seinen unkeuschen Herzen setzen; daruff die beleidigte Person ohne Nachteil und Schaden ihrer Ehren, wann sie will, mag sie die ersten Streich nach allem ihrem Vermögen und Kräften thun, darnach solle der Scharfrichter denselben Pfahl zu allem durch ihn schlagen ... vom Leben zum Tode richten“.
58. Während, so im Fränkischen, der jüngste Ehemann den Strick umlegen musste, sollten die anderen Dingpflichtigen nebst den Schöffen den Strick empor ziehen. Aus: Schuhmann 1964, S. 76.
59. Schild 2003, S. 177.
60. Übersetzt steht dieses Wort für „Bieter“, im übertragenen Sinne bedeutet es „Der Gebietende“ über Gebot und Verbot. Aus: Eckert 1897, S. 8.
61. Ebenda, S. 57.
62. In einigen Quellen ist zu lesen, dass Büttel, Schergen und Fronboten danach strebten, die Pflicht der Strafvollziehung anderen Personen aufzubürden. Entweder wurden sie nur noch tätig, wenn kein Scharfrichter vorhanden war oder sie hatten die Möglichkeit, sich Scharfrichter zu beschaffen – wie es die geschworenen Boten in Cröve taten oder es musste nur noch derjenige richten, der es nicht geschafft hatte, einen Henker zu besorgen. Aus: Grimm 1974, Bd. 1, S. 385; Gernhuber 1957, S. 149; Eckert 1897, S. 33 ff.
63. Schuhmann 1964, S. 50.
64. So auch Pechaček 2003, S. 55; Keller 1921, S. 84.
65. Schild 2003, S. 177.
66. Pechaček 2003, S. 56; His 1920, S. 53 ff.
67. Helfer 1965, S. 96.
68. Schuhmann 1964, S. 65.

69. Helfer 1965, S. 109.
70. Riedel CdB I, IX, S. 198.
71. Sello 1884, S. 14.
72. Tschirch 1920, S. 60.
73. Sello 1884, S. 17.
74. Tschirch 1920, S. 71.
75. Wird unter dem Kapitel Wohnlage näher erläutert.
76. Schumann 1996, S. 134-135.
77. Schumann 1996, S. 135.
78. Polthier 1933, S. 218; Keller 1921, S. 123.
79. GStAPK, I, HA Rep. 9, KK. 7, Nr. 4195.
80. Stölzel 1901, Bd. 1, S. 613.
81. Schumann 1998, S. 34-41.
82. Schumann 1992, S. 343.
83. Dazu: Angstmann 1928.
84. Angstmann 1928, S. 5. Auch in den Brandenburger Schöppenstuhlakten ist diese Bezeichnung vereinzelt zu finden.
85. Pechaček 2003, S. 61.
86. Pechaček 2003, S. 60.
87. Pechaček 2003, S. 58.
88. Angstmann 1928, S. 41.
89. Pechaček 2003, S. 58.
90. Angstmann 1928, S. 60.

III. Ausbildung und Amtsübernahme

1. So Koch 1988.
2. Wilbertz 1979, S. 117 f.
3. Ebenda, S. 119.
4. Ebenda.
5. Pechaček 2003, S. 66.
6. Allerdings beschränkt sich dies nicht nur auf Scharfrichterkinder, vielmehr ist von ganzen Schulausflügen die Rede, wobei der Abschreckungs- und Lehrgedanke im Vordergrund stand.
7. Wilbertz 1979, S. 120.
8. Schumann 1992, S. 343.
9. Schumann 1996, (Die Mark Brandenburg) S. 10.
10. Brunn 1928, S. 221 f.; Wilbertz, 1979, S. 122. Zahlreiche Beispiele aus dem Raum Osnabrück belegen dies.
11. Wosnik 1926, S. 16.
12. Hentig 1956, S. 33.
13. Oppelt 1976, S. 236 f.
14. Wilbertz 1979, S. 126.
15. Kühn 1969, S. 47.
16. Dau 1963, S. 346.
17. Schumann 1996, S. 25.
18. Beneke 1889, S. 180 f., der auch das Klosterleben als Alternative erwähnt.
19. Schumann 2005, S. 643.
20. BLHA, Rep. 2, S. 2176.
21. Ebenda.
22. Beneke 1889, S. 210 sieht in den hundsledernen Handschuhen ein Symbol der Treue, wogegen Dankert 1979, S. 181 hier die Verbindung zum Hund als Unterweltbegleiter, sinnbildlich für den Tod sieht.
23. wie Anm. 20.
24. Wilbertz 1979, S. 123.
25. Ebenda, S. 115.

IV. Familie

1. Wilbertz 1979, S. 128.
2. Hentig 1987, S. 209.
3. Glenzdorf/Treichel 1970, S. 30.
4. Domstiftsarchiv Brandenburg, Nachlass Alpermann – Karteien.

5. Knapp 1907, S. 57. Diese Art der Begnadigung betraf ausschließlich Kindsmörderinnen.
6. Wissell 1971, S. 115.
7. Glockenläuten, Chor und Leichenpredigt.
8. Schumann 1996, S. 143.
9. Hentig 1987, S. 205.
10. Stellvertretend für viele: Schuhmann 1964, S. 39, Hentig 1987, S. 205.
11. Schumann 1997, S. 18.
12. Tschirch 1938, S. 104.
13. Schumann 1997, S. 18.
14. Ebenda.
15. F. Grasow 1928, S. 140.
16. Schumann 1992, MAZ.
17. Dullo 1886, S. 274.
18. Im Plan von C.M. Holzhauer von 1868 befindet sich die Meisterei (dann nur noch als Abdeckerei) allerdings schon weit außerhalb der Stadt.

V. Aufgaben des Scharfrichters

1. GStAPK, HA I, Rep. 9, KK 7, Nr. 4196.
2. Quanter 1900, S. 89.
3. Helbing 1913, S. 190.
4. Meist eine Art Schürze mit einem kleinen Brustteil (bei Frauen).
5. Dazu ausführlich: Schild 2003, S. 158 f.; Foucault 1977; Schild 1989, S. 241.
6. Stölzel 1901, S. 730.
7. Knapp 1907, S. 10.
8. Emelius 1921.
9. Schild 1989, S. 225 ff.
10. Dazu ausführlich: Schild 1989, S. 225 ff.
11. Das Herausführen durch den Abdecker bedeutete aufgrund seiner größeren Infamie eine zusätzliche Demütigung des Delinquenten.
12. Dazu ausführlich: Schild 2003, S. 208 ff.; Pechaček 2003, S. 85 ff., Schuhmann 1964, S. 104.
13. Sie wurde häufig nicht vom Scharfrichter selbst, sondern seinem Knecht oder einem anderen Gerichtsbeamten ausgeführt. Schild 2003, S. 208.
14. Tschirch 1894, S. 15-112.
15. Ebenda, S. 62-67.
16. Helfer 1965, S. 111.
17. His 1920, S. 491.
18. Keller 1921, S. 105.
19. Tschirch 1894, S. 55-69
20. Schild 1989, S. 328 ff.
21. Schild 2003, S. 204.
22. Schild 1989, S. 331.
23. Schuhmann 1964, S. 81.
24. Schild 1989, S. 332.
25. Angstmann 1928, S. 110; Hentig 1987, S. 36.
26. Dazu ausführlich: Kühn 1969, S. 60.
27. Regulativ-Rescript 1768 (29.4.1768). Dies betraf besonders das Richtschwert, das Brandeisen und das Rad.
28. Dullo 1886, S. 112.
29. Manser et al. 1992.
30. Eichholz/Spatz 1912. In: Borchert 1998.
31. Dullo 1886, S. 26.
32. Beide Angaben zu den Richtstätten: F. Grasow 1923, S. 5. Der Name Wasenberg weist auf den Wasenmeister – Abdecker hin, Wasen ist eine andere Bezeichnung für Aas. Wasenplatz oder auch Schindanger lagen häufig mit der Richtstätte zusammen.
33. F.-K. Grasow 1961, S. 22.
34. Baum 1979, S. 1, F. Grasow 1923, S. 5.
35. F. Grasow 1923, S. 5.
36. F.-K. Grasow 1961, S. 22.

37. F. Grasow 1927, S. 22.
38. Dullo 1886, S. 112.
39. F. Grasow 1927, S. 18.
40. Emelius 1921.

VI. Einkünfte des Scharfrichters

1. Beneke 1889, S. 190.
2. Ebenda, S. 198.
3. Schumann 1992, MAZ.
4. Dullo 1886, S. 231.
5. Nowosadtko 1994, S. 65.
6. Dankert 1979, S. 28.
7. Gebauer 1904.
8. Dullo 1886, S. 82.
9. Regulativ-Rescript 1768 (29.4.1768).
10. Wil 1954, S. 3.
11. Dullo 1886, S. 231.
12. Zusammen mit Urkunden aus den Jahren 1674 und 1723 wurde am 25. September 1830 eine weitere Urkunde aus dieser Zeit mit Nachrichten aus Brandenburg in den Turmkopf des Neustädtischen Rathauses gelegt. Dullo 1886, S. 27-46.
13. Dullo 1886, S. 245.
14. Dies war nicht in allen Städten geltendes Recht, Schuhmann 1964, S. 221.
15. Nowosadtko 1994, S. 311.
16. Schumann 1996, S. 149.
17. GStAPK, HA I, Rep. 9, KK 8.
18. Vgl. Glenzdorf/Treichel 1970.
19. GStAPK, HA I, Rep. 9, KK 7 Nr. 4195.
20. Archiv der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei 1725, S. 39.
21. Heinemann 1900, S. 1-14.
22. Schumann 1996, S. 150.
23. Pechaček 2003, S. 235.
24. Bächtold-Stäubli 1929/30, Bd. 2 „Fett“.
25. Pechaček 2003, S. 237.
26. Dazu ausführlich: Schön und Nützlich 2004, S. 188 ff.
27. Vgl. dazu: Nowosadtko 1994. Für den süddeutschen Raum ist eine strikte Trennung beider Berufe vorhanden; hingegen Wilbertz 1979, stellte fest, dass im Raum Osnabrück ebenfalls eine Verschmelzung beider Ämter besteht.
28. Holtze 1917, S. 328.
29. Ausnahmen bildeten die Familie der Gänse zu Putlitz für die Prignitz und der Johanniterorden für die Neumark, die für ihre Herrschaften selbstständig Abdeckereiprivilegien erteilen konnten.
30. Schmidt 1925, S. 3-4.
31. Holtze 1917, S. 328.
32. BLHA, Rep. 2, S, Nr. 2176.
33. Schumann 1992, MAZ.
34. Damit war der Abdecker „frei ohne alle Beschwerde von Einquartierung, Servis, Contribution und dergleichen ... (und gelegentlich) frei von der Akzise und Mahlzise“ aus: Schmidt 1925, S. 3, 10.
35. Ebenda, S. 10
36. Zusätzlich musste der Täter dem Abdecker Haut, Talg und Pferdehaare und einen besonderen Schadensersatz in Höhe von 1 Taler für den Abdecker und 12 Groschen fiskalisch leisten, aus: Dennstedt/Wolfsburg 1855, S. 14 -15.
37. Dennstedt/Wolfsburg 1855, S. 14 .Galt nicht für die Stadt Brandenburg.
38. Schumann 1992, MAZ.
39. Dennstedt/Wolfsburg 1855, S. 14.
40. Schumann 1992, MAZ.
41. Nowosadtko 1994, S. 206.
42. Schumann 1996, S. 153.
43. Dennstedt/Wolfsburg 1855, S. 14.
44. Treichel/Glenzdorf 1970, Nr. 3770.

45. Treichel/Glenzdorf 1970, Nr. 371.
46. Keller 1921, S. 225.
47. Pechaček 2003, S. 223.
48. Schumann 1992, MAZ.
49. Glenzdorf/Treichel 1970, Nr. 5634.
50. Dennstedt/Wolfsburg 1855, S. 15-16.
51. „Salva venia“ – diese entschuldigende Einleitung für den Gebrauch eines „unanständigen“ Wortes lässt sich häufiger mildernd vor dem Namen Schinder finden.
52. Angstmann 1928, S. 17.
53. Paul 1923, S. 1.
54. Nowosadtko 1994, S. 354 f.; Wilbertz 1979, S. 16 f.

VII. *Levis notae macula* oder die Frage nach der sozialen Stellung des Scharfrichters

1. Nowosadtko 1994, S. 266.
2. Griechisch, Latein, Deutsch, Hebräisch, Ungarisch. Dazu ausführlich: Sauer 1915, S. 5.
3. Ihre eingeschränkte Rechtsfähigkeit beinhaltete, dass sie nie das Amt des Richters, Urteilers, Eidhelfers, Zeugen oder Vormundes annehmen durften.
4. Dülmen 1990, S. 25.
5. Nowosadtko 1994, S. 21 ff.
6. Dankert 1979, S. 38.
7. Gernhuber 1957, S. 157.
8. Augsburger Stadtrecht von 1276, Art. XXVII, § 4 und § 5.
9. Augsburger Stadtrecht von 1276, Art. XXVII, § 3.
10. Gernhuber 1957, S. 168 ff.
11. Pechaček 2003, S. 293.
12. Tschirch 1894, S. 40.
13. Dankert 1979, S. 41.
14. Schumann 2000, S. 198-219.
15. Schumann 1996, S. 127-156.
16. Dankert 1979, S. 38.
17. StadtABbg., Neustädtisches Stadtbuch, 8.15 (1567-1707), S. 47.
18. Schumann 1996, S. 146.
19. Nowosadtko 1994, S. 242 f.
20. Döpler 1693, S. 585.
21. Böhnke 1967, S. 58.
22. Nowosadtko 1994, S. 244.
23. Döpler 1693, S. 538.
24. Gernhuber 1957, S. 135.
25. Glenzdorf/Treichel 1970, S. 35.
26. Benedicti Carpzov: Leichenpredigt des Meister Christoph Heintzen, Leipzig 1701, Zwo Kanzelreden, worinn erbauliche und vernünftige Gedanken von der Ehrlichkeit, Amt und Nuzzen u.s.w. vorgetragen werden, ihrer Seltenheit und Merkwürdigkeit wegen zusammen gedruckt, Frankfurt a Mayn, 1768.

VIII. Die amtierenden Scharfrichter der Stadt Brandenburg

1. Glenzdorf/Treichel, 1970, S. 450. Angaben betreffen den Beginn der Frühen Neuzeit.
2. Schumann 1996, S. 142.
3. DStA Bbg., Nachlass Alpermann – Karteien.
4. Glenzdorf/Treichel 1970, Nr. 109.
5. Glenzdorf/Treichel 1970, Nr. 3768.
6. StABbg., Neustädtisches Stadtbuch, 8.15 (1567-1707), S. 47.
7. DStA Bbg., BKA 123,1a, S. 190.
8. DStA Bbg., BKA 123,1b, S. 359, 577.
9. Nach freundlichen Hinweisen von Schumann, Privat-Archiv.
10. Schumann 2005, S. 646.
11. Ebenda.
12. Ebenda, S. 643.
13. Glenzdorf/Treichel 1970, Nr. 1669.

14. Ebenda, Nr. 2104.
15. DStA Bbg., Nachlass Alpermann – Karteien.
16. Gebauer 1904, S. 88.
17. Nach freundlichen Hinweisen von Schumann, Privat-Archiv.
18. Schumann 1992, MAZ.
19. Nach freundlichen Hinweisen von Schumann, Privat-Archiv.
20. DStA Bbg., BKA 123,2/589, S. 614.
21. DStA Bbg., BKA 123,2/589, S. 656; DStA Bbg., BKA 123,3/590, S. 9; Schumann 2005, S. 646.
22. Glenzdorf/Treichel 1970, Nr. 4166 f.
23. GStAPK, HA I, Rep. 9, KK 7 Nr. 4195.
24. Stölzel 1901, S. 612 f.
25. Schumann 1996, S. 9.
26. Schumann 1997, MAZ.
27. Stölzel 1901, S. 603ff..
28. DStA Bbg., Nachlass Alpermann – Karteien.
29. DStA Bbg., BKA 123,3/590, S. 240, 309, 411.
30. Erscheint fraglich.
31. Schumann 1996, S. 9.
32. Nach freundlichen Hinweisen von Schumann, Privat-Archiv.
33. DStA Bbg., Nachlass Alpermann – Karteien.
34. DStA Bbg., BKA 123,4/591, S. 272.
35. Schumann 1996, S. 149.
36. GStAPK, HA I, Rep. 9 KK 8.
37. Nach freundlichen Hinweisen von Schumann, Privat-Archiv.
38. Ebenda.
39. Glenzdorf/Treichel 1970, Nr. 4782.
40. Ebenda.
41. Ebenda, Nr. 4783.
42. BLHA, Rep. 2, S, Nr. 2176.
43. Stölzel 1901, S. 730 ff.
44. Schumann 1996 S. 144.
45. BLHA, Rep. 2, S, Nr. 2176.
46. Dabei handelt es sich um folgende Ortschaften: Kloster Chorin, Ninndorf, Worchesar, Marzahn, Mützelitz, Barnewitz, Garlitz, Buckow, Ketzin, Gartow, Beuge, Buzow, Raderege, Brilow, Peßin, Rostock, Meseram, Saringe, Kreutz, Golwitz, Wust, Schertz..., Ritz, Pritzke, Grebs, Golzow, Redern, Mostdünner, Kranow, Gettin, Brück, Gräudert, Pritzerben, Dörfer 2 und Lüchow.
47. BLHA, Rep. 2, S, Nr. 2176.
48. Glenzdorf/Treichel, Nr. 1695.
49. DStA Bbg., Nachlass Alpermann – Karteien.
50. Glenzdorf/Treichel, Nr. 1695; Schumann 1996, S. 10.
51. DStA Bbg., Nachlass Alpermann – Karteien.
52. Schumann 1996, PNN.
53. BLHA, Rep. 2, S, Nr. 2176.
54. DStA Bbg., Nachlass Alpermann – Karteien.
55. DStA Bbg., BKA 123, 7b, S. 575, 653, S. 757; DStA Bbg., BKA 123, 8a, S. 22. Das Sterbedatum der Maria Elisabeth ist fraglich, denn im Alpermann-Katalog ist zu lesen, sie sei 1739 im städtischen Hospital begraben. Aus: DStA Bbg., Nachlass Alpermann – Karteien.
56. Glenzdorf/Treichel 1970, Nr. 1697.
57. DStA Bbg., BKA 123, 9a, S. 68.
58. Glenzdorf/Treichel 1970, Nr. 1696, Name unbekannt.
59. Schumann 1996, PNN.
60. Glenzdorf/Treichel 1970, Nr. 1696.
61. DStA Bbg., Nachlass Alpermann – Karteien.
62. DStA Bbg., BKA 123, 35c, S. 765.
63. DStA Bbg., Nachlass Alpermann – Karteien.
64. Glenzdorf/Treichel 1970, Nr. 3476.
65. Ebenda, Nr. 3768.
66. Schumann 1996, S. 10.

67. DStA Bbg., BKa 123, 9a, S. 68. Alle anderen Kinder wurden in Ziesar getauft.
68. DStA Bbg., Nachlass Alpermann – Karteien.
69. BLHA, Rep. 2, S, Nr. 2176.
70. Schumann 1996, S. 10.
71. Glenzdorf/Treichel 1970, Nr. 1699.
72. DStA Bbg., BKa 123,9a, S. 124, 280, 337. DStA Bbg., BKa 123,10b ,S. 499, 594.
73. BLHA, Rep. 2, S, Nr. 2176.
74. DStA Bbg., Nachlass Alpermann-Karteien.
75. Glenzdorf/Treichel 1970, Nr. 5634.
76. DStA Bbg ., BKa 123, 11a, S. 136.
77. Ebenda, S. 236.
78. DStA Bbg., BKa 123,11b, S. 415.
79. Glenzdorf/Treichel 1970, Nr. 5634.
80. Schumann 1992, MAZ.
81. Glenzdorf/Treichel 1970, Nr. 1700.
82. BLHA, Rep. 2, A, I Vet., Nr. 837.
83. Schumann 1992, MAZ.
84. Glenzdorf/Treichel 1970, Nr. 371
85. Schumann 2004, S. 108.
86. Schumann 1992, MAZ.
87. Ebenda.
88. Ebenda.

IX. Abdecker

1. Schumann 1992, MAZ.
2. Ebenda.

Literatur

Urkunden und Akten

Die Signaturen der benutzten Unterlagen wurden im Folgenden nur dann vollständig zitiert, wenn es sich um Einzelstücke handelt. In den übrigen Fällen sind nur die übergeordneten Bestandssignaturen aufgeführt, für die einzelnen Urkunden und Akten wird auf den Text dieser Arbeit verwiesen.

Brandenburger Landeshauptarchiv

Rep. 2 , S, Nr. 2176.

Rep. 2, A, I Vet., Nr. 837.

Domstiftsarchiv Brandenburg

BKa 123,2/589 Taufbuch

BKa 123,3/590 Taufbuch

BKa 123,4/591 Taufbuch

BKa 123,35c Taufbuch

BKa 123,35c Taufbuch

BKa 123,7b Taufbuch

BKa 123,8a Taufbuch

BKa 123,9a Taufbuch

BKa 123,10b Taufbuch

BKa 123,11a Taufbuch

BKa 123,11b Taufbuch

Alpermann: Karteien

BAUM, WALTER: Richtstätten und Scharfrichter in Brandenburg, 1979, unveröfftl. Manuskript des Domstiftsarchivs Brandenburg.

Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz

HA I, Rep. 9, KK 7 Nr. 4195.

HA II, Forstdepartment Generalia, Tit. XXII, Nr. 4, Bd. 1-4.

Stadtarchiv Brandenburg

15.15 Neustädtisches Stadtbuch, (1567-1707)

Gedruckte Quellen und Literatur

Staatsbibliothek Berlin Preußischer Kulturbesitz:

Archiv der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei, Sammlung von den in genannter Druckerei gedruckten Edicten, Gesetzen und sonstigen amtlichen Erlässen, Band I, Jahrgang 1712-1768 (An 8630), Medicinal-Edict und Verordnung auf Se. Königl. Majestät allergnädigsten Befehl, herausgegeben von Dero Ober-Collegio-Medico, Berlin, 1775.

Regulativ-Rescript, wegen derer Gebühren, derer Scharfrichter und deren Knechte, für die, sowohl bey denen Regimentern, als Civil-Jurisdictionen, vorkommenden Executiones, mithin auch für Anheftung derer desertirten Officers, Unter-Officers und Gemeinen Bildniße und Rahmen an dem Galgen, Berlin 1768 (29.4.1768)

Pläne:

HEFFTER, M. W.: Stadtplan von Brandenburg. Wegweiser durch Brandenburg. Brandenburg, 1850.

Sign.: X 20.209 (Staatsbibliothek Berlin).

HOLZHAUER, C. M.: Stadtplan von Brandenburg, 1868, Sign.: X 20.213 (Staatsbibliothek Berlin).

„Hedemann-Plan“ der Stadt Brandenburg an der Havel von 1722/24. Reprint Brandenburg 1995.

ANGSTMANN, ELSE: Der Henker in der Volksmeinung. Seine Namen und sein Vorkommen in der mündlichen Volksüberlieferung. Halle an der Saale, 1928.

ASSING, HELMUT: Wurde das Bistum Brandenburg wirklich 948 gegründet? In: JBLG 49/1998, S. 7-18.

DERS.: Das Bistum Brandenburg wurde wahrscheinlich doch erst 965 gegründet. In: JBLG 51/2000, S. 7-29.

BÄCHTOLD-STÄUBLI, HANS (HRSG.): Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens. Bd. 2, Berlin/Leipzig, 1930.

BECCARIA, CESARE: Über Verbrechen und Strafen. Torino, 1763/64.

BENEKE, OTTO: Von Unehrliehen Leuten. Culturhistorische Studien Und Geschichten Aus Vergangenen Tagen Deutscher Gewerbe Und Dienste. Berlin, 1889.

BERGHAUS, HEINRICH: Landbuch der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Nieder-Lausitz in der Mitte des 19. Jahrhunderts; oder geographisch-historisch-statistische Beschreibung der Provinz Brandenburg, Bd. 1. Brandenburg, 1854.

BERGSTEDT, CLEMENS: Die Havelberger Stiftungsurkunde und die Datierung der Gründung des Bistums Havelberg. Eine quellenkritische Bestandsaufnahme. In: Jahrbuch für Berlin-Brandenburgische Kirchengeschichte 61/1997, S. 61-88.

BÖHMER, JOHANN SAMUEL FRIEDRICH: Elementa jurisprudentiæ criminalis. Halæ, Magdeburgicæ, 1732.

BÖHNKE, FRITZ: Der Scharfrichter der Stadt Preußisch Holland in Ostpreußen. In: Archiv für Sippenforschung, Jg. 33, Heft 25 (1967), Limburg (Lahn), S. 57-60.

BORCHERT, KLAUS J. (Eichholz/Spatz, 1912): Brandenburger Neustadt. Neustädtischer Markt 21/22. In: Archäologische Untersuchungen in der Neustadt Brandenburg, Heft 4, 1998.

BRANDAU, BIRGIT / SCHICKERT, HARTMUT: Hethiter. Die unbekannte Weltmacht. München, 2003.

Brecht, Carl: Berliner Geschlechter im Anschlusse an die Berlinische Chronik und an das Urkundenbuch. Berlin, 1888.

BRUNN, WALTER VON: Kurze Geschichte der Chirurgie. Berlin, 1928.

CARPZOV, BENEDIKT: Practica nova Imperialis Saxonica rerum criminalium. Goldbach, 1635.

DERS.: Peinlicher Sächsischer Inquisition und Achts-Proceß. Goldbach, 1638.

DERS.: Zwo Kanzelreden, worinn erbauliche und vernünftige Gedanken von der Ehrlichkeit, Amt und Nutzen u.s.w. vorgetragen werden, ihrer Seltenheit und Merkwürdigkeit wegen zusammen gedruckt. Frankfurt a Mayn, 1768.

CREIFELDS, CARL: Rechtswörterbuch, München, 1994.

CONRAD, HERMANN, Deutsche Rechtsgeschichte. Ein Lehrbuch. 2 Bde., Karlsruhe, 1954/1966.

DANKERT, WERNER: Unehrliehe Leute. Die verfeimten Berufe. 2. Aufl., Bern, 1979.

DAU, WOLFGANG: Scharfrichter und Henker als Medici und Chirurgi. In: Materia Medica Nordmark, Band 15, S. 338-350, Uetersen (Holstein) 1963.

DENNSTEDT, HERMANN/ WOLFFSBURG, WILLIBALD VON: Preussisches Polizei-Lexikon. 1. Bd., Berlin, 1855 (Abdecker und Scharfrichter).

DÖHRING, ERICH: Geschichte der deutschen Strafrechtspflege seit 1500. Berlin 1953.

DÖPLER, JACOB: Theatrum Poenarum, ... oder Schau-Platz/ Derer Leibes und Lebens-Straffen, 1. Teil, Sondershausen, 1693.

- DULLO, GUSTAV: Communalgeschichte der Stadt Brandenburg. Brandenburg, 1886.
- DÜLMEN, RICHARD VAN: Der infame Mensch. Unehrlische Arbeit und soziale Ausgrenzung in der Frühen Neuzeit. In: derselbe (Hrsg.): Arbeit, Frömmigkeit und Eigensinn. Studien zur historischen Kulturforschung II. Frankfurt/M., 1990, S. 106-140
- ECKERT, CHRISTIAN: Der Fronbote im Mittelalter. Nach dem Sachsenspiegel und den verwandten Rechtsquellen. Ein Beitrag zur deutschen Rechtsgeschichte, jur. Diss., Leipzig, 1897.
- EISENHARDT, ULRICH: Deutsche Rechtsgeschichte. 2 Bde. München, 1995.
- EMELIUS, A.: Aus Brandenburgs Vergangenheit. Die Richtstätte des Dombezirks 1160-1800. In: BZMV, 35. Jg., 12.01.1921.
- ENDERS, LISELOTT: Zur Frühgeschichte des Bistums Havelberg. In: Jahrbuch für Berlin-Brandenburgische Kirchengeschichte, Berlin, 61/1997, S. 38-60.
- FEHR, HANS: Deutsche Rechtsgeschichte. Berlin, 1962.
- FOUCAULT, MICHEL: Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses. Frankfurt/M., 1977.
- GEBAUER, JOHANN: Das Hochgericht auf dem Wasenberge bei Mötzow. In: Jahresbericht des historischen Vereins Brandenburg an der Havel 34/35, 1904, S. 88-89.
- GERNHUBER, JOACHIM: Die Landfriedensbewegung in Deutschland bis zum Mainzer Reichslandfrieden von 1235. In: Bonner rechtswissenschaftliche Abhandlungen, Heft 44, Bonn 1952.
- DERS.: Strafvollzug und Unehrllichkeit. In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung, 74. Bd., Weimar, 1957, S. 119-177.
- GLENZDORF, JOHANN CASPAR / TREICHEL, FRITZ: Henker, Schinder und arme Sünder, Bd. 1/ 2, Bad Münden am Deister, 1970.
- GRASOW, FRIEDRICH: Ehemalige Richtstätten in Brandenburg. In: Blätter für Heimatpflege, 1. Jg, 1923, S. 5.
- DERS.: Brandenburg – die tausendjährige Stadt. Selbstverlag der Stadt Brandenburg, Brandenburg, 1927.
- DERS.: Brandenburg im Jahre 1730. In: Blätter für Heimatpflege, 4. Jg., 1928, S. 140-145.
- GRASOW, FRIEDRICH-KARL: Der Wasenberg, eine mittelalterliche Richtstätte. In: Kulturspiegel der Stadt Brandenburg, 1961, Heft 8, S. 20-22.
- GRIMM, JACOB: Deutsche Rechtsaltertümer. 2 Bände, Darmstadt, 1974.
- HEINEMANN, FRANZ: Die Henker und Scharfrichter als Volks- und Viehärzte seit Ausgang des Mittelalters. In: Schweizerisches Archiv für Volkskunde, 4. Jg., Zürich, 1900, S. 1-16.
- HELBING, FRANZ: Die Tortur. Geschichte der Folter im Kriminalverfahren aller Völker und Zeiten. Berlin, 1913.
- HELFER, CHRISTIAN: Henker-Studien. In: Archiv für Kulturgeschichte, Bd. 47, Köln, Graz, 1965, S. 96-117
- HENTIG, HANS VON: „Der gehängte Henker. Eine kriminalhistorische Studie.“ In: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 71, Bern, 1956, S. 32-43
- DERS.: Vom Ursprung der Henkersmahlzeit. Nördlingen, 1987.
- HINCKELDEY, CHR. (HRSG.): Justiz in alter Zeit. Rothenburg o.d.T. 1989.
- HIS, RUDOLF: Das Strafrecht des deutschen Mittelalters. Leipzig, 1920.
- HOHMANN, OLAF: Die Geschichte der Todesstrafe in Deutschland. In: Boulanger, Christian/Heyes, Vera/Hanfling, Philip (Hrsg.): Zur Aktualität der Todesstrafe. Interdisziplinäre und globale Perspektiven. Berlin, 2002, S. 247-268
- HOLTZE, DR.: Der Scharfrichter in Kriegszeiten im Dienste der Volkswirtschaft. In: Deutsche Strafrechtszeitung, 4.Jg., Berlin, 1917.
- Jahresbericht des historischen Vereins zu Brandenburg/H., 1924, S. 51-54.
- KELLER, ALBRECHT (HRSG.): Maister Franntzn Schmidts Nachrichters inn Nürnberg all sein Richten. Leipzig, 1913.
- DERS.: Der Scharfrichter in der deutschen Kulturgeschichte. Bonn/Leipzig, 1921.

- KNAPP, HERMANN: Das alte Nürnberger Kriminalverfahren bis zur Einführung der Karolina. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 12, Heft 1, 1892, S. 200-276
- DERS.: Das Lochgefängnis. Tortur und Richtungsrichtung in Alt-Nürnberg auf Grund urkundlicher Forschung. Nürnberg 1907.
- KOCH, TANKRED: Die Geschichte der Henker. Scharfrichterschicksale aus acht Jahrhunderten. Heidelberg, 1988.
- KÜHN, ULRICH: Inschriften und Verzierungen auf Richtschwertern. Ihre Deutung aus der Person des Scharfrichters, Diss.jur., Erlangen-Nürnberg, 1969.
- KURZE, DIETRICH: OTTO I. und die Gründung des Bistums Brandenburg: 948, 949 oder 965? In: JBLG 50/ 1999, S. 12-30.
- KUSCHBERT, PAUL: Quellen und Nachrichten über deutsche Scharfrichter-Sippen, Band 1. Köln 1939.
- MANSER, JÜRGE ET AL.: Richtstätte und Wasenplatz in Emmenbrücke (16.-19. Jahrhundert). Archäologische und historische Untersuchungen zur Geschichte von Strafrechtspflege und Tierhaltung in Luzern. Basel 1992.
- Märkische Forschungen, Verein für Geschichte der Mark Brandenburg, Bd. 16 (1881), S. 24 ff., Bd. 18 (1884), Anhang III, S. 105 ff., Berlin.
- NOWOSADTKO, JUTTA: Scharfrichter und Abdecker. Der Alltag zweier „unehrlicher Berufe“ in der Frühen Neuzeit. Paderborn, 1994.
- OPPELT, WOLFGANG: Über die „Unehrlichkeit“ des Scharfrichters. Unter bevorzugter Verwendung von Ansbacher Quellen, Dissertation, Lengfeld, 1976.
- PAUL, ROBERT : Die Rechtslage der privilegierten Abdeckereien in den älteren Provinzen Preussens in Vergangenheit und Gegenwart . Inaugural-Dissertation, Königsberg, 1923.
- PECHACEK, PETRA: Scharfrichter und Wasenmeister in der Landgrafschaft Hessen-Kassel in der Frühen Neuzeit. Frankfurt/M, 2003.
- POLLEY, RAINER: Scharfrichter und Wasenmeister als promovierter Arzt. Der ältere hessische Rechtsstaat auf dem Prüfstand. In: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 36(1986), S. 165.
- POLTHIER, WILHELM: Geschichte der Stadt Wittstock. Berlin, 1933.
- QUANTER, RUDOLF : Die Folter in der deutschen Rechtspflege sonst und jetzt. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Strafrechts. (Dresden 1900) Neudruck Aalen, 1972.
- RADBRUCH, GUSTAV : Die peinliche Gerichtsordnung Karls V. von 1532. Stuttgart, 1975.
- RIEDEL, ADOLPH FRIEDRICH: Codex diplomaticus Brandenburgensis (CdB). Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Geschichtsquellen für die Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten, Bd 1-41, Berlin 1838-1869.
- SAUER, WILHELM: Die Ehre und ihre Verletzung. In: Abhandlungen des kriminalistischen Instituts an der Universität Berlin. 3. Folge, 2. Band, 1. Heft. Berlin, 1915.
- SCHALK, OSKAR (HRSG.): Scharfrichter Josef Lang's Erinnerungen. Leipzig/Wien, 1920.
- SCHEFFKNECHT, WOLFGANG: Scharfrichter. Eine Randgruppe im frühneuzeitlichen Vorarlberg. Konstanz, 1995.
- SCHILD, WOLFGANG: Das Strafrecht als Phänomen der Geistesgeschichte. In: HINCKELDEY, CHR. (HRSG.): Justiz in alter Zeit. Rothenburg o.d.T., 1989, S. 7-39.
- DERS.: Verfolgung und Verurteilung der Missetäter. Geschichte des Verfahrens. In: HINCKELDEY, CHR. (HRSG.): Justiz in alter Zeit. Rothenburg o.d.T., 1989, S. 129- 207.
- DERS.: Die Geschichte der Gerichtsbarkeit – Vom Gottesurteil bis zum Beginn der modernen Rechtsprechung – 1000 Jahre Grausamkeit. Hamburg, 2002.
- SCHMIDT, RUDOLF: Der Scharfrichter von Berlin. In: Brandenburg. Zeitschrift für Heimatkunde und Heimatpflege. 9. Jahrgang, Heft 2, 1931.
- DERS.: Zur Entwicklungs-Geschichte der preußischen Abdeckerei-Privilegien. Eberswalde 1925.

- Schön und Nützlich. Aus Brandenburgs Kloster-, Schloss- und Küchengärten, Potsdam, 2004.
- SCHUHMANN, HELMUT: Der Scharfrichter. Seine Gestalt – seine Funktion. Kempten/Allgäu, 1964.
- DERS.: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 2. Berlin 1978.
- SCHUMANN, ILSE: Die Scharfrichterfamilie Schlegel. In: Mitteldeutsche Familienkunde 33, Heft 4, 1992, S. 343-357.
- DIES.: Nicht nur der Tod gehörte bei ihnen zum Beruf. Aus der langjährigen Geschichte der ehemaligen Scharfrichterei Brandenburg. Teil II. In: Märkische Allgemeine Zeitung, Brandenburger Stadt- und Landkurier, 16.12.1992.
- DIES.: Forschungen zu brandenburgischen Scharfrichter- und Abdeckerfamilien. Eine Zwischenbilanz. In: Herold-Jahrbuch, NF. 1, 1996, S. 127-156.
- DIES.: Christian Hellriegel blieb seiner großen Liebe treu. In: PNN, 13.1.1996.
- DIES.: Scharfrichter der Stadt Brandenburg. Eine chronologische Übersicht. In: Heimatkundliche Blätter, Hrsg.: Arbeitskreis Stadtgeschichte, 5. Jg., Heft 12, 1996, S. 9-11.
- DIES.: Der Scharfrichter – Vollstrecker der Justiz. In: Die Mark Brandenburg (22), Heft III, 1996, S. 2-3.
- DIES.: 26 Fragen an einen Kandidaten, der Scharfrichter werden will. In: Die Mark Brandenburg (22), Heft III, 1996, S. 25.
- DIES.: Scharfrichter vor Stadt-Toren. In: MAZ, Brandenburger Landkurier, 9.12.1997.
- DIES.: Scharfrichter und Abdecker im Kreis Königsberg/Nm. In: Königsberger Kreiskalender, Das Heimatbuch für den Kreis Königsberg/Nm., 1998, S. 114 -121.
- DIES.: Ein Schinderknecht von ungewissem Namen. Teil 1. Genealogischer Streifzug durch ein ‚unehrliches‘ Gewerbe. In: Genealogie, Deutsche Zeitschrift für Familienkunde. (49), Heft 7/8, 2000, S. 198-219.
- DIES.: Ehemalige Scharfrichtereien in Ostprignitz-Ruppin. In: Ostprignitz-Ruppin Jahrbuch 2004, S. 102-112.
- DIES.: Scharfrichter und Abdecker in Berlin. Zur Geschichte der Berliner Scharfrichterei bis um 1850. In: Genealogie, Deutsche Zeitschrift für Familienkunde. Heft 7-9. 2005, S. 630-653.
- SELLO, GEORG: Die Gerichtsverfassung und das Schöffenrecht Berlins bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts. In: Märkische Forschungen, Bd. 16, Berlin, 1884, S. 1-129.
- DERS.: Brandenburger Stadtrechtsquellen. In: Märkische Forschungen, Bd. 18, Berlin, 1884, S. 1-108.
- SONNENFELS, JOSEPH VON : Ueber die Abschaffung der Tortur. Zürich, 1775.
- STÖLZEL, ADOLF : Urkundliches Material aus den Brandenburger Schöppenstuhlakten. Bd. 1-4, Berlin, 1901.
- TSCHIRCH, OTTO (HRSG.): Tägliche Aufzeichnungen des Pfarrherrn Joachim Garcaeus in Sorau und Brandenburg aus den Jahren . In: Jahresberichte des Historischen Vereins zu Brandenburg XXI.- XXV., 1894, S. 15-112.
- DERS.: Im Schutze des Rolands, Brandenburg, 1922-26.
- DERS.: Geschichte der Chur- und Hauptstadt Brandenburg an der Havel. Festschrift zur Tausendjahrfeier der Stadt 1928/29, 2 Bde., Brandenburg, 1941.
- WIL (Verfasserangabe- Kürzel): Fünf Taler Lohn für eine Hinrichtung. In: BNN, 04.04.1954, S. 3.
- WILBERTZ, GISELA: Scharfrichter und Abdecker im Hochstift Osnabrück. Osnabrück, 1979.
- WISSELL, RUDOLF: Des alten Handwerks Recht und Gewohnheit. 2 Bde., Berlin 1971.
- WOSNIK, RICHARD: Beiträge zur Hamburgischen Kriminalgeschichte. Hamburg, 1926, Heft1, S. 16.

Nachwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2006 vom Fachbereich Landesgeschichte des Historischen Instituts der Universität Potsdam als Magisterarbeit angenommen.

Ich möchte allen herzlich danken, die das Entstehen dieser Arbeit auf vielfältige Weise gefördert und durch ihre Anregungen begleitet haben.

Besonders danken möchte ich meinem Lehrer und Betreuer, Prof. Dr. Peter-Michael Hahn, der mir vielfältige Wege zur Erschließung des Themengebietes eröffnet hat und mit großer Anteilnahme meine Forschungen zum Scharfrichterwesen begleitet hat. Ebenso möchte ich mich bei Herrn Prof. Dr. Heinz-Dieter Heimann bedanken, der sich als Zweitkorrektor an diesem Forschungsgebiet sehr interessiert gezeigt hat.

Ebenso gebührt mein Dank Frau Dr. Ilse Schumann, die mir freundlicherweise Einblick in ihr Privatarchiv zur Erforschung des Scharfrichterwesens im Land Brandenburg gewährte.

Mein Dank gilt insbesondere dem Domstiftsarchiv Brandenburg sowie dem Stadtarchiv Brandenburg, die mit jederzeit bei der Suche nach aussagekräftigen Archivalien behilflich waren.

Weiterhin möchte ich auch den Mitarbeitern des Brandenburger Landeshauptarchivs danken, die mir die benötigten rechtshistorischen Unterlagen zur Verfügung stellten.

Ein ganz besonders lieber Dank gilt meinen Korrekturleserinnen 2006, Nicola Hensel M.A. und Britta Grünfeldt sowie 2009, meiner Schwester Petra und Thomas, die mit wertvollen Anregungen und konstruktiver Kritik nicht sparten und natürlich meinem Sohn Valentin, der trotz seiner kleinen Anzahl an Jahren eine große Portion Verständnis zeigte.